FREIHERR
FRIEDRICH VON ROTHKIRCH
(FRIEDRICH VON TAUR)
1826—1886
SEIN LEBEN UND WIRKEN

INAUGURAL-DISSERTATION

VORGELEGT

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT BERN

ZUR ERLANGUNG

DER WÜRDE EINES DOCTOR RERUM POLITICARUM

VON

LIC. RER. POL. **ERNST BLESSING**
NEUHAUSEN (SCHAFFHAUSEN)

DRUCK VON K. BACHMANN — SCHAFFHAUSEN 1926

Freiherr Friedrich von Rothkirch

(Friedrich von Taur)

FREIHERR
FRIEDRICH VON ROTHKIRCH
(FRIEDRICH VON TAUR)

1826—1886

SEIN LEBEN UND WIRKEN

INAUGURAL-DISSERTATION

VORGELEGT

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT BERN

ZUR ERLANGUNG

DER WÜRDE EINES DOCTOR RERUM POLITICARUM

VON

LIC. RER. POL. **ERNST BLESSING**
NEUHAUSEN (SCHAFFHAUSEN)

DRUCK VON K. BACHMANN — SCHAFFHAUSEN 1926

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Inhalts-Uebersicht

Seite

Einleitung 3

Herkunft Friedrich von Rothkirchs 3

I. Die schweizerischen Verhältnisse im Urteil von Rothkirchs:

a) Oeffentliches Rechnungswesen 12
b) Eisenbahnwesen 18
c) Versicherungswesen 34
d) Bankwesen 34
e) Sparkassenwesen 47

II. Staat, Steuern und Zölle. Friedrich von Rothkirch und die nationalökonomischen Lehrmeinungen. Soziale Frage.

a) Staat und Individuum 53
b) Staatsbudget und Staatsmittel 60
c) Zollpolitische Theorien von Rothkirchs 76
d) Rothkirch und die theoretische Nationalökonomie . . . 78
e) Utopisches 84
f) Gedanken zur Arbeiterfrage 87

III. Schlußwort 90

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549620_0041

Vorwort.

Im alten Friedhof, unterhalb der hohen Promenade in Zürich, finden wir auf einem schlichten Leichenstein die Inschrift:

Friedrich von Rothkirch
1. Floréal 33
20. Brumaire 95

Sonderbar, diese Zusammenstellung eines adeligen Namens mit der Zeitrechnung der Revolution, die mit den feudalen Vorrechten und Namen aufgeräumt hat. Diese Daten bedeuten ein Bekenntnis des Verstorbenen, ja sogar eine schroffe Absage an seinen Stamm und seine Sippe aus dem Grabe heraus.

Auf Anregung meines hochverehrten Lehrers, Herrn Professor Dr. E. W. Milliet, habe ich es unternommen, das Lebensbild dieser ganz merkwürdigen Persönlichkeit zu zeichnen.

Von Rothkirch gehört dadurch, daß er unserm Land und Volk einen nicht immer angenehmen, aber treuen Spiegel vorhielt, zu der stattlichen Zahl hervorragender Männer, die uns Deutschland nach 1848 geschenkt, die sich um unser Land große Verdienste erworben und für welche die Schweiz dem deutschen Volke dankbar sein darf.

Herrn Professor Milliet danke ich verbindlich für das allezeit bekundete große Interesse an der Arbeit, sowie für die vielen Hinweise, wodurch er die Arbeit wesentlich fördern half.

Einleitung.

Mit der politischen Neugestaltung unseres Staatswesens um die Mitte des vorigen Jahrhunderts setzte auch eine gewaltige Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Von entscheidender Bedeutung war namentlich die mit dem Aufkommen der Eisenbahnen verbundene Entwicklung der Industrie, des Handels und des Kreditwesens. Die großen Fortschritte, welche diese Entwicklung brachte, waren auch von unerfreulichen Erscheinungen begleitet. Neben dem gesunden Geschäftsgeist kam eine maß- und skrupellose Spekulation auf, zu deren Aufdeckung es unserem Volke an genügenden Einrichtungen gebrach, und zu deren Bekämpfung das geltende Recht noch keine genügende Handhabe bot. Unter den wenigen Männern, die dank ihrer Vorbildung die Übel klar erkannten, und den Mut fanden, gegen sie und ihre Urheber öffentlich aufzutreten, nahm Freiherr Friedrich von Rothkirch eine hervorragende Stellung ein.

Friedrich Hiob Erdmann von Rothkirch und Panthen.

Ueber seine Herkunft berichtet uns das von Valerius Freiherr von Rothkirch und Panthen zusammengestellte Stammbuch des Geschlechtes von Rothkirch.[1]) Wir entnehmen ihm folgendes:

Deutschen Ursprungs, war das Geschlecht der Rothkirch bereits vor dem Jahre 1200 in Schlesien ansässig. Man weiß nicht, woher der Ahnherr gekommen ist. Nach einer alten Annahme soll er sich in der Gefolgschaft der heiligen Hedwig (gemeint ist die Prinzessin von Meran, die ca. 1186 nach Schlesien übersiedelte) befunden und dem

[1]) Breslau 1879, erwähnt in der Bibliotheca familiarum nobilium von Gundlach, Neu-Strelitz, Bd. II.

Geschlechte der Grafen von Thauer (oder Taur) in Tirol angehört haben. Gegen diese Annahme spricht laut Stammbuch die völlige Verschiedenheit der beiden Wappen. Unter den ältesten Rothkirch befinden sich ritterliche Gestalten, Helden, die dem Fürsten in der Schlacht das Banner vorantrugen. Die Familie besaß zeitweise enormen Grundbesitz, umfaßte er doch zu Anfang des 17. Jahrhunderts 40 Güter, d. h. 17 000 Hektaren. Aber, so berichtet das Stammbuch, die fortwährende Zersplitterung des Besitzes durch Erbgang ließ die Rothkirch nirgends zu einer fest gegründeten, glanzvollen Stellung als Grundherren gelangen. Bezüglich des Charakters und der Lebensweise heißt es an einer Stelle, daß es Männer gewesen seien, wie sie dem Forschenden im 16. und 17. Jahrhundert oft entgegentreten: „Ernst, offenen Sinnes für Bildung und nicht selten hoch gebildet, tief religiös, unerbittlich streng auf Ehre und Sitte haltend, gewissenhaft und eifrig im Dienste ihrer Landesherren, treu und zärtlich als Gatten, in Geldangelegenheiten nicht sonderlich weitsichtig und daher zuweilen in üble Lagen geratend,[1]) nicht ohne starken Zug von Pedanterie, dabei aber den Freuden der Jagd und der Tafel und besonders dem Wein ergeben, und sehr geneigt, beim Becher ein schwaches Argument durch einen kräftigen Dolchstoß zu unterstützen.“ Charakteristisch ist bei den Rothkirch die ausgesprochene Vorliebe für den Kriegsdienst, dem sie meist solange zugetan blieben, bis die Sorge um den Grundbesitz sie zurückrief.

Friedrich Hiob Erdmann gehört der Spröttichener Linie an. Diese wurde ums Jahr 1450 von Heinze von Rothkirch gegründet, fast gleichzeitig mit der Sebnitzer und Panthener Linie. Die Sebnitzer Linie ist zu Anfang des 19. Jahrhunderts und die Panthener Linie mit dem Grafen Lothar von Rothkirch im Jahre 1903 ausgestorben. Sämtliche gegenwärtig in Deutschland wohnenden Rothkirch stammen von Georg Siegismund, Herrn auf Ober- und Nieder-Braunau und Nieder-Heinersdorf (gest. 1693), und seiner Gemahlin, Susanna Katharina, geb. von Hundt a. d. H. Rausse (gest. 1722), ab. Ihre Söhne (zehnte Generation) stifteten die drei noch blühenden Unterlinien, und zwar Wolfgang Melchior die Unterlinie Panthenau-Bärsdorf, Hiob Heinrich die Unterlinie Massel-Schottgau und Wolf Siegismund die

[1]) Durch Gunzel, der von 1359 ab urkundlich auftritt, ging der Stammsitz Rothkirch verloren und blieb es während vier Jahrhunderten.

Unterlinie Rothkirch.[1]) Diese drei Unterlinien, heißt es in einem Nachtrag zum Stammbuch, vereinigten zu Beginn des 19. Jahrhunderts einen respektablen Grundbesitz in ihren Händen. Ein Teil ging in den für die Landwirtschaft ungünstigen Zeiten, ferner infolge der Befreiungskriege oder wegen Erbteilung verloren. Es blieben in Rothkirch'schem Besitz „die in weiser Voraussicht" errichteten Majorate Panthenau und Rothkirch, das Fideikommiß Bärsdorf und die Maßler und Schottgauer Güter.

Auf Hans Siegismund (siehe unten, Fußnote 1) kam, als zur zwölften Generation gehörend, Carl Hans Ernst, und auf ihn folgte Friedrich Carl Heinrich, der Vater unseres Friedrich Hiob Erdmann.

Friedrich Carl Heinrich wurde am 12. Februar 1795 in Breslau geboren und starb auf Rothkirch am 2. Januar 1847. Er vereinigte die von seinem Vater ererbten Güter Rothkirch und Grosnig, Kreis Liegnitz, sowie die von seiner Mutter, geborene von Rothkirch aus dem Hause Schottgau, ererbten Güter Lampersdorf, Kreis Neumarkt, Groß- und Klein-Panthen und Neuvorwerk, Kreis Wohlau, zum Majorat Rothkirch, welches unterm 13. April 1841 die königliche Bestätigung erhielt. Friedrich Carl Heinrich war durch Diplom, dd. Berlin, 7. Dezember 1839, in den Freiherrnstand, erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und an dem zu errichtenden Majorat Rothkirch, erhoben worden.[2]) Vermählt war Friedrich Carl Heinrich seit 3. Mai 1825 mit Dorothea Henriette Wilhelmine von Tempelhof. Sie gebar ihm:

Friedrich Hiob Erdmann (geb. 21. April 1826),
Maria Theresia Louise Friederike Wilhelmine (geb. 30. Juni 1828),
Franz Carl Joseph Friedrich (geb. 22. Februar 1830),
Friedrich Anton Valerius (Verfasser des Stammbuches und Majoratsherr auf Rothkirch, geb. 23. Nov. 1832).

Maria Theresia vermählte sich 1851 mit Konrad Bernhard Karl von Prittwitz und Gaffron und starb am 12. Dezember 1893 vor ihrem Gatten auf Hennersdorf. „Maria war eine kluge, talentvolle Frau, schlicht und einfach in ihrem Aeußern, eine selten liebevolle Gattin und

---

[1]) Der Sohn Wolf Siegismunds, Hans Siegismund (1722—1780), erwarb 1776 von den Gebrüdern von Festenberg den alten Stammsitz Rothkirch zurück.

[2]) Die Wahl seines Nachfolgers hatte sich Friedrich Carl Heinrich bei Stiftung des Majorates vorbehalten.

Mutter.“ — Franz Carl Josef „lebte einfach und zurückgezogen in Breslau, war gütig und wohlwollend, geistig nicht so begabt wie seine Geschwister.“ Er war drei Jahre lang (1868—1871) verheiratet mit der um neunzehn Jahre jüngern Tochter Friedrich Hiob Erdmanns, Friederike Franziska Hedwig. — Friedrichs jüngerer Bruder, Valerius, war von seinem Vater gemäß letztwilliger Bestimmung als Nachfolger im Besitze des Majorates eingesetzt worden. Er erhielt dasselbe im Jahre 1847 und übernahm es im Jahre 1854. Valerius war vermählt mit Elisabeth von Prittwitz und Gaffron. Er starb am 30. September 1883; sein Sohn Hans, der ihm als Majoratsherr folgte, lebte auf Rothkirch von 1858 bis 1906, in welchem Jahre er starb. Am 26. Dezember desselben Jahres verunglückte Severin, Hansens einziger Sohn und Erbe, tötlich. Das Majorat war nun verwaist, bis am 15. April 1907 der Gemahlin von Hans ein Sohn, namens Hans Joachim, nachgeboren wurde. „Das Haus Rothkirch,“ so schließt der bearbeitete erste Nachtrag zur Genealogie des Geschlechtes Rothkirch, „ruht also gegenwärtig nur auf zwei Augen.“

Wir kehren zu Friedrich Hiob Erdmann von Rothkirch und Panthen zurück. Er wurde am 21. April 1826 auf Lampersdorf, Kreis Neumarkt, im Regierungsbezirk Breslau, geboren. Im Elternhaus empfing der Knabe eine gediegene Erziehung. Für die militärische Laufbahn bestimmt, trat er frühzeitig als Zögling in das königliche Kadettenhaus zu Berlin. Er erhielt schon im Jahre 1842 das Offiziersbrevet. Nur drei Jahre lang diente er seinem König. Dann zog er sich auf seine Güter zurück, woselbst er fleißig studierte. Die Zeit des Militärdienstes hat trotz ihrer Kürze einen nachhaltigen Einfluß auf ihn ausgeübt. Die Eindrücke und Erlebnisse in der Großstadt ließen ihm die damaligen politischen und sozialen Zustände als unerquicklich erscheinen. Als dann die Revolution des Jahres 1848 auch die Grundfesten des preußischen Staates bedrohte, schloß er sich zum Entsetzen der streng royalistisch gesinnten Familie mit dem ganzen Feuer seines Temperamentes dieser freiheitlichen Bewegung an. Das Mißlingen des vielversprechend begonnenen Unternehmens hat ihn Zeit seines Lebens mit Bitterkeit erfüllt. „Die Gnade von sich weisend,“ sagt Rüegg, „verfocht von Taur[1]) schon damals das

[1]) Unter diesem, ihm ebenfalls zustehenden Namen in der Schweiz auftretend.

Recht mit jenem starren, unbeugsamen Sinn, der bis zum letzten Atemzuge ihm geblieben ist.“[1])

Während seiner Festungshaft fand von Rothkirch Muße zum Studium der Nationalökonomie, und in dieser Zeit war es auch vornehmlich, in der sich seine noch ungeordneten radikal-liberalen, ja fast anarchistischen Ideen zu einem Gedankenbau von harmonischem Gepräge ausbildeten.

Die Reaktion hatte bereits die weitesten Formen angenommen, als Friedrich von Rothkirch am 28. Februar 1853 aus der Haft entlassen wurde. Mit seinen Standesgenossen in der Heimat war ein ersprießlicher Verkehr unmöglich, wegen der politischen Gesinnungsverschiedenheit. Er zog nach Dresden und wandte sich immer weiter ab vom Wege, der ihm bei der Geburt vorgezeichnet worden war.

Da er auch in der Elbestadt keinen festen Boden finden konnte, ließ er sich in der Sorge um seine Zukunft einen Paß nach den deutschen Bundesstaaten, der Schweiz und Sardinien ausstellen. Er durchstreifte unser Land nach allen Richtungen, wohnte eine Weile in Lausanne, dann in Chur, bis er zu Beginn der sechziger Jahre sich in Zürich dauernd niederließ. Er erwarb das Bürgerrecht der Gemeinde Riesbach und kaufte um 1870 herum ein kleines, freundliches Heim an der neuen Beckenhofstraße (Nr. 14) in Unterstraß. „Das war die Klause, in welcher er still, fast weltverlassen arbeitete, bis die Feder seiner zitternden Hand entsank und der Befreier Tod am 11. November 1886 seinem Lager nahte.“[2])

Von Rothkirch war vermählt mit der Isabella Elisabeth Olof, geb. 25. August 1824. Sie lebte später in einem Kloster in Galizien und soll auch dort gestorben sein. Der Ehe entsprossen fünf Töchter, die alle vor ihrem Vater starben:

Friederike Franziska Hedwig Anna Louise, geboren 25. Juni 1849, gestorben am 15. Februar 1879. Vermählt mit ihres Vaters Bruder Franz Carl Josef. Sie lebte in Breslau, und nach ihrer Scheidung, im Jahre 1871, in Berlin.

Hortensia, geboren 25. Dezember 1852, gestorben in Broseholm (England) am 30. Juni 1884. Hortensia wurde in Hennersdorf

---

[1]) Reinhold Rüegg: Nekrolog i. d. Züricher Post Nr. 272, vom 19. Novemb. 1886, 8. Jahrgang.

[2]) Rüegg: Nekrolog.

bei ihren Verwandten erzogen, war darauf in Gnadenfrei in Pension. Später lebte sie bei ihrem Vater in der Schweiz und zuletzt in England.

Haydee, geboren 23. Dezember 1853, gestorben 18. Mai 1854.

Henriette, geboren 8. November 1856, gestorben 18. Oktober 1865. Sie ruht neben ihrem Vater in Zürich.

Helene, geboren 31. Mai 1859, gestorben 3. Juli 1859.

Eine wahrhaft große Persönlichkeit ist mit Friedrich von Rothkirch verschwunden, ein feuriger, nie untätiger Geist, ein origineller Vertreter seiner Zeit. Er war, wie sich ein Zeitgenosse ausdrückt, „der letzte wirklich konsequente Liberale. Politisch radikal bis zum Anarchismus, als Revolutionär überzeugt, daß die Menschheitsentwicklung beim Kapitalismus nicht Halt mache, — aber der entschiedenste Gegner des Staats- und Zwangssozialismus. Er war ein feingebildeter und feinfühlender Mensch, verfügte nicht nur über ein großes Wissen, sondern auch über eine gewinnende Liebenswürdigkeit, die nichts Aristokratisches an sich hatte.“[1])

Siebenundzwanzig Jahre lang arbeitete von Rothkirch im Dienste der schweizerischen Statistik und Volkswirtschaft. Er gründete im Jahre 1860 das „Archiv für Schweizerische Statistik“, eine monatlich zweimal erschienene Zeitschrift, in welcher er alles erhältliche Material über die Verwaltung des Bundes und der Kantone, über Banken, Eisenbahnen, Versicherungsanstalten, Bevölkerungsbewegung, Wohltätigkeit etc. zusammenstellte. Diese Zeitschrift kann als Fortsetzung von Bernoullis „Archiv für Statistik und Nationalökonomie“ betrachtet werden, denn auch sie setzte sich zur Aufgabe, dem steigenden Bedürfnis nach Kenntnis statistischer und staatswirtschaftlicher Dinge gerecht zu werden. Im Laufe des zweiten Jahrganges erhielt die Zeitschrift eine besondere Beilage in der “Schweizerischen Eisenbahnzeitung“. Nach zweijähriger Existenz ging das „Archiv“ ein. An seine Stelle trat die „Schweizerische Eisenbahn- und Handelszeitung“, später nur „Schweizerische Handelszeitung“ genannt, eine wöchentlich zweimal, seit dem Jahre 1873 sechsmal erschienene Zeitung, in welcher von Rothkirch neben dem statistischen Interesse des Publikums auch dessen Bedürfnis nach grundsätzlicher Besprechung von Tagesfragen zu befriedigen suchte. Daneben hat von Rothkirch

[1]) Mitgeteilt vom verstorbenen Nationalrat H. Greulich.

noch andere Arbeiten veröffentlicht, auf die wir an geeigneter Stelle zurückkommen werden.

Alle seine Arbeiten sind darin schon eigenartig, daß sie nicht für einen bestimmten einseitigen Zweck, sondern vielmehr in der Absicht unternommen wurden, volkswirtschaftlich wichtige Verhältnisse klarzulegen und ihre Bedeutung für die nationale Wirtschaft ins richtige Licht zu setzen. Keiner wirtschaftlichen oder politischen Gruppe angehörend, in jeder Beziehung vorurteilsfrei, trat von Rothkirch an seine journalistische Tätigkeit immer nur im Dienste der Wahrheit heran. Alles, was auf Täuschung des Publikums hinauslief, bekämpfte er. Es ist erstaunlich, zu sehen, wie gut der alte Offizier zu rechnen verstand, wie klar er die Bilanzen durchschaute, jeden schwachen Punkt der Rechnungsstellung herausfand. Und unerbittlich, mit der rücksichtslosen Tapferkeit des Edelmannes und Offiziers, rückte er allem Schwindel zu Leibe. Sein Einfluß war umso größer, als dieser grenzenlos ehrlichen Offenheit ein origineller, prägnanter, sarkastisch-geistreicher Stil zu Gebote stand und die Reinheit und Unbestechlichkeit seines Charakters, die absolute Makellosigkeit seiner Lebensführung auch von den Gegnern anerkannt war. In seiner Kritik war er scharf und unparteiisch, er konnte dabei auch hart und verletzend werden[1]) und manchen wehe tun, die es nicht verdienten. „Gerne aber machte er wieder gut, wo er in der Schroffheit geirrt, und eine edle selbstlose Tat zu verzeichnen, erfüllte ihn mit der Freude eines Kindes.“[2])

Der persönlichen Freiheit und dem natürlichen Recht hat von Rothkirch jederzeit das Wort gesprochen, so daß der körperlich völlig Gebrochene in seinem ergreifenden Abschied sagen konnte: „Ich nehme Abschied von den Lesern mit dem Eingeständnis vielen Tastens, vieler Unbeholfenheiten und so mancher andern schweren und unan-

---

[1]) Vgl. Schweiz. Handelszeitung Nr. 42, vom 6. April 1871, wo er mit James Fazy, alt Bundesrat Stämpfli und Alfred Escher scharf ins Gericht geht. — Als im Jahre 1876 ein Berner Pädagoge und Professor ein „Lehrbuch der Psychologie“ herausgab, das nichts anderes als eine Abschrift des im Jahre 1873 in Leipzig erschienen „Grundrisses der Psychologie und die Selbstbelehrung“ von Dr. Joh. Krüger darstellte, teilte von Rothkirch die Seite seiner Zeitung vertikal in zwei Hälften, gab links die Auszüge aus dem Buche Krügers und rechts die mit wenig Aenderung in der Anordnung und im Ausdruck tapfer abgeschriebenen Leitsätze über die menschlichen Sinne und Gefühle.

[2]) Rüegg: Nekrolog.

genehmen Fehler; daneben darf ich mir selbst das Zeugnis ausstellen, daß ich meine Feder an dem Tage zerbrochen haben würde, an welchem sie um irgend einer Rücksicht willen eine einzige Zeile gegen die starren Forderungen des Rechts und der Freiheit geschrieben hätte."[1])

Von Rothkirch besaß eine fast übermenschliche Arbeitskraft. Bis an sein Ende war sein Leben von ununterbrochener, rastloser Tätigkeit erfüllt. Er genoß wenig von der menschlichen Gesellschaft und stand alle Zeit in recht lockerer Beziehung zu ihr.

Dadurch, daß von Rothkirch jede Pflichtvernachlässigung in öffentlicher Stellung, jede unordentliche Rechnungsstellung, jede Vergeudung öffentlicher Gelder und überhaupt alle verworrenen Geschäfte in seinem Blatte geißelte, war er gefürchtet, selbst gehaßt. Er war zu stolz und vornehm, um auf niedrige Beleidigungen einzutreten, und wenn er einen Kampf auszutragen hatte, hielt er sich streng und folgerichtig an die Sache und die Tatsachen. Groß war auch die Zahl seiner Verehrer, das bewies die innige Anteilnahme im ganzen Lande, als er schwerkrank seinen Rücktritt in Aussicht stellen mußte. „Die ganze Presse senkte das Banner, als würde ein sterbender Held vorübergeleitet."[2])

Von Rothkirch besaß ein hohes berufliches Pflichtgefühl. Er verlangte vom Journalisten die Befähigung, seine Unabhängigkeit in jeder Beziehung bewahren zu können.[3]) Die Presse, sagt er, soll zum wahren Organ der öffentlichen Meinung werden; sie habe aber noch die hohe ethische Aufgabe, als Bildungsmittel zu dienen. So setzte sich von Rothkirch besonders ein für die Reinheit der Sprache und registrierte ohne Rücksicht alle grammatikalischen Missetaten und stilistischen Verschrobenheiten.

Groß und unvergleichlich war seine Liebe zu seinem zweiten Vaterlande. Er suchte ihm in uneigennütziger Weise zu dienen.[4])

---

[1]) Vgl. Schweiz. Handelszeitung Nr. 257, vom 27. Oktober 1886.

[2]) Vgl. Rüegg: Nekrolog.

[3]) Beinahe bis zur Uebertreibung wahrte von Rothkirch seine Unabhängigkeit. Als einmal der ihm befreundete Direktor einer Großbank eine an dem Institute geübte Kritik scharf fand, schickte von Rothkirch den zur Sicherstellung seines Blattes erheblich beitragenden Annoncenvertrag zerrissen zurück.

[4]) Bei der Schaffung des eidgenössischen statistischen Bureaus hatte sich von Rothkirch angeboten, die Stellung eines offiziellen Statistikers im Ehrenamt zu übernehmen. Der Bundesrat konnte seinem Wunsche nicht entsprechen, er berief Max Wirth auf den Posten.

Gerade weil er sich um das Wohlergehen der freien Schweiz so sehr bekümmerte, veranlaßte ihn jede Pflichtvernachlässigung in öffentlichen Aemtern und alles gewinnsüchtige Streben der politisch und wirtschaftlich Mächtigen zum Tadel. Es war begreiflich, daß der Edelmann mit seinem starren Rechtsgefühl und der ehemalige preussische Offizier mit seinem strengen Begriff von Disziplin an unsern demokratischen Einrichtungen und ihren Behörden, wie an unserem gesamten öffentlichen Leben manches auszusetzen fand. Er besaß Rückgrat genug, um selbst die höchststehenden Personen anzuklagen und ihre Fehltritte der öffentlichen Erörterung zu überantworten. Aber seine Kritik floß nicht allein aus dem strengen Rechtsgefühl, sondern auch aus der Liebe zum Lande und zur Freiheit; wie er denn sein Abschiedswort schließt mit den Worten: „Möge ein anderer an meiner Stelle die Schweiz ebenso ehrlich und treu, aber auch ebenso rücksichtslos lieben, wie ich es getan habe."

I.

Die schweizerischen Verhältnisse im Urteil von Rothkirchs.

A. Oeffentliches Rechnungswesen.

Friedrich von Rothkirchs Auftreten in der Schweiz fällt in eine durch vorwiegend wirtschaftliche Betätigung charakterisierte Zeit. Nach jahrzentelangen politischen Kämpfen, aus denen die liberale Idee siegreich hervorging, war man bei einer gewissen Sättigung und Ermüdung angekommen, und lauter denn je ertönte der Ruf nach Hebung der materiellen Wohlfahrt. Die ökonomischen Aufgaben beanspruchten eine Zeit lang alle Kräfte. Es ist eine ideenlose Zeit der neueren eidgenössischen Geschichte. Selbst die bisherige Parteipolitik löst sich größtenteils in materielle Interessenkonflikte auf, und die alte Gegnerschaft der Kantone und verschiedenen Landesteile ersteht wieder als Streit um möglichst vorteilhafte Eisenbahnverbindungen. In mehr geographischen Gruppierungen äußert sich der bisherige leidenschaftliche Antagonismus der Liberalen und Konservativen. Nach der grundlegenden Gesetzgebung des vorausgehenden Jahrzehnts ging man an die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungskraft des Landes. Männer, die bisher rein politisch tätig waren, wie Stämpfli, Escher u. a. stellen sich in den Dienst dieses wirtschaftlichen Aufschwunges der Schweiz. Das Politisch-Gegensätzliche existiert ungeschwächt weiter, nur mit verminderter Aeußerungsmöglichkeit. Gegen außen mußte die Schweiz einen ruhigen, fortschrittlichen Eindruck machen. Fremde,[1]) besonders Deutsche, die in die Schweiz kamen, idealisieren Volk und Land, sind begeistert für die politische und soziale Struktur der Schweiz,

[1]) Durand, Normann, Emminghaus, Max Wirth, um nur diese zu nennen.

loben den betriebsamen Sinn des Volkes und sehen im ganzen Lande ein Asyl poetischen Daseins. Sie waren dann aber oft enttäuscht durch die praktisch-nüchterne, egoistisch-sonderstaatliche und gar unzugängliche Natur unseres Volkes. Friedrich von Rothkirch mochte ähnliches empfunden haben; aber wir wissen, daß er dabei das Reelle, Schöne, Tapfere und Gute nicht verkannte, und bald herausfand, daß in diesem, aus deutschen, lateinischen und ursprünglich keltischen Elementen zusammengesetzten Volke, eine seltsame Mischung von nüchtern-praktischem Verstand und doch wirklicher Begeisterungsfreudigkeit und idealem Schwung ist. In seiner ersten großen und mustergültigen Arbeit,[1]) mit der sich von Rothkirch der schweizerischen Oeffentlichkeit vorstellte, preist er die schweizerischen Einrichtungen und die sittliche, geistige und betriebsame Höhe des Schweizervolkes in folgenden, an Sentimentalität grenzenden, von mächtiger Freiheitsliebe durchdrungenen Worten: „ . . . Denn wenn ich einerseits eine kleinmütige, der moralischen und materiellen Kraft des Landes nicht entsprechende auswärtige Politik, mannigfache überflüssige Beschränkungen oder Mißachtungen der individuellen Freiheit und namentlich die große Gewalt beklage, welche noch in einzelnen Kantonen einem übermütigen Klerus eingeräumt ist, so finde ich das Sündenregister der Schweiz bis in seine geheimsten Blätter erschöpft. Wie aber könnte es mir anderseits gelingen, mit irgend einem Anspruch auf Vollständigkeit das viele Vortreffliche anzuführen, wodurch dieses Land sich auf den ersten Platz unter allen zivilisierten Nationen erhebt! Das ruhige, an den weisen Gebrauch uralter Freiheit gewohnte Selbstbewußtsein, der Gemeinsinn, die Tätigkeit, Rechtlichkeit und Intelligenz, der physische Mut und die bergwüchsige Kraft, die industrielle Betriebsamkeit, welche von den monotonen Höhen des Jura und den rauhen Hängen der Appenzeller Alpen herab die zierlichsten Gegenstände des Luxus in die fernen Ebenen und deren große Städte sendet, — das System der Kommunikationen, welches ein Alpenland mit einem Netz von Straßen, Telegraphen und Eisenbahnen überzieht, wie es bald kein Staat des großen Tieflandes aufzuweisen haben wird — der durch weise Sparsamkeit des Staats, der Gemeinde und der Familie, durch regen Fleiß und das Dahinfallen aller Schranken,

---

[1]) „Staatshaushalt der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Dezennium 1849—58“, Chur 1860.

die in andern Staaten der freien Tätigkeit gesetzt sind, geschaffene allgemeine Wohlstand, — der ausgezeichnete Zustand des Schulwesens, die einfache Organisation der Rechtspflege, welche vielleicht ebensoviele Irrtümer begeht als anderwärts, aber auf weisere und mildere Gesetze begründet ist und jedenfalls weniger Spuren von der Natur des Blutigels und der Schnecke trägt, — die Abwesenheit einer Beamtenkaste, welche ihren Brotherrn, das Volk, wie eine Bande zügelloser Leibeigenen behandelt, — alle diese Aufzählungen geben ein ebenso unvollständiges Bild von dem öffentlichen Leben der Schweiz, als die einzelnen Pinselstriche eines Malers von dem Zauber einer Mondscheinnacht am Luganersee oder eines glänzenden Sommertages auf dem Gipfel der Rigi."

Erstaunlich gewissenhaft ist von Rothkirch in der oben erwähnten Arbeit eingedrungen in die damals allerdings noch einfachen finanzpolitischen Ausweise des Bundes und der schwieriger entwirrbaren der Kantone. Dabei ist er bis auf alle Einzelheiten gegangen. Die früheren Arbeiten Bernoullis und Franscinis, so verdienstlich sie für ihre Epoche waren, blieben aus Mangel an verschiedenen, damals der Oeffentlichkeit nicht zugänglichen Materialien, unvollständig. Hottinger[1]) schon war erschöpfender. Von Rothkirchs Arbeit aber war nicht nur die erste Darstellung des Staatshaushaltes des jungen Bundes, sondern auch die umfassendste, klarste und jeden Faktor würdigende Bearbeitung. Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts behielt die Staatswirtschaft der einzelnen Kantone noch größtenteils den Charakter derjenigen des Mittelalters, entgegen dem mechanisch-merkantilen und einheitlichen, der bereits in allen größeren Staaten eingetreten war. Die finanziellen Reformen und innern Revolutionen, welche seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts begonnen wurden,[2]) gingen an der Schweiz spurlos vorüber. In der demokratischen, vorzugsweise der innern Schweiz, war immer das Bewußtsein altgermanischer Freiheit vorhanden, nach welcher der freie „Landmann" keine oder nur die zur Bestreitung der unvermeidlichsten Bedürfnisse nötigen Abgaben zahlen wollte. In den sogenannten aristokratischen Kantonen bestanden

[1]) „Staatshaushalt der Schweiz. Eidgenossenschaft und ihrer einzelnen Republiken", Zürich 1847.

[2]) In Frankreich durch Colbert, Quesnay bis auf Necker; in Deutschland durch Friedrich II.; in Oesterreich durch Joseph II.; in andern Ländern durch eine Reihe von Ministern.

die Einnahmen in dem Ertrage des Staatsvermögens, der sogenannten Regalien, einiger Zölle und den Steuerverpflichtungen der einzelnen Landesteile. Durch eine sorgsame Verwaltung, durch den so lange Zeit hindurch ununterbrochenen Frieden, war das Staatsvermögen in diesen Kantonen, besonders in Bern und Zürich,[1]) sehr beträchtlich angewachsen. Für Straßen, für Gebäude und Unterstützungen wurden bedeutende Summen verwendet. Insbesondere zeichnete sich Bern durch seine Straßen aus, in einer Zeit, in welcher man im allgemeinen von der neueren Ausbildung der Verkehrsmittel keine Ahnung hatte. Wenn auch der napoleonische Beutezug in die Schweiz und die politischen und konfessionellen Reibereien in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Teil beträchtliche Vermögensopfer kosteten, so sind doch die kantonalen Finanzen bei Gründung des Bundesstaates als gesund zu bezeichnen. Diese vorsorgliche Finanzpolitik der Kantone übertrug sich auch auf den Bund. Ueberall wurde ein Maßstab größter Sparsamkeit angelegt.[2]) In hohem Maße günstig nehmen sich die von Rothkirch errechneten Verhältniszahlen aus im Vergleich mit den entsprechenden Posten anderer Staatsrechnungen. Dabei blieb die Schweiz in ihrer Entwicklung nicht zurück. Sie war auf manchen Gebieten führend. Von Rothkirch bewundert den Straßenbau, die schönen Pässe, die Dichtigkeit des Eisenbahnen- und Telegraphennetzes; berechnet für das Jahr 1857, daß auf eine Million Einwohner 1033 km Drahtlänge kommen, während die entsprechenden Zahlen für Großbritannien nur 540 km, Frankreich 317 und für Belgien sogar nur 221 km betragen. Er hat alles in sehr übersichtlicher Weise zur Darstellung gebracht. Wo es für das Verständnis der einzelnen Rubriken vonnöten ist, hat er die bezüglichen Gesetzestexte und Verordnungen in extenso beigefügt. Es geschieht dies namentlich mit Bezug auf ehemalige finanzielle Hoheitsrechte der Kantone, die mit der politischen Neubegründung an den Bund übergingen mit teilweiser Verteilungspflicht des Ertrages unter die Kantone (Zoll, Post und

---

[1]) In Zürich beispielsweise betrug nach Rothkirch Ende 1855 das Staatsvermögen ca. 31 ½ Millionen oder Fr. 126.— pro Einwohner, nebst Armen-, Schul-, Kirchen- und Gemeingütern und Anteil am Bundesvermögen, von zusammen ca. 40 Millionen Franken.

[2]) Daß im Sparen gelegentlich des Guten zu viel getan wurde, beweist die Tatsache, daß Franscinis Kreditgesuch über 1000 Franken zur Ausnützung des Volkszählungsmaterials von 1850 abgeschlagen wurde.

Münze). In dieser Arbeit hat von Rothkirch kritische Bemerkungen unterlassen. Die formelle sowohl, als auch die materielle Aufmachung der eidgenössischen Staatsrechnung entsprach im allgemeinen der Forderung nach Klarheit und Allgemeinverständlichkeit.

In der Folge hat sich von Rothkirch sehr oft mit dem öffentlichen Rechnungswesen befaßt und da und dort verbessernd und säubernd gewirkt. Im Vergleich zu der klaren eidgenössischen Staatsrechnung waren die Rechnungen der meisten kantonalen und kommunalen Finanzverwaltungen in den sechziger und siebziger Jahren unklar. Ihre Bearbeitung bedeutete für den Finanzstatistiker oft ein Martyrium. Es fehlte an einer heute noch oft vermißten strengen Scheidung zwischen Verwaltungs- und Vermögensrechnung. Unvollständigkeit durch Weglassen von grundlegenden Ausgangssummen,[1]) Aufnahme gegenwertsloser Aktiven,[2]) deren Verzinsung und Tilgung, abgesonderte Gruppierung[3]) aus steuerpolitischen Gründen, ergaben ein Sammelsurium, in welchem nur große arithmetische Uebung und genaue Sachkenntnis einige Ordnung herstellen konnte. Auf die Verbesserung dieser Zustände hat von Rothkirch mit Energie hingewirkt. Er verlangt vor allem, daß die Leistungen und Hülfsquellen des Staatshaushaltes auch dem Verständnis der mit gewöhnlicher Schulbildung ausgestatteten Masse des Volkes klargelegt werden. Dies ist nach seiner Ansicht zu erreichen durch eine knappe, aber sicher wegleitende Uebersicht, die von dem gesamten verwalteten Vermögen spricht. Mit besonderem Nachdruck verlangt von Rothkirch immer

---

[1]) Vermögensstatus am Jahresanfang.

[2]) In der bernischen Staatsrechnung z. B. waren im Aktivenüberschuß von 51 Millionen Franken für 20 Millionen Franken Bern-Luzerner-Bahn-Aktien inbegriffen, die im gerichtlich durchgeführten Konkurse für wertlos erklärt worden sind. Auch befand sich darunter der enorme Preis von acht Millionen Franken, für welchen die Bahn im Konkurse im Namen des Kantons Bern gekauft wurde, sowie die Ausbaukosten. „Alles rücksichtslos zu einander addiert, nur um die Illusion eines hohen Staatsvermögens aufrecht zu erhalten.

[3]) In der Rechnungsstellung des Kantons Graubünden kritisiert von Rothkirch mehrmals die ziemlich willkürliche Gruppierung gewisser Einnahmen und Ausgaben. Er kann sich mit dem „Landessteuerkonto", das zum Ausgleich des Ausgabenüberschusses auf der Aktivseite steht, nicht befreunden, weil der Betrag erst im nächsten Jahre, und zwar nicht direkt zu Gunsten der Staatsrechnung, eingeht. Wie uns aus einer Arbeit von Vieli bekannt ist, hat Graubünden auch heute noch eine eigenartige Rechnungsstellung.

wieder einheitliche Gewinn- und Verlustrechnungen für das gesamte Staatsgut und die verschiedenen Fonds. An Hand der Zusammenfassung dieser Rechnungen und des Vermögensinventars wäre dann eine populäre Darstellung des Finanzwesens zu verfassen, aus der ein event. Anwachsen der Bedürfnisse hervorzugehen habe. Es wären in dieser Darstellung ebenfalls die an den Staat gestellten neuen Ansprüche zu erwähnen und die Mittel zu ihrer event. Befriedigung zu erörtern. In bezug auf die Einnahmen und Ausgaben des Kapitalverkehrs und der Verwendungen auf „außerordentliche Unternehmungen" vertritt von Rothkirch die Auffassung, daß dieselben in die allgemeine Rechnung aufzunehmen seien. „Sich aus Straßen, Quais, Brückenreparaturen etc. imaginäre Aktiva zu schaffen, sei eines ordentlichen Staatshaushaltes nicht würdig."[1]) In das verfügbare Staatsvermögen gehören nach ihm nur solche Kapitalien, respektive Besitztümer, welche ohne Beeinträchtigung des Staatszweckes veräußert werden können. Wenn, sagt von Rothkirch, der durch die Verfassung festgestellte Staatszweck dem Staate gewisse Dienstleistungen (z. B. die Besorgung des Post- und Telegraphenwesens) übertrage, so könne man das dazu erforderliche Inventar noch eher als ein Passivum als für ein Aktivum erklären, insofern der Staat nicht das Recht habe, sich des Inventars zu entäußern, wohl aber verpflichtet sei, dasselbe zu unterhalten, wenn der mittelst des Inventars ausgeübte Dienst einen materiellen Ausfall ergibt.[2]) Daraus folgt, daß von Rothkirch nur die Einstellung des kapitalisierten Reinertrages billigt, somit einen von den Anlagekosten völlig unabhängigen Wert.[3]) Dem Budget vindiziert er außerordentliche Bedeutung. Namentlich dringt er auf eine gewissenhafte Verwertung der gemachten Erfahrungen früherer Jahre. Für Nachtragskredite ist von Rothkirch nicht zu haben. Sie seien für die ordentliche Verwaltung des Staates absolut unzulässig. Er geht bis zur Haftbarmachung der Ratsmitglieder für den aus einer Nachlässigkeit entstehenden Schaden. Selbstverständlich befürwortet er die Einstellung eines Postens für Ausgleichung kleiner Irrtümer. Recht interessant und originell ist sodann von Rothkirchs Vorschlag, daß

[1]) Vgl. Schweiz. Eisenbahnzeitung Nr. 79, vom 2. Juli 1867.

[2]) Ebenda.

[3]) In Nr. 221 der Schweiz. Handelszeitung vom 13. September 1884 beschreibt von Rothkirch ausführlich, wie er sich im Sinne seiner Anregungen eine zweckentsprechende und verständliche Einteilung der Rechnungen denkt.

Begehren um außerordentliche Kredite an das Volk nur gerichtet werden dürfen, wenn die die Mehrheit bildenden Mitglieder des Großen Rates zu der verlangten Summe einen gewissen Prozentsatz und die eigenen Antragsteller das Dreifache dieses Prozentsatzes aus eigenen Mitteln beisteuern.

Mit Deutlichkeit können wir aus seinen Postulaten das Bestreben erkennen, jedes Schuldenmachen des Staates durch Uebernahme und Finanzierung von allerlei Gemeinnützigkeits- oder Kulturaufgaben empfindlich zu erschweren. Der Staat, sagt von Rothkirch, soll überhaupt keine Schulden auf sich nehmen, es sei denn, daß die dringendste Not nur noch diesen Weg übrig lasse, das Dasein des Staates zu retten. Wir neigen heute allgemein zu der Auffassung, daß eine spätere Generation, die den Vorteil einer Verwendung mitgenießen wird, auch deren Kosten zu bezahlen mithelfen soll. Von Rothkirch wendet dagegen ein, daß die spätere Generation, „weil nicht befragt, auch nicht geplagt werden darf, und daß man kaum behaupten dürfe, daß etwas, das uns heute als Vorteil erscheint, in einigen Jahren wirklich noch ein solcher sein werde."

B. Eisenbahnwesen.

Wohl im Vordergrund wirtschaftlicher Erörterungen stand zu Rothkirchs Zeiten das Eisenbahnwesen. Er bekennt sich wiederholt als Freund des Privatbaugrundsatzes, den Escher, vor allem als Führer der nationalrätlichen Minderheit, im Jahre 1852 bei Schaffung des Eisenbahngesetzes so hartnäckig verteidigte.[1]) Im Gegensatz zu ihm anerkennt von Rothkirch ein nachdrückliches Aufsichtsrecht des Staates. Dies mit Rücksicht auf die Tatsache, daß durch die staatliche Bewilligung den Eisenbahnen allerhand Vorrechte eingeräumt werden: Vorrechte, die die allgemeinen Interessen berühren, wie Zollerleichterung, Steuerbefreiung, spezielle Rechte, z. B. das Enteignungsrecht, das den Eisenbahnen ermöglicht, in dingliche Rechte, in das Privateigentum ohne den Willen des Berechtigten einzugreifen. Mit dem

[1]) Vgl. Gagliardi „Alfred Escher", Frauenfeld 1919.

Vorbehalt strenger staatlicher Kontrolle, ob die mit der Bewilligung festgesetzten Bedingungen jederzeit innegehalten werden, soll der Eisenbahnbau und -Betrieb frei sein von jeder staatlichen Einmischung. Später hat von Rothkirch oft die staatliche Ueberwachungsschwäche bedauert und ihr die Hauptschuld an den wirtschaftlich schwerwiegenden Auswüchsen des Eisenbahnwesens zugeschrieben. Mag sein, daß er der privaten Weitsichtigkeit und dem privaten wirtschaftlichen Sinn mehr zutraute, als angänglich war. Aber ohne die Anlegung eines einheitlichen, von allgemeinen volkswirtschaftlichen Grundsätzen diktierten Planes beim schweizerischen Eisenbahnbau, war der Planlosigkeit, über die sich von Rothkirch oft beklagte, Vorschub geleistet.

Mit der Steuerbefreiung und der Zollerleichterung für Eisenbahngesellschaften ist von Rothkirch nur einverstanden, wenn sie allgemein jedem Bürger zugute kommen. Dieser habe noch eher Anspruch darauf. Die Eisenbahngesellschaften befinden sich, sagt er, nicht in der Stellung eines gewöhnlichen Bürgers, der nur von seinem natürlichen Rechte Gebrauch mache, wenn er sein Gewerbe betreibt wie es ihm gefällt, und seinen Verkehr mit dem Nächsten, ohne Bevormundung durch den Staat, bloß auf dem Wege des freien Vertrages regelt. Die Eisenbahngesellschaften, sagt von Rothkirch, fristen ihr Dasein nur durch die Gnade des Staates, der sehr wohl daran tue, ihnen diese Gnade (Enteignungsrecht und Gewerbemonopol) so teuer als möglich zu verkaufen, und die Verpflichtung habe, den in der Bewilligung festgesetzten Kaufpreis zu Gunsten seines Auftraggebers, des Volkes, so streng als möglich einzukassieren. Jede Begünstigung der Eisenbahngesellschaften über die striktesten Zusagen der Bewilligung hinaus sei eine Pflichtverletzung, „ein willkürliches, gewissenloses Schalten mit fremdem Gut.“ Der Kaufpreis, sagt von Rothkirch, wird ausgedrückt durch die Verpflichtungen, welche die Eisenbahngesellschaften auf Grund der Bewilligung und als Gegenleistung für die mannigfachen Vorrechte zu erfüllen haben. Der Staat habe auf strenge Durchsetzung der verpflichtenden Bestimmungen in der Konzession zu achten; er dürfe nicht dulden, daß Vereinigungen, denen er einen Teil seiner Gewalt übertragen hat, diese Befugnisse mit unumschränkter Willkür ausüben. Hier, meint von Rothkirch, sei es Pflicht des Staates, sich zu erinnern, daß er die verliehene Gewalt nach seiner eigenen Theorie vom Volke erhalten habe, und sie in keinem Falle zu dessen Nachteil gebrauchen dürfe. Sehr oft

erlebte man indes in den sechziger Jahren, daß sich die Eisenbahngesellschaften wenig um die Konzessionsbestimmungen bekümmerten. Die Erklärung dieser Tatsache liegt in der Machtfülle begründet, die eine Gesellschaft, die über ein jährliches Budget von einigen Millionen verfügt, in einem kleinen Staate besitzt. Entweder bestand die Nichtbeachtung in einer Verletzung der Betriebspflicht,[1]) in einem Ueberschreiten der Tarifmaxima,[2]) oder in der Aufstellung von, dem allgemeinen Transportreglement widersprechenden Reglementen.[3]) Bei jedem neuen Verletzungsfall hat von Rothkirch die betreffende Regierung zu energischem Einschreiten gemahnt.[4]) Er hat frühzeitig eingesehen, daß man mit Entrüstungen, denen man nur Protestcharakter beilegte, bei den Gesellschaften keinen Eindruck machte. Die Folge der staatlichen Machtlosigkeit war, daß allmählich Schwindel und Betrug bei Gründung und Ausbau von Unternehmungen eine allgemeine Begleiterscheinung wurde, begünstigt durch den Umstand, daß das anlagesuchende Kapital die auf den Markt geworfenen Aktien und Obligationen zeitweise kritiklos aufnahm. Große Summen wurden in Eisenbahnaktien angelegt, ein großer Teil des schweizerischen Kapitals somit der blinden Spekulationswut preisgegeben. Die Anlage in Spekulationspapieren wäre zwar an sich und namentlich mit Bezug auf das große Kapital nichts Schlimmes gewesen, wenn nicht tatsächlich auch das Kapital der kleinen Sparer diese etwas einseitige Investitionspolitik mitgemacht hätte. Die Kreditinstitute waren nicht so streng wie heute auf die Uebereinstimmung der gegenseitigen Fälligkeitsbeziehungen zwischen Forderungen und Schulden bedacht. Mit verhältnismäßig kurzfristigen Depositengeldern erwarb die Bank Aktien und Obligationen von Eisenbahngesellschaften, Effekten, die nicht jederzeit leicht zu verwerten waren. Sicher ist, daß die leichte Kapitalbeschaffung zur Gründung von Unternehmungen anspornte, die nicht immer einem wahren Bedürfnis entsprachen. Das treibende Motiv war die Gewinn- und Ruhmessucht, bemäntelt mit einer Gemeinnützigkeitsphrase. Die Befriedigung der Profitgier kam

[1]) u. [2]) Westbahn; vgl. Schweiz. Handelszeitung Nr. 70, vom 11. Juni 1868. Nichtführung eines fahrplanmäßigen Zuges und erhebliche, nicht angekündigte Verspätungen waren eine tägliche Erscheinung.

[3]) Bei den meisten Bahnen wurde der interne Verkehr ungünstiger behandelt als der direkte; dies dem Transportreglement zuwider.

[4]) Von Rothkirch empfiehlt wirksame Ordnungsstrafen oder selbst Beschlagnahme der Bahn.

in den Jahresrechnungen zum Ausdruck. Dieselben waren, um mit Rothkirch zu reden, nachlässig und verworren in der Form, nichtssagend in bezug auf die zur Orientierung erforderlichen Angaben.[1]) Einen näheren Einblick in diese unerfreulichen Zustände gewähren uns die während fünfundzwanzig Jahren angestellten Untersuchungen Friedrich von Rothkirchs.

Natürlich konnte von Rothkirch bei seinen Arbeiten nicht auf die Unterstützung der Eisenbahnverwaltungen zählen. Diese hatten ein Interesse daran, die tatsächlichen Verhältnisse zu verheimlichen, und waren, wie von Rothkirch selbst sagt, klug genug, auf eine gestellte Frage jemals die geringste sachliche Erwiderung zu geben. Im Gegenteil ging das Bestreben der Gesellschaften dahin, durch allerlei künstliche Buchungen und Zersplitterung der einzelnen Vermögensbestandteile in eine Menge überflüssiger Konti eine schleierhafte Bilanz zur Darstellung zu bringen. Dieselbe war dann durchsetzt von allerhand phantastischen Gebilden, die auf das Vorhandensein von Reserven schließen ließen, in Wirklichkeit aber nichts als „blauen Dunst" darstellten.[2]) Man belastete einfach das alles verschlingende Baukonto oder das Konto „zu amortisierende Kursverluste". Jede Bilanzanalyse wurde dadurch empfindlich erschwert, und noch schwieriger war es, die jahrzehntelang falsch aufgemachten Bilanzen derart zu bearbeiten, daß die Grundlage für eine vergleichende Statistik gewonnen werden konnte.

Die starke Verschuldung der Eisenbahngesellschaften machte sich bereits zu Beginn der sechziger Jahre geltend. In allen Richtungen der gewerblichen Tätigkeit zeigte sich eine erfreuliche Entfaltung. Der interne Geschäftsverkehr erlebte eine ungeahnte Förderung durch viele Bankengründungen; im Eisenbahnwesen allein beobachtete man einen Stillstand. Die Idee eines Ankaufs der Schienenwege durch den Bund, die gegen Ende des Jahres 1862 durch eine Broschüre Stämpflis die öffentliche Meinung in lebhafte Schwin-

[1]) So findet von Rothkirch beispielsweise in dem 115 Quartseiten umfassenden Bericht der Bern-Jura-Bahn 11 volle Seiten der Betriebsstatistik einem kleinen Sektor gewidmet, und anderwärts eine einzige Zeile den Obligationenzinsen und zwei Zeilen dem Obligationenkapital. Vgl. Schweiz. Handelszeitung Nr. 265, vom 5. November 1875.

[2]) Vgl. Schweiz. Handelszeitung Nr. 63, vom 25. Mai 1867, und Nr. 265, vom 5. November 1875.

gungen versetzte, scheiterte an dem allgemeinen Widerwillen gegen „politisch gefährliche und finanziell unkluge“ Spekulationen. Während man sich in dieser Weise einer heroischen Simultankur sämtlicher kranken Bahngesellschaften abgeneigt zeigte, haben die im einzelnen versuchten Palliativmittel kein günstiges Resultat ergeben. Die Verschuldung der Eisenbahngesellschaften war allgemein und verschärfte sich von Jahr zu Jahr. Dennoch sahen sich die Gesellschaften genötigt, Dividenden zu verteilen, um den Aktienkurs zu stützen. Selbst bei einem negativen Betriebsergebnis wurden Gewinne ausgewiesen und die Dividende aus erborgtem Gelde bezahlt. Eine unversiegbare Quelle bildete immer das elastische Baukonto. Neben eigentlichen Kosten für Landerwerb, Unter- und Oberbau, Bauzinsen, trug er auch, wahrscheinlich unter dem Einfluß der Rückkaufsbedingungen, ein Gemisch von Kursverlusten, Betriebsverlusten, Verwaltungskosten und anderen Unwerten. Außerdem wurden erhebliche Buchgewinne durch Unterbewertung von Passiven erzielt. Obligationen sind zum Kurswert eingestellt worden, obwohl und gerade weil derselbe sich unter dem Nominal-, bezw. Rückzahlungswert bewegte. Nicht an den Mann gebrachte Titel stellte man kaltblütig zu pari in die Aktiven, ohne eine Korrektur nach Maßgabe des tiefer gelegenen Kurswertes anzubringen.[1]) Es mangelte an der strengen Respektierung gesunder Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Die Eisenbahngesellschaften genossen großes Vertrauen. Das von den Verwaltungen einmal angenommene Rechnungssystem besaß in den Augen des großen Publikums den Nimbus der Autorität, und jede widersprechende Ansicht galt, wie von Rothkirch selbst erfahren mußte, als Ketzerei, Unwissenheit oder systematische Feindseligkeit. Dieser Gesinnung wurde von Rothkirch — von den Gründern als unverbesserlicher Störenfried verschrieen — bezichtigt, und weil er immer nur für ein Prinzip und niemals für Interessen kämpfte, litt auch die materielle Existenz seiner Zeitung.

Verhängnisvoll für die meisten Gesellschaften war, wie bereits angedeutet, das Baukonto. Dasselbe wurde nach Vollendung der Bahn nicht abgeschlossen,[2]) sondern einfach offen gehalten. Um einmal genauer zu untersuchen, woraus denn eigentlich die Anlage- und

[1]) Vgl. Schweiz. Eisenbahn- und Handelszeitung Nr. 63, vom 25. Mai 1867.
[2]) Ausnahme: Toggenburger Bahn.

Baukosten beständen, hat sich von Rothkirch die Mühe gegeben, 23 Jahresrechnungen der Vereinigten Schweizerbahnen zu bearbeiten. Es ergab sich, daß seit dem Jahre 1859 die eigentlichen Baukosten, das Betriebsmaterial inbegriffen, von 65 auf ca. 86 Millionen Franken im Jahre 1879 gestiegen waren. Von dieser Summe wurden für den sogenannten Ausbau[1]) 8,4 Millionen Franken verwendet, der Rest von 12,6 Millionen Franken stellt die auf Baukonto getragenen Unwerte dar, wie die Kosten der Anfertigung von Obligationen und Aktien, Verzinsung der Obligationen- und Aktiengelder, Abfindungen, Verluste an Bahnprojekten, Aeuffnung gewisser Fonds, Kursverluste, Provisionen, Betriebsdefizite, Prozeßkosten und Verschiedenes. Es ist klar, sagt von Rothkirch, daß diese 12,6 Millionen Franken von den jährlichen Betriebsergebnissen hätten bestritten werden müssen, und daß es nicht angeht, „Verluste in Schienen und Schwellen, uneingezahlte Papiere in Brücken und Bahnhöfe zu verwandeln.“ Alle Reserven der Vereinigten Schweizerbahnen, sagt von Rothkirch, „sind ein bloßes Spiel der Phantasie, eine freventliche Komödie, um dem Unternehmen einen soliden Anstrich zu geben, während die materielle Insolvenz des Schuldners längst außer Zweifel steht.“

Aehnlich gestaltete sich die Lage bei der Centralbahn, wo nach den Darstellungen Friedrich von Rothkirchs ebenfalls enorme Anlagekosten die Verschuldung begründeten. Im Jahre 1874 stand der Aktienkurs noch auf 612 und sank auf 161 im Jahre 1878. Dank einem sehr soliden Finanzgebaren konnte nachher die Centralbahn aus ernsten Gefahren errettet und ihre Ertragsfähigkeit wieder begründet werden. Der Kurs der Aktien erholte sich auf 265 im Jahre 1879 und auf 375 im Jahre 1880. Als dann die Gesellschaft für das Jahr 1880 die Dividendenzahlung wieder aufnehmen wollte, wies von Rothkirch mit allem Nachdruck darauf hin, daß das Sanierungswerk bei weitem nicht vollendet sei, und daß bei einer Verkehrskrise, welche den Zwang zu einigen außerordentlichen Ausgaben mit sich führen werde, jeder Jahresertrag verschwinden müßte. Neben den hohen Anlagekosten[2]) war die Bilanz auch formell mit einem Defizit von zehn Millionen Franken belastet. Die Gotthardbahnsubvention

---

[1]) Grunderwerbung, Unterbau, Hochbau, Oberbau, Betriebsmaterial, Verschiedenes.

[2]) Sie betrugen, nach einer Berechnung von Rothkirchs, pro Bahnkm

wurde als vollwertiger Vermögensbestandteil gebucht und die Kursverluste — die Centralbahn konnte ein zu 4 % in Paris aufgelegtes Anleihen nur zum Preise von 92 % unterbringen — wurden vom Nominalwerte der Schulden in Abzug gebracht.

Viel krasser und quantitativ unheilvoller war das System der Täuschungen bei der Nordostbahn. Jahrelang, sagt von Rothkirch, wurden falsche Gewinne herausgerechnet und die Dividende aus erborgtem Gelde bezahlt. Obwohl der größte Teil des Netzes schon um die Mitte der fünfziger Jahre vollendet war, wurden noch jährlich drei Millionen Franken für den Ausbau verwendet. Jede kleine Umänderung wurde auf Baurechnung getragen, aber für das Zerstörte niemals etwas abgeschrieben.[1]) In einem einzigen Jahre, 1875, wurde die Baurechnung mit ca. einer Million Franken für „allgemeine Verwaltung" belastet, und in demselben Jahre anderthalb Millionen Franken Schuldenzinsen, Provisionen, Titelanfertigungskosten etc. aus dem Kapital gedeckt. Beteiligungen an unrentablen Unternehmungen, die Gotthardbahnsubvention, wurden zum vollen Nominalwerte in die Bilanz eingesetzt. Es ist einleuchtend, daß von Rothkirch sich nicht begnügen konnte, derartige Verhältnisse aufzudecken und stillschweigend darüber hinwegzugehen. Vielmehr formulierte er seine Kritik zur Anklage an die Verwaltung, die sich Mühe gab, ihn des Irrtums bezichtigen zu können, immer in der Absicht, sagt er, die Katastrophe noch lange hinauszuschieben. Bei der Besprechung der Jahresrechnung pro 1876 rügt von Rothkirch die vollzogene Verschmelzung der Debitoren und Kreditoren und die Einstellung des die Schulden übersteigenden Saldos der Forderungen als diverse Debitoren. Selbstverständlich fand die Verwaltung keine Veranlassung, eine gesonderte

bei der	Centralbahn	ca. Fr. 370,000. —
	Nordostbahn	„ „ 304,000. —
	Vereinigten Schweizerbahnen	„ „ 300,000. —
	Bern-Jura-Bahn	„ „ 271,000. —
	Zürich-Zug-Luzerner-Bahn	„ „ 191,000. —
	Rigi-Scheidegg-Bahn nur	„ „ 10,700. —

[1]) Von Rothkirch berechnet, daß in den drei Jahrfünften 1861—75 das Baukonto von in Betrieb stehenden Linien der N.-O.-B. belastet wurde: 1861—65 mit Fr. 6,390,498. —; 1866—70 mit Fr. 6.178,329. —; 1871—75 mit Fr. 16,327,338. —.

Die Baukosten des alten Bahnhofes in Zürich, die Abreißungskosten und die Ausgaben für den neuen Bahnhof stehen addiert in derselben Baurechnung als Anlagekosten. Früher hat man sich über die Notwendigkeit solcher Abschreibungen gestritten, diese aber mit Bezug auf untergegangene Objekte späterhin bejaht. Vgl. Art. 6 des Rechnungsgesetzes von 1896.

Aufstellung in ihrem Berichte zu geben. Sie begnügte sich zu erwähnen, aus diesem Betrage von Franken 1,193,280. — die Baukosten des Jahres 1877 und die verfallenden Wechsel bezahlen zu wollen. Von Rothkirch vermutete zum vorneherein, daß sich unter den Forderungen wenig einzugsfähige befänden, und es gelang ihm, den wahren Umfang der Täuschung festzustellen und zu beweisen, daß die Qualität der Forderungen, bezw. ihre Einberufungsmöglichkeit,[1]) keineswegs geeignet war, ein regelmäßig auftretendes Zahlungsbedürfnis zu befriedigen.

Die gelegentlich von Rothkirch gemachten Rettungsvorschläge begegneten der vollkommensten Nichtbeachtung. Es war dies begreiflich, denn einerseits konnte die Verwaltung sich diese Demütigung nicht gefallen lassen, und anderseits wäre natürlich eine Daseinsmöglichkeit des Unternehmens im Sinne der Verwaltung ausgeschlossen gewesen. Nicht, sagt von Rothkirch, daß die Leiter der N.-O.-B. nicht imstande gewesen wäre, Reformen zu finden, um das Gleichgewicht wieder herzustellen, vielmehr widerstrebte eine solche Gesundung „ihrem persönlichen Interesse". Dieses Urteil von Rothkirchs trifft, zumal auf Escher, nicht zu, denn dessen reines und ehrenhaftes Streben bildete gerade einen seiner wesentlichen Vorzüge. Seine Uneigennützigkeit in geschäftlichen Dingen ging zuweilen soweit, „daß er ihr seine bessere Einsicht unterordnete."[2]) Nicht dasselbe kann von allen Direktoren der N.-O.-B. gesagt werden. So wurde einer derselben bezichtigt, kurz vor Bekanntwerden des ungünstigen Ergebnisses von 1876 durch eine Baissespekulation 12000 Franken verdient zu haben. Im Anschluß an die Besprechung der Jahresrechnung für das genannte Jahr stellt von Rothkirch folgende Forderungen: Das Baukonto aller eröffneten Linien soll abgeschlossen und in die Statuten eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Gesellschaft keine Schulden mehr eingehen dürfe und die Verwaltung für alle neu entstehenden Verbindlichkeiten haftbar wäre. Die nächst verfallenden Anleihen sollen verlängert werden. Die Gesellschaft sei vom Bau neuer Linien zu entlasten.[3]) Nicht nur die Jahresrechnung, sondern auch alljährlich

[1]) Es handelt sich um Beteiligungen an andern Bahnen, Kursverlusten und Emissionskosten des Pariser Anleihens, vgl. Schweiz. Handelszeitung 16, II. 77.

[2]) Vgl. Gagliardi „Alfred Escher", S. 687.

[3]) Unnütz zu sagen, daß aus der Bilanz das Bestehen und die Bedeutung solcher Bauverpflichtungen nicht ersichtlich gemacht wurde.

rechtzeitig ein genehmigtes detailliertes Budget soll veröffentlicht werden, für dessen Beobachtung die Verwaltung persönlich zu haften hätte. Wirklich radikale Mittel, und geeignet, das Unternehmen von der schiefen Bahn abzubringen. Statt dessen fuhr man fort, die Grundpfeiler immer tiefer anzubohren. Für das Jahr 1879 berechnet von Rothkirch ein Defizit von 11,2 Millionen Franken oder 22,39 % des 50 Millionen Franken betragenden Aktienkapitals. Dieses Minusresultat wurde nur noch von der Simplonbahn überholt, wo der Verlust 1,3 Millionen Franken oder 32,47 % des Aktienkapitals von 4 Millionen Franken ausmachte. Schon damals hielt von Rothkirch den Ruin der Stammaktionäre für endgültig, und bezeichnete als einzige Aussicht, jemals wieder ein Stück baren Geldes, Ertrag oder Kapital zu erhalten, die von „unsern Demagogen" betriebene Verstaatlichung. „Das wäre," sagt von Rothkirch, „der Ruin des Landes, aber der fette Profit der faktisch hablosen A.-G."[1])

Die Entwicklung der Bilanz von 1876—1879 zeigt deutlich die zunehmende Verschlechterung der Finanzlage der N.-O.-B. Die Bilanzsumme stieg von 171,9 Millionen Franken auf 187,2 Millionen Franken, wobei unter den hochangesetzten Aktiven — auf dem Fahrpark allein schätzt von Rothkirch den Minderwert auf 10 Millionen Franken — das Konto „zu amortisierende Verluste" von 2,1 auf 12,5 Millionen Franken angeschwollen ist. Interessant und bezeichnend für die damalige N.-O.-B.-Politik kann der mit großer Mehrheit (3097 : 184 Stimmen) gefaßte Generalversammlungsbeschluß gelten, wonach für das Jahr 1880 nicht nur die anfänglich vorgeschlagenen 3 %, sondern 5,78 % Dividende an die Prioritätsaktionäre ausbezahlt wurden. Dies, sagt von Rothkirch, trotz dem öffentlich eingestandenen Defizit, der einstimmigen Warnungen der Presse und der Einsprache zahlreicher Gläubiger. Von Rothkirch fordert vergebens, daß die Regierung solchen Verfahren nicht mit einem ohnmächtigen Proteste, sondern mit einem „peremtorischen Verbot" entgegentrete.

Die letzte Hilfe für eine gründliche Wegräumung jeder Bilanzfälschung erwartete von Rothkirch vom Gesetzgeber. Wie kaum ein Zweiter begrüßte er das Inkrafttreten des Schweizerischen O.-R. am 1. Januar 1883. Ebenso sehr war er aber enttäuscht, als in einem bald darauf erlassenen Bundesgesetz über das Rechnungswesen der

---

[1]) Vgl. Schweiz. Handelszeitung Nr. 151, vom 24. Juni 1880.

Eisenbahngesellschaften, vom 21. Dezember 1883,[1]) mit Verordnung über die Vorlage und die Form der Rechnungen und Bilanzen vom 25. November 1884, die Befreiung der Eisenbahnverwaltungen von der strikten Beobachtung des O.-R. (Art. 656, 1, 2 und 7, und Art. 631) statuiert und damit gleichsam die Verletzung des allgemein anerkannten Grundsatzes, wonach eine Aktiengesellschaft keinen Gewinn an ihre Mitglieder verteilen dürfe, solange die Bilanz einen Verlust aufweise, zur Norm gemacht wurde. (Art. 2 des Rechnungsgesetzes.)[2]) Das im Gesetz vorgesehene bundesrätliche Ermessen bei Meinungsverschiedenheiten, bemerkt von Rothkirch, berge in sich die Gefahr von Willkürlichkeiten und parteiischen Entscheidungen, besonders weil die Erwägungen sich größtenteils auf unberechenbare Ergebnisse der Zukunft zu stützen haben und deshalb das Moment der Beeinflussung und Ueberlegenheit der technisch gewandten Bahnverwaltungen stark mitspiele.[3]) Zwingende Logik hätte allerdings die folgerichtige Anwendung des Grundsatzes der Erhaltung und Wiederherstellung des Kapitals vor jeder Verteilung verlangt. Statt dessen gestattete das Gesetz Aktivierung der Kursverluste und Amortisation derselben ohne Einstellung der Dividendenzahlung. So kam es praktisch vor, daß ein und dasselbe Papier (N.-O.-B.-Oblig.) zu ein und demselben Zeitpunkt (31. Dez. 1883) von der Gläubigerin (Eisenbahnbank Basel) zu 95 %, von der Schuldnerin zu 79,4 % inventarisiert wurde. „In solchem handgreiflichen Unsinn," sagt von Rothkirch, „besteht vorzugsweise die den gefährlichen Schuldnern gewährte Gunst, die Kursverluste sukzessive zu tilgen, d. h. ein halbes oder ganzes Jahrhundert lang das Unterpfand der Gläubiger schmälern zu dürfen."[4]) Die einzige Wirkung, welche das Gesetz unmittelbar auslöste, war eine gewisse Säuberung der Bilanz durch die amtliche

[1]) Der Bundesrat versicherte, daß diese Gesetzgebung nicht den Zweck verfolge, Regeln für die Berechnung des Kaufpreises beim Rückkauf festzustellen; der Staat habe nur das Interesse der Gläubiger und des gesamten Gemeinwesens im Auge.

[2]) Gemäß der Eingabe der Verwaltungen genügt eine Bahngesellschaft dem öffentlichen Interesse, solange sie die Mittel „für den Betrieb und den guten Gang und Stand des Geschäftes" besitzt.

[3]) „Ist die Bundesversammlung," sagt von Rothkirch, „nicht imstande, ein maßgebendes Gesetz zu machen, so ist sicher auch der Bundesrat unfähig, selber das Gesetz zu sein."

[4]) Vgl. Schweiz. Handelszeitung Nr. 106, vom 2. Mai 1884.

Bilanzrevision. Es wurde namentlich das Baukonto zu Lasten des Verlustkontos entlastet.[1]) Die Hauptsache dabei war, daß man dem Grundsatz der Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit Rechnung trug, und die Verwaltung Verluste anerkennen mußte, die von Rothkirch schon längst als solche verrechnet hatte. Die offizielle Bilanz näherte sich zwangsweise derjenigen von Rothkirchs.

Noch war sie durchsetzt von zahlreichen Unwerten (von dem offiziell eingestandenen Verlust abgesehen), von Ausgaben, die von dem Betriebsüberschuß des Jahres, in dem sie veranlaßt wurden, hätten bestritten werden müssen. Die Aktiven blieben um Millionen überwertet, die Passiven unterwertet. Das Anlagekonto konnte keineswegs als Maßstab für den Wert der Bahn in Betracht kommen. In der Bestimmung des letztern stellt von Rothkirch auf den Ertrag ab und verlangt, daß nur das durchschnittliche Kapital eines verständig berechneten 1—5jährigen Ertrages in die Bilanz gestellt werden dürfe. Je nachdem dieser tatsächliche Wert geringer oder höher sei, als die Verwendung für den Bau, muß die Differenz getilgt, oder sie darf in Form von neuen Aktien verteilt werden.[2]) Der wahre Wert der Bahn, sagt er, kann nicht bloß null, sondern ein bedeutend negativer Betrag sein, insofern der Betrieb über seine Einnahmen hinaus alljährlich noch erhebliche Zuschüsse erfordere.[3]) Um den Modus der Korrektur braucht sich von Rothkirch um so weniger zu bekümmern, als er von jeher die Forderung aufgestellt hat, daß eine Aktiengesellschaft ihr Geschäft nur mit dem auf Aktien eingezahlten Gelde betreiben soll. Das Eingehen einer Schuld widerspreche der Natur der A.-G. „Kein vernünftiger Mensch," sagt von Rothkirch, „wird sich mit seinem Kapital auf ein Unternehmen einlassen, das nicht mit großer Wahrscheinlichkeit wenigstens den landesüblichen Zins als Ertrag in Aussicht stellt, sei es als ziemlich regelmäßige Rente, sei es als Durchschnitt möglicher Verluste und möglicher sehr hoher Gewinne." Er fährt fort, „die Entscheidung, welche im kleinen der

---

[1]) Bei der Suisse-Occidentale war das Konto „ungetilgte Verluste" infolge der Bilanzrevision im Jahre 1884 von 29 auf 62 Millionen Franken angeschwollen, bei einem Aktienkapital von ca. 100 Millionen Franken.

[2]) Vgl. Schweiz. Handelszeitung Nr. 19, vom 22. Januar 1885.

[3]) Die Bahn Wohlen-Bremgarten lieferte nicht nur gar keinen Ertrag, sondern bedurfte eines jährlichen Zuschusses von 17,000 Franken, um nur auf das Bedürftigste betrieben werden zu können.

Verstand des Einzelnen übernehme, werde bei A.-G. durch eine gewisse Summe öffentlichen Vertrauens gefällt; ist diese Summe unvollständig, so müsse man bei der Unmöglichkeit eines Gegenbeweises das Unternehmen für nicht ganz daseinswürdig halten.“ „Dieses einzig mögliche Kriterium durch anticipando-Teilung des Ertrages in einen festen und aleatorischen zu fälschen, und den Eisenbahnbau und andere Unternehmungsarten von vorneherein mit einer ganz unsicheren Zinsspekulation zu verquicken, sei eine Torheit, welche in den verschiedenen Richtungen verderblich wirke, das Unternehmen vorzeitig dem Untergange preisgebe und namentlich den durch möglichst solide, leistungsfähige, imponierende Ausstattung etc. entschuldigten Verschwendungsgelüsten der Verwaltung Tür und Tor öffne.“ In diesem absoluten Verbot des Schuldenmachens und der Verquickung der eigentlichen Geschäftsaufgabe mit der Spekulation auf Zinsdifferenzen sieht von Rothkirch die einzige Möglichkeit für die Aktionäre, immer einen vollständig klaren Einblick in die Geschäftslage zu behalten und sich eine besonnene Geschäftsführung zu sichern. Die Bedürfnisse für den Ausbau wären demnach aus dem Gewinn oder durch Ausgabe neuer Aktien zu decken.[1]) Der Erfolg einer Neuemission, sagt von Rothkirch, wäre natürlich bedingt durch die tatsächlich erfolgte Verzinsung des bisherigen Kapitals und die voraussichtliche Rendite des erhöhten Aktienkapitals, mit andern Worten, der Erfolg würde von der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens im allgemeinen und der neuen Anlage im besonderen abhängen. Das Urteil der Aktionäre würde sich von selbst zum natürlichen Regulator gegen jede Kapitalverwässerung herausbilden. Die Aktionäre wären die einzigen Gläubiger und, führt von Rothkirch aus, die einzelne Aktie würde unbekümmert um ihren nominellen Wert, 1/n des wahren Wertes der Bahn darstellen. Von Rothkirch bezeichnet deshalb die Einstellung des Aktienkapitals in die Bilanz als falsch. Der auf die einzelne Aktie einbezahlte Geldbetrag habe nicht mehr die geringste materielle Bedeutung, ähnlich wie die Höhe des Anlagekontos gänzlich bedeutungslos für den Wert der Bahn sei. Das Anlagekonto will von Rothkirch nicht nur ersetzt wissen durch Einstellen eines

[1]) Von Rothkirch schätzt die Einsparung auf 200 Millionen Franken, wenn die Schweizerischen Bahnen für jedes Bedürfnis die Aktionäre hätten in Anspruch nehmen müssen.

kapitalisierten Durchschnittsertrages (s. oben), sondern er behandelt es seiner Beschaffenheit zufolge als Verlustkonto,[1]) und überläßt dem Einzelnen die Ermittlung des wahren Bahnwertes.

Nach diesem Verfahren ermittelt von Rothkirch den wirklichen Ertrag einer Bahn durch die Addition von

A der ausgezahlten Dividenden,
B der Entlastung der Baukosten,
C der Tilgung von andern Verlustposten,[2])
D der Vermehrung der Reserven.

Auf diese Weise hat von Rothkirch die Jahresrechnungen der N.-O.-B. für die Jahre 1881—84 bearbeitet und den erzielten Reingewinn auf 8,3 Millionen Franken berechnet (Entlastung des Baukontos, zuzüglich Vermehrung der Reserven, abzüglich Vermehrung der Verluste).[3])

Friedrich von Rothkirch hat auch eine gründliche Statistik der sechs großen Bahnen, Suisse-Occidentale, Nordostbahn, Centralbahn, Vereinigte Schweizerbahnen, Bern-Jura-Bahn, Gotthardbahn für die Jahre 1878—81 angelegt,[4]) und dabei insbesondere das Mißverhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital hervorgehoben. Mit fremden Geldern, sagt er, bestritten die Verwaltungen mehr als die Hälfte sämtlicher Anlagekosten und Verluste und überdies auch die Herbeischaffung des gesamten Betriebskapitals für Material, ausstehende Guthaben, verfügbare Gelder und alle Beteiligungen an fremden Unternehmungen.

---

[1]) Vgl. Schweiz. Handelszeitung Nr. 136, vom 6. Juni 1884, und Nr. 171, vom 18. Juli 1885.

[2]) Gemeint sind speziell die Konti der zu amortisierenden Kursverluste.

[3]) Vgl. Schweiz. Handelszeitung Nr. 152 vom 26. Juni 1885.

Die Bahngesellschaften teilten allgemein die Auffassung, daß eine Abschreibung mit Rücksicht auf die Zunahme des Verkehrs und der dadurch folgerichtigerweise hervorgehenden Wertsteigerung der Anlagen nicht nötig sei. Von Rothkirch nimmt einen grundsätzlich abweichenden Standpunkt ein, ausgehend von seiner Beurteilung des Wertes einer Bahn als einer variablen Rente, deren Höhe einzig und allein durch das Verhältnis zwischen Verkehrsintensität und Betriebskosteneinheit gebildet wird. Dieses Verhältnis, sagt er, zeige die Tendenz, sich ungünstiger zu gestalten unter Berücksichtigung der voraussichtlich verschärften Konkurrenzeinwirkung und der Tatsachen des rapideren Anziehens der Arbeitslöhne in Beziehung zum Verkehr.

[4]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 190/91, vom 10. August, und Nr. 194, vom 15. August 1882.

Das Aktienkapital machte nicht ganz den dritten Teil des von den sechs Bahnen in Anspruch genommenen Gesamtkapitals aus.[3]) Von Rothkirch findet es deshalb unbillig, wenn die Verwaltungen im Namen der Aktionäre allein und unumschränkt über Betrieb und Finanzwesen verfügen, ohne daß die viel stärker interessierten Obligationengläubiger ein Recht und ein Mittel hätten, wenigstens in den wichtigsten Fällen einen maßgebenden Einfluß auszuüben. Daß die Aktionäre ihre Souveränität mit einer Garantieleistung bezahlen, sei schon darum kein stichhaltiger Einwand, weil das Aktienkapital faktisch längst verloren sei. Wir müssen hier bemerken, daß von Rothkirch das Recht der Gläubiger zur Mitwirkung bei der Verwaltung nur grundsätzlich aufstellte, ohne von der Form der Geltendmachung zu reden. An Stelle der Generalversammlung wünscht von Rothkirch, daß eine durch den Staat ausgeübte Kontrolle das Recht der Aktionäre und Obligationäre wahrnehme, und daß für einige wenige Fragen eine schriftliche Abstimmung zu eröffnen sei. Der Staat, sagt er, sei zur Kontrolle gegenüber den juristischen Personen verpflichtet, so wie er umgekehrt kein Recht zur Einmischung haben würde, wenn keine Vorrechte vorhanden wären.

Von Rothkirch hat diese nach eigener Berechnungsmethode aufgestellte Statistik der sechs großen Schweizerbahnen bis zum Jahre 1885 fortgeführt. Es betrug bei der

	Suisse occ.	N.-O.-B.	Centr.-B.	V. S. B.	B.-J.-B.	G.-B	Total
			in Millionen				
Reservenvermhrg.		6,3		0,8	1,9	3,8	8,7
Reservenvermndg.	3,1		1,1				
Verlusttilgung							
Verlustzunahme	59,7	11,3	13,4	13,0	0,3	14,7	112,6
Baukontoentlastg.	17,0	7,7	2,5	13,1			23,1
Baukontobelastg.					2,0	15,2	
Vermögenszunahme		2,7		0,9			
Vermögensabnahme	45,8		12,0		0,4	26,1	80,8
Dividende	2,4	0,6	9,7	4,2	4,0	6,2	27,3
Reingewinn		3,3		5,1	3,6		
Verlust	43,4		2,3			19,9	53,5

Von Rothkirch berechnet den Nettoverlust auf 53,5 Millionen, die Verminderung des Vermögens auf 80,8 Millionen Franken.

[1]) Ein heute als recht gesund bezeichnetes Verhältnis.

Neben solchen primären statistischen Arbeiten über die Rentabilität unserer Schienenunternehmungen, hat von Rothkirch auch solches Material, das bereits in einer Richtung bearbeitet war, gut auszunützen gewußt und daraus volkswirtschaftliche Schlüsse gezogen. So hat er beispielsweise auf Grund der amtlichen Statistik gezeigt, daß, während die Transporte, d. h. die Verkehrsintensität, von 100 im Jahre 1874 auf 67 im Jahre 1878 gesunken ist, die Einnahmen im gleichen Zeitraum im Verhältnis von 100 : 66 abgenommen haben.[1]) Auch hat er den durchschnittlichen Fahrpreis pro Person und km bei den einzelnen Bahnen berechnet und herausgefunden, daß die Ostschweiz die niedrigsten Tarife hat. Eine interessante Gruppierung von Rothkirchs, in der er zunächst zehn Bahnen wegen ihren abnormen Verhältnissen ausschied, gibt folgendes Bild. Für das Jahr 1878 hatten

	Personenkm	Einnahmen	Tarif
10 diverse Bahnen[2])	5,354,249	981,959	18,34
Südwesten	91,104,207	5,559,090	6,01
Nordwesten	135,765,289	7,135,600	5,26
Südosten	6,762.554	341,372	5,05
Nordosten	207,730,993	9,232,829	4,44

Somit war im Südwesten das Reisen auf der Eisenbahn um 35 % teurer als im Nordosten.

Auf weitere Details einzugehen, halten wir für überflüssig, und wollen nur noch zusammenfassend feststellen, daß von Rothkirch die Entwicklung des schweizerischen Eisenbahnwesens mit scharfen Augen überwachte, alle Unregelmäßigkeiten feststellte und kausal erklärte und für deren Beseitigung mit aller Folgerichtigkeit und Schärfe eintrat. Streng objektiv und erschöpfend hat er alle Rechnungsrapporte der Bahnen während 2½ Jahrzehnten systematisch bearbeitet und ist auf Grund der gesammelten Erfahrungen zur Aufstellung von Grundsätzen gelangt, die teilweise später durch den Gesetzgeber zwingenden Charakter annahmen; so z. B. die Erstellung der Rechnungen nach einheitlichen Formularen (vgl. Art. 2 des Rechnungsges. v. 27. III. 1896); Vorlage besonderer Ausweise über den Reinertrag und das Anlagekapital (Art. 3 des Gesetzes von 1896);

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 195, vom 14. August 1880.

[2]) Rigibahnen, Baseler Verbindungsbahn, Gotthardbahn, Appenzellerbahn u. a.

größere Reinhaltung des Baukontos, und die Verpflichtung, Reserve- und Erneuerungsfonds nur aus den Einnahmeüberschüssen zu bilden (vgl. Art. 3 des Rechnungsgesetzes von 1883 und Verschärfung in Art. 9 und 11 des Gesetzes von 1896); Abschreibung von untergegangenen (nicht erneuerten) Anlagen und Einrichtungen (vgl. Art. 6 des Gesetzes von 1896); klare Benennung der nicht reale Aktiva bildenden Posten, deren planmäßige Tilgung durch Zuschüsse aus den jährlichen Betriebsrechnungen zu erfolgen hat (vgl. Art. 13 des Gesetzes von 1896); Verweigerung der Dividendenzahlung bis zur Genehmigung von Rechnung und Bilanz durch die staatliche Kontrolle (Bundesrat, vgl. Art. 17 des Gesetzes von 1896). Andere theoretische Forderungen — wir erinnern an das Verbot des Schuldenmachens — konnten praktisch kaum verwirklicht werden, obschon von Rothkirch mit allem Nachdruck hiefür einstand. Ganz allgemein können wir dreierlei hervorheben. Einmal hat es von Rothkirch verstanden, die breite Oeffentlichkeit für das Eisenbahnwesen zu interessieren und da, wo die Verhältnisse es erforderten, zur Vorsicht zu mahnen.[1]) Zweitens hat er durch seine unbemäntelte, sachliche Kritik ein Verfahren gezeichnet, das bei den damaligen Rechtsverhältnissen allein wirksam genug war, die zügellosen Macht- und Profitgelüste einiger Magnaten auf ein vernünftiges Maß zurückzuschrauben. Drittens endlich hat von Rothkirch durch eine qualitativ gediegene Verwertung des betriebs- und bilanzstatistischen Materials und durch die systematische Aufarbeitung und Zusammenstellung der gewonnenen Resultate die amtlich angestellten Erhebungen zweckmäßig und wissenschaftlich wertvoll ergänzt.

---

[1]) Gewiß ist es zum Teil seinem Einfluß zuzuschreiben, daß schon in den sechziger, namentlich aber in den siebziger Jahren, manche Gesellschaften mit ihrem Kapitalbedürfnis ins Ausland (Paris) gehen mußten.

C. Versicherungswesen.

In einer im Jahre 1861 in Zürich erschienenen „Darstellung der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten in der Schweiz“ gibt uns von Rothkirch eine vergleichende Beschreibung der Einrichtungen sämtlicher kantonaler Versicherungsanstalten, mit Angabe der Ergebnisse während der letzten fünf Jahre. Diese Arbeit begegnete schon deshalb einem großen Interesse, weil durch den Brand von Glarus (10. Mai 1861) die Unzulänglichkeit der Versicherungseinrichtungen deutlich in Erscheinung trat. Diese Darstellung hat von Rothkirch in der schweizerischen Handelszeitung bis zum Jahre 1886 weitergeführt.

D. Bankwesen und Bankenstatistik.

Neben der Eisenbahn- und Versicherungsstatistik hat sich von Rothkirch auch der Bankenstatistik angenommen. Zeitlich fällt das Aufkommen der eigentlichen Kreditinstitute in der Schweiz mit den Eisenbahngründungen zusammen. Die ersten Banken entstanden allerdings schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts (Malacrida Bern, Leu & Co. Zürich); ihr Geschäftskreis war eng gezogen und beschränkte sich auf die Entgegennahme von Spargeldern und ihre Aushingabe als Darlehen. Ein Kreditbedürfnis von seiten des Staates oder der Gemeinde bestand noch nicht. Der industrielle Mittel- und Kleinbetrieb genügte sich selbst. Es war eigentlich nur der Handel und der Häuser und Liegenschaften besitzende Teil der Bevölkerung, die als Bankschuldner in Frage kamen. Selbst von der Gesamtheit der letztern Kategorie ist ein gehöriger Abstrich zu machen, weil, neben einer weitgehenden Schuldenfreiheit, das Privatkapital größtenteils die Rolle des Darlehengebers versah. Mit der Zeit, d. h. mit der Ueberleitung vom Manufaktur- zum Fabriksystem und der Ausbildung der Verkehrsmittel, vermehrte sich die Nachfrage nach Kredit. Bei uns waren es vorab die Eisenbahnunternehmungen, die beständig die flüssigen Mittel aufsaugten, welche früher über die Landesgrenze hinaus Anlage suchen mußten. Die Ansammlung und Ueberführung der Geldmittel in ihren

Verwendungsbereich erforderte eine zweckdienliche Organisation. Es entstand der Typus der großen Aktienbank. Diese Großbank der fünfziger und sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hatte schon einen bedeutend größeren Tätigkeitsradius, als die mehr lokal orientierte Spar- und Leihkasse. Das Schweizerkapital wurde von da ab gewissermaßen gebunden an die durch das Kreditwesen erzeugte Solidarität, in dem Sinne, daß auch der schweizerische Kapitalist mitbüßen mußte, was in entfernten Ländern verschuldet wurde, und der Gefahr ausgesetzt war, unter Vorgängen zu leiden, die er nicht in Rechnung ziehen konnte, weil er erst durch ihre schlimmen Folgen Kunde von ihrem Vorhandensein erhielt.

Die Vorgänge auf dem Gebiete des Bank- und Kreditwesens sind in richtiger Erkenntnis ihrer weittragenden Bedeutung allerorts mit wachsamen Augen verfolgt worden. Friedrich von Rothkirch gebührt das Verdienst, in der Schweiz den Anfang einer einheitlichen Bankenstatistik begründet zu haben.[1]) Seine „Statistik der schweizerischen Banken“[2]) stellt den ersten Versuch dar, aus den Bilanzen von 73 Kreditinstituten die Zahlen zur vergleichenden Gegenüberstellung herauszugreifen. Diese Statistik hat von Rothkirch mit Sorgfalt und Gründlichkeit bis ins Jahr 1886 weitergeführt, und wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Zahl der Banken in diesen Jahren rapid zunahm, — von 73 kontrollierten Instituten im Jahre 1872 waren es bereits 129 im Jahre 1879 — so können wir uns einen Begriff machen von dem ungeheuren Maß geleisteter Arbeit. Durch periodische Zusammenfassungen mit gleichzeitiger Würdigung der gewonnenen Verhältniszahlen hat von Rothkirch seiner Arbeit gleichsam die Seele gegeben. Er hat das wohlgeordnete System von Massenbeobachtungen zuerst in die schweizerische Bankwelt hineingetragen. Nicht durch den Befriedigungsdrang eines materiellen Interesses geleitet, vielmehr im Bestreben, auf diesen wichtigen Zweig der nationalen Wirtschaft Klarheit und Licht zu werfen, hat sich von Rothkirch dieser großen Aufgabe unter peinlicher Beobachtung jeder Sachlichkeit und Zuverlässigkeit unterzogen. Er hatte es mit Material von ungleichartiger Beschaffenheit zu tun. In der Vereinheitlichung und Systematisierung von wesentlich ungleichen Ausgangsgrundlagen lag

[1]) Ueber Sparkassenstatistik s. weiter unten.

[2]) Zürich 1872.

die große Schwierigkeit. Es mußte gelingen, durch Zergliederung der einzelnen Bilanzsubstanzen und deren Einordnung nach einheitlichen Gesichtspunkten wenigstens diejenigen Fehler auszumerzen, die der statistischen Forderung nach Kontinuität entgegenstanden.

Die fortwährende gründliche Analyse aller Bankbilanzen befähigte von Rothkirch zum Urteil und zur Kritik. Er besaß darin gewissermaßen ein Monopol. Niemand in der ganzen Schweiz hatte sich durch ein aufopferndes Hineindringen in die system- und gestaltlose Materie einen klareren Einblick zu verschaffen gewußt, wie er. Das Vertrauen, das man ihm im Anfang in spärlichem Maße entgegenbrachte, befestigte sich immer mehr, und erstarkte in dem Maße, als es ihm gelang, das verstrickte Lügengewebe der Verwaltungen zu zerreißen und die tatsächlichen Erscheinungen bloßzustellen. In der Verfolgung dieses Zieles war von Rothkirch unerbittlich. Er kannte keinen Widerstand, anerkannte nur selten eine abweichende Meinung, was ihm oft den Vorwurf einbrachte, daß er seine Ansichten zu apodiktisch und rücksichtslos ausspreche.[1]) Nie jedoch wagte er es, eine Behauptung hinzuschleudern, ohne hiefür vollgültige Beweise liefern zu können.[2])

Wenn wir nach dem Erfolg seines Wirkens im Dienste des Bankwesens fragen, so dürfen wir vorbehaltlos bekennen, daß er groß gewesen ist. Er hat die Voraussetzung für eine den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Bankstatistik geschaffen. Auf die vielen Zweckmäßigkeitsbilanzen hat er eingewirkt in der Richtung und im Sinne einer einheitlichen Rechtlichkeitsbilanz. Wenn daher die Bilanzaufmachungen mit der Zeit ein einheitliches Gesicht bekamen, so ist es vornehmlich von Rothkirchs Verdienst. Immer wieder verlangt er die Publikation sämtlicher wesentlicher Ausweise. Er vertritt mit Recht die Auffassung, daß alle Rechenschaftsberichte sich nicht bloß geldverrechnend an die Geschäftseigentümer, sondern auch wissenschaftlich belehrend an das Publikum wenden sollten.

---

[1]) Dies hat von Rothkirch namentlich bezüglich aller Gebrechen des Aktienwesens getan, seine Begehren jederzeit scharf formulierend. Seine ganze aktienrechtliche Revisionspolitik ist vom Bestreben geleitet, die Bedeutung und Machtstellung der juristischen Person im Interesse der Allgemeinheit herabzumindern.

[2]) Vermutungen sprach von Rothkirch nur aus, wenn er die Verhältnisse einigermaßen kannte. Vgl. hiefür Schweizerische Handelszeitung Nr. 167, vom 13. Juli 1877.

Diese Berichte gestatteten sehr selten einen vollständigen Einblick in die Leistungen des Institutes.[1]) Insbesondere wurden die etwaigen Risiken verschwiegen, und tatsächlich eingetretene, buchmäßig noch nicht hervorgehobene Verluste höchstens andeutungsweise erwähnt. Die Bilanzen bildeten analog derjenigen der Eisenbahngesellschaften eine Musterkarte von krankhaften Gebilden. Vollimmobilisationen wurden mit Halbimmobilisationen oder selbst flüssigen Mitteln verschmolzen und anderseits keine scharfe Trennung zwischen lang- und kurzfristigem Leihkapital beobachtet. Mit Rücksicht auf das Postulat der Liquidität einer Bilanz schritt man zu Machenschaften, die unmittelbar einen Verstoß gegen den Grundsatz der Bilanzklarheit zur Folge hatten. Die verhängnisvollste Versündigung lag aber auch bei den Banken auf dem Gebiete der Bewertung. Hier waren es besonders die unsinnig vollgestopften Wertschriften-Portefeuilles und die Ansetzung zum Parikurse von Titeln, die weder zu diesem Kurse ausgegeben worden waren, noch ihn jemals erreicht hatten.[2]) Dazu kam

---

[1]) Noch im Jahre 1876 waren es nach von Rothkirch nur 3 unter 44 Kreditinstituten, die eine abschließende Auskunft über ihre Tätigkeit gaben, nämlich: Schweizerische Volksbank Bern, Spar- und Leihkasse Bern und Hypothekarbank Winterthur. Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 66, vom 17. März 1876.

[2]) Die Spar- und Leihkasse Schaffhausen besaß im Jahre 1876 an öffentlichen Wertpapieren das 2 1/4 fache des Aktienkapitals. Die Einstellung der Gotthardbahnaktien zu 80 statt zu 55 Franken förderte einen falschen Buchgewinn, der zur Verteilung einer Dividende herangezogen wurde. Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 15, vom 17. Januar 1877. — Desgleichen bei der Eidgenössischen Bank, wo das in einer Spezialreserve gelegene Korrektiv nicht genügt hätte, auch nur 40 % des Effektenbesitzes von 13 1/2 Millionen Franken Ende 1877 auf den Verkehrswert zu reduzieren. Einige Posten wurden zu 100 eingesetzt, die die Bank selbst zu 90 übernommen hatte.

Bei der Banca Cantonale Ticinese betrug der Wertschriftenbestand 1,9 Millionen Franken bei 1 Million Franken Aktienkapital und 122,000 Franken Reserven. „Um einen fiktiven Gewinn herauszupressen, wurden," sagt von Rothkirch, „die Inventarkurse der Wertpapiere willkürlich und widersinnig hinaufgeschraubt und fast ausnahmslos zu pari bewertet, wo 90 % noch angemessen gewesen wären." Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 66, vom 17. März 1876.

Paragraph 16 der Statuten der Bank in Baden bestimmte, daß nicht mehr als der fünfte Teil des Aktienkapitals im Wertschriftengeschäft verwendet werden dürfe. „Das," sagt von Rothkirch, „hindert die Verwaltung nicht, während mehreren Jahren das Geld der Gläubiger über dieses Maximum hinaus zu engagieren, wohl wissend, daß sich niemand auf den Paragraphen 41, der für event. Schaden eine Haftung der Verwaltung statuiert, zu berufen wagt." Vgl. Schweizerische Handelszeitung vom 30. März 1876.

die ungünstige Risikoverteilung durch das Vorwiegen von Eisenbahntiteln und schwankenden Spekulationswerten überseeischer Herkunft. Auf die Pflicht, daß mit der Zunahme des fremden Kapitals auch die Teilung des Risikos immer ängstlicher beobachtet werden müsse, hat von Rothkirch hingewiesen. Nicht selten kam es vor, daß sich unter den Titeln große Bestände eigener Aktien befanden. So pflegte die Banque Générale Suisse in Genf beispielsweise ihre Aktien unter pari zurückzukaufen und den Minderwert als Gewinn in Rechnung zu stellen.[1]) Selbst nach Inkrafttreten des O. R., vgl. Art. 628 mit dem gesetzlichen Verbot des Erwerbs eigener Aktien, befanden sich unter den Wertschriften der Aargauischen Creditanstalt 141 eigene Aktien, durch welche also eine Schmälerung des den Gläubigern zugesicherten Unterpfandes herbeigeführt wurde.[2]) Von Rothkirch fordert in Anlehnung an die deusche Gerichtspraxis schon zu Beginn der siebziger Jahre, daß jeder Gläubiger einer A.-G. berechtigt sein sollte, sein Kapital sofort und ohne Rücksicht auf festgesetzte Zahlungsfristen zurückzufordern, wenn er beweisen könne, daß die Schuldnerin eigene Aktien besessen habe. Dieses Recht des Gläubigers leitet er nicht nur ab mit Rücksicht auf das Moment einer Schmälerung des haftenden Unterpfandes, sondern auch aus der grundsätzlichen Ueberlegung heraus, daß durch einen solchen Besitz eine wesentliche Veränderung des als Schuldner handelnden Rechtssubjektes vorliege. „Eine Aktiengesellschaft," sagt von Rothkirch, „sei nun einmal nichts anderes als ein Abstraktum, ein etikettierter Sack Geld; stimme die Etikette nicht mehr mit dem Inhalt, so habe das rechtliche Dasein ein Ende." Wollen die Gründer ihr Werk nicht einem so schnellen Ende aussetzen, so mögen sie von vorneherein neben dem eigentlichen Grundkapital ein dem Verlust geweihtes Reservekapital schaffen.[3])

Den Maßnahmen zur Kreditstützung ist von Rothkirch auf den Leib gerückt. Es kam nicht selten vor, daß unter dem beliebten

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handels- und Eisenbahnzeitung Nr. 121, vom 7. Oktober 1862.

[2]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 47, vom 23. Februar 1884.

[3]) Vgl. Bankzeitung Nr. 10, vom 7. März 1868, und Schweizerische Handelszeitung Nr. 42, vom 6. April 1871. Von Rothkirch ging sogar so weit, daß er jedem Gläubiger das Recht einräumen wollte, eine Taxation des verwendeten Gesellschaftsvermögens verlangen zu können und seine Forderung als fällig zu betrachten, wenn sich ein Defizit der Aktiva ergebe.

Sammelbegriff „Debitoren“ die eigenartigsten Forderungsansprüche zu treffen waren. So geschah es mit den an sich schwer flüssig zu machenden Beteiligungen, um eine Anpassung in den Fälligkeitsbeziehungen zwischen Aktiven und Passiven zu erreichen. Auch beliebte es, allmählich abzuschreibende Gründungskosten nicht als solche in der Bilanz erscheinen zu lassen. Kursverluste und Emissionskosten mischten sich ebenfalls unter die Debitoren.

Mit Zähigkeit und Energie suchte von Rothkirch jede Verschleuderung schweizerischen Kapitals zu verhindern. Es wurde speziell in der Verwendung fremder Mittel gesündigt, indem man nach Zinsgewinnen haschte und dabei dem Moment der Sicherheit nicht genügende Beachtung schenkte. Eine planmäßige solide Bankpolitik, wie wir sie heute kennen, existierte nur bei vereinzelten Instituten. Im allgemeinen waren die Banken gleichsam auf den Augenblick eingestellt, was schon in den Jahr für Jahr ändernden Dividendensätzen zum Ausdruck gelangte. Die Ursachen dieser Erscheinung sind sowohl technischer als persönlicher Natur. Hauptschuldner der Banken waren ja meist die Eisenbahngesellschaften, entweder in Form von gedeckten oder ungedeckten Krediten und befristeten Vorschüssen, oder aber, indem die Bank die im Passivgeschäft aufgenommenen verzinslichen Gelder in höher verzinsliche Titel von Eisenbahnunternehmungen anlegte, deren unbestimmte schwankende Ertragsfähigkeit zum vorneherein jede planmäßige Bankpolitik illusorisch machte. Aber auch das persönliche Moment spielte eine nicht unbedeutende Rolle. Gewöhnlich stellten sich an die Spitze von größeren Bankinstituten angesehene Männer, die politisch Hervorragendes zu leisten vermochten, auf diesem Gebiete jedoch meist enttäuschten. So sagt von Rothkirch: „Seltsam genug ist in der Tat das Faktum, daß vorzugsweise diejenigen Institute, an deren Spitze die berühmtesten Staatsmänner standen, den Aktionären das größte Unheil gebracht haben.“[1]) „Die Verwaltung,“ sagt von Rothkirch, „war zu teuer, die Geschäftsführung unverständig und gewissenlos, die Kontrolle und Publizität mangelhaft und Unterschlagungen leicht möglich wegen einer schlechten Organisation.“ Diese und andere Umstände, wobei wir das Moment einer rasch zunehmenden Konkurrenz nicht außer Acht lassen dürfen,

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 42, vom 6. April 1871. Von Rothkirch meint damit James Fazy, alt Bundesrat Stämpfli und Alfred Escher.

führten dazu, daß immer eine gewisse Anzahl größerer und kleinerer Institute einem Siechtum verfiel. Diese Erscheinung brachte von Rothkirch auf einen guten Gedanken. Er empfahl die Gründung einer Liquidationsbank,[1]) deren Aufgabe darin bestehen würde, die hängenden Geschäfte der aufzulösenden Bank auf zweckdienliche Weise zu zu regeln. Die Verwaltung, sagt von Rothkirch, sträube sich naturgemäß gegen einen Auflösungsbeschluß, teils um nicht den ganzen Umfang der getriebenen Mißwirtschaft ans Tageslicht kommen zu lassen, teils um Besoldungen, Einfluß, eigene Kredite und andere Vorteile beizubehalten. Auf die Versicherung des Wiedergutwerdens der Banklage bei kranken Unternehmungen gibt von Rothkirch nicht viel. Einen großen Vorteil erblickt er darin, daß die Liquidationsbank in der Lage wäre, die Schuldner unbefangen zu behandeln und durch gute Beziehungen mit den übrigen Banken einzelne zu liquidierende Forderungen oder ganze Klassen von solchen zu übertragen, für grössere Objekte Konsortien zu bilden, oder sehr große Forderungen in Anteilscheine zu zerlegen und den Inhabern derselben eine zweckmäßige Organisation zu geben. Grundlage für die Berechnung der von den Aktionären zu erwartenden Rückzahlung würde nach Rothkirch die von der alten Verwaltung aufgestellte Bilanz bilden. Dieselbe wäre von der Liquidationsbank zu überprüfen und die alte Verwaltung für etwaige Differenzen haftbar zu erklären.

Ganz allgemein können wir sagen, daß die Verhältnisse im schweizerischen Bankwesen in den sechziger, siebziger und achtziger Jahren nicht immer und überall erfreulich waren, und deshalb der Kritik rufen mußten. Insbesondere vertraten die Bankiers noch engherziger als die Eisenbahnunternehmer die Auffassung, daß die breite Oeffentlichkeit nur in dem Maße Anspruch auf Einsicht in die Geschäftsgebarung bekunden dürfe, als es die Größe und Bedeutung des Fremdkapitals unbedingt erfordere. Nirgends traf man ein ausgesprochenes Verständnis für die Statistik. Es galt deshalb vor allem, dasselbe zu wecken und die Kreditinstitute in der Richtung des statistischen Zweckes zu erziehen.

Es scheint, daß von Rothkirch manchmal zweifeln mochte an der endgültigen Gesundung des schweizerischen Bankwesens. „Schuld daran.“ sagt er, „habe die juristische Form.“ Er spricht der Aktien-

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 276, vom 17. November 1883.

Gesellschaft die Eigenschaft der Persönlichkeit ab. Die A.-G. sei ein abstraktes Gebilde ohne jeglichen persönlichen Einschlag, und infolgedessen eo ipso unfähig, Rechte zu erwerben und Pflichten einzugehen. Die Vereinigung mehrerer Wirtschaftssubjekte zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zieles begründe an sich keineswegs die Persönlichkeitsqualität. „Nur durch die widerrufliche Gnade des Staates," sagt von Rothkirch, „könne die A.-G. Rechte erwerben, niemals aber Pflichten eingehen. Die Eingehung irgend einer Schuld sei a priori unstatthaft."[1]) Diese Bestimmung betrachtet von Rothkirch als die conditio sine qua non aller wirksamen Reformen auf dem Gebiete des Kreditwesens.[2]) Unabhängig von diesem radikalen Vorschlag bezeichnet er andere gesetzliche Maßnahmen als Eindämmungsmittel. Das heute geltende Recht kennt sie im Prinzip. Es handelt sich um die Ausdehnung der Publikationspflicht, der Haftpflicht der Organe und der Schaffung von Normativbestimmungen für Bilanzierung und Reingewinnverteilung. „Die Publizität," sagt von Rothkirch, „könne nicht durch die naturgemäß oberflächliche Kontrolle der Generalversammlung ersetzt werden." Von Rothkirch will auch jeden am Unternehmen direkt Interessierten berechtigen, in Ausnahmefällen die Einmischung von gerichtlichen Sachverständigen fordern zu dürfen, allerdings unter Aufbürdung der Kosten, wenn das Resultat die Vollständigkeit und Wahrheit der von der Verwaltung gelieferten Angaben bestätige.[3]) Neben der Herstellung voller Oeffentlichkeit verlangt von Rothkirch als weiteres, Mißbräuche fernhaltendes Mittel die Verschärfung der Verantwortlichkeit der Organe. Dabei mißt er auch dieser Maßnahme nur Zweckmäßigkeitscharakter bei. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es gewiß unzutreffend, wenn von Rothkirch sagt, daß „die Formen der A.-G., die Vielköpfigkeit, der beständige Wechsel der Teilhaber, die Abwesenheit des Verständnisses für das Geschäft, die Schwierigkeit der Kontrolle und der Mangel an Widerstandskraft gegen die Willkür der Verwaltung selbst dann jede Sicherheit ausschließen, wenn die Haftbarkeit eine unbeschränkte wäre."[4]) Weiters

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 7, vom 8. Januar 1876, und Nr. 142, vom 14. Juni 1877.

[2]) Ebenda Nr. 142, vom 14. Juni 1877.

[3]) Ebenda Nr. 239, vom 6. Oktober 1875; Nr. 194, vom 14. August 1877 Nr. 311, vom 27. Dezember 1884.

[4]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 179, vom 27. Juli 1877.

begehrt von Rothkirch volle Verantwortlichkeit der Gründer für die Angaben im Prospekt.[1]) „Die Verwaltungsräte," sagt er, „hätten persönlich und in erster Linie für alle diejenigen Schulden zu haften, welche nicht aus öffentlich begebenen oder wenigstens öffentlich bekannt gemachten Anleihen bestehen. Der Verwaltungsrat sei ferner jedem einzelnen Aktionär gegenüber verantwortlich zu erklären für die Folgen aller statutenwidrigen Handlungen und Genehmigungen, wie auch für die Folgen einer nachlässigen Beaufsichtigung der Direktion." Insbesondere soll sich nach Rothkirch die Haftung erstrecken auf jede Verwendung des Gesellschaftskapitals zu andern als den im Statut ausdrücklich angegebenen Zwecken. Rechts- und statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung dürfen von der Verwaltung nicht ausgeführt werden, vielmehr habe dieselbe die Pflicht, eine richterliche Entscheidung, bezw. Beseitigung anzustreben. Der einzelne Aktionär soll in dieser Beziehung ein gesetzliches, unverzichtbares Klagerecht haben.[2]) „Der Schutz der Aktionär-Minderheiten," sagt von Rothkirch, „wäre durch eine Vertretung in der Verwaltung im Verhältnis der numerischen Stärke dieser Gruppen sicherzustellen."[3]) Von Rothkirch postuliert auch die Unvereinbarkeit gleichzeitiger Innehabung von Amts- und Verwaltungsratsstellen. In bezug auf die Generalversammlung ist zu sagen, daß ihr von Rothkirch jede Macht nehmen möchte. Heutzutage können wir dieses Begehren nur dann begreifen, wenn wir bedenken, daß die Generalversammlung zu jener Zeit häufig nur ein Komödienspiel in der Hand der Verwaltung oder der Direktion war.[4]) „Wenn," sagt von Rothkirch, „überhaupt eine Notwendigkeit für die Abhaltung von Generalversammlungen bestehe, so sollen richterliche Beamte dieselben einberufen, leiten, und die Stimmrechte kontrollieren."[5])

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 173, vom 21. Juli 1875, und Nr. 250, vom 18. Oktober 1873. Vgl. Art. 41 und 672 O. R.

[2]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 160, vom 4. Juli 1884, und Nr. 250, vom 18. Oktober 1873.

[3]) Ebenda Nr. 239, vom 6. Oktober 1875.

[4]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 100, vom 27. April 1874.

Bei der ehemaligen Bank in Schaffhausen sicherte sich die Verwaltung den Erfolg ihrer Anträge durch Mitwirkung von Angestellten der Bank, unter welche die bei den Aktionären gesammelten Vertretungsvollmachten verteilt wurden. Es ist anzunehmen, daß dieses Mittel auch bei den Eisenbahnen beliebt war; wir denken zur Sprengung von Ausländern.

[5]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 239, vom 6. Oktober 1875.

Die Oberaufsicht über das ganze Aktienwesen will von Rothkirch dem Bundesrate überbinden. Er empfiehlt zu diesem Behufe die Errichtung eines neuen Departements.[1]) Zu den Obliegenheiten dieser neuen Abteilung wären, generell gesprochen, alle diejenigen Tätigkeiten zu rechnen, die mit einer eingehenden Ueberwachung aller juristischen Personen verbunden sind.

Noch ein Wort bezüglich der Verteilung des Reingewinnes. Von Rothkirch wendet sich energisch gegen jede statutenwidrige Verteilung desselben.[2]) „Jeder Aktionär," sagt er, „erwerbe das Gläubigerrecht, einen persönlichen Anspruch auf die bei vollständiger Verteilung des Reingewinnes auf ihn entfallende Summe, gegen die Gesellschaft.[3]) Die Generalversammlung habe kein Recht, über irgend einen Teil des Gewinnes in einer den Statuten widersprechenden Weise zu verfügen, resp. dem Reservefonds einen größeren als den statutarisch festgesetzten Anteil zu überweisen, oder mehr als den nach Abrundung der Dividende verbleibenden Gewinnbruchteil zu andern als zu Gesellschaftszwecken zu verwenden."[4]) Den Gewinnvortrag bezeichnet von Rothkirch als theoretisch falsch, praktisch unnütz, rechtlich bei fast allen Gesellschaften unzulässig. Als Gründe zu dessen Formulierung nennt von Rothkirch drei Ursachen, nämlich, „das Drohen eines Verlustes, der Wunsch, einen ausnahmsweise hohen Ertrag auf mehrere Jahre zu verteilen, gewöhnlich nur die Verlegenheit, die Dividende gehörig abzurunden."[5]) Daß ein weiterer Grund zu großen

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 17, vom 20. Januar 1885: „Departement des Aktienwesens" oder „Ueberwachung der juristischen Personen."

[2]) Von Rothkirch offeriert eine Prämie von 100 Franken demjenigen Aktionär, der in der Schweiz diesbezüglich den ersten Prozeß gegen eine A.-G. einleitet.

[3]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 42, vom 18. Februar 1876.

[4]) Von Rothkirch meint damit die einer statutarischen Grundlage entbehrenden Verfügungen zu Gunsten der Wohltätigkeit, seitens der Verwaltung oder der Generalversammlung. „Wohltätigkeit ist Sache der Einzelnen und der ad hoc gebildeten Vereinigungen, nicht des Gewerbes, das einfach zu arbeiten und seine Geschäftspflichten zu erfüllen hat. Wollen einige Aktionäre ihr Einkommen mit den Bedürftigen teilen, so mögen sie es tun, aber jeder für sich und zu dem selbstgewählten Zwecke. Die Armen werden auf solche Weise sicherlich mehr bekommen, als wenn der Aktionär sein vorher schon von allen gemeinnützigen Ratten benagtes Eigentum verdrossen und mit dem Gefühl erlittenen Unrechts in die Tasche steckt."

[5]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 97, vom 23. April 1873; Nr. 77, vom 29. März 1884, und Nr. 49, vom 26. Februar 1886.

Vorträgen im Tantièmensystem zu suchen ist, erwähnt von Rothkirch nicht. Er kann sich mit demselben überhaupt nicht befreunden, sowohl in grundsätzlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Art und Weise der Berechnung.[1]) „Die Tantièmen," sagt von Rothkirch, „sollten erst nach längerem, einen zuverlässigen Ueberblick des ganzen Geschäftsganges gestattenden Zeitraum bewilligt werden."[2]) Es würde nach seinem Vorschlag beispielsweise ein Direktor die bedungene Tantième erst nach einer längeren Reihe von Jahren oder am besten erst bei seinem Austritt ausbezahlt erhalten, und zwar in dem Sinne, daß der Nachfolger zuvor den Status als Grundlage für die Berechnung seiner eigenen, künftigen Tantième zu anerkennen habe. Für den Verwaltungsrat möchte von Rothkirch an Stelle der Tantième die Sitzungsgelder gesetzt wissen.

Eine Besprechung im einzelnen der verschiedenen bankstatistischen Veröffentlichungen von Rothkirchs würde uns entschieden zu weit führen. Wir können uns schon mit Rücksicht auf das kleine gegenwärtige Interesse mit wenigen Hinweisen begnügen. Weiter oben nahmen wir Veranlassung die „Statistik der schweizerischen Banken von 1861—72" zu erwähnen. In dieser Untersuchung hat von Rothkirch 73 Banken verschiedenster Art berücksichtigt, Vergrößerung, bezw. Verminderung des Aktienkapitals, Reservefonds, Gewinnsaldo, Dividende, Reingewinn, Verwaltungskosten, Steuern, Verluste, Bruttogewinn festgestellt und das Total der verschiedenen Positionen bei allen 73 Banken ausgerechnet. Im Jahre 1876 waren es bereits 121 Institute mit einem gewinnberechtigten Aktienkapital von 255,4 Millionen Franken. Der Bruttogewinn betrug für das Jahr 1875 nach Abzug aller Zinsen für aufgenommene Gelder und aller an öffentlichen Wertpapieren erlittenen Verluste:

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 98, vom 24. April 1875, und Nr. 231, vom 26. September 1883, in der er die Bestreitung von Betriebsausgaben bei der Schweizerischen Industrie-Gesellschaft Neuhausen aus dem Superdividenden-Anteil der Aktionäre rügt, wodurch die Extravergütung an die Verwaltung ungeschmälert blieb.

Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 61, vom 12. März 1886, und Nr. 57, vom 7. März 1879. Beim Basler Bankverein wurde die Abschreibung am neuen Bankgebäude aus der Superdividende bezahlt, dagegen der Gewinn auf dem alten Gebäude in die Jahresrechnung eingestellt.

[2]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 236, vom 3. Oktober 1882.

in Millionen Franken:	23,00
Davon gingen bei schlechten Privatschuldnern verloren 0,98 % des Aktien- und Dotationskapitals oder 10,92 % des Bruttogewinnes	2,51
	20,49
Hievon ab die Verwaltungskosten, 2,07 % des Aktien- und Dotationskapitals, 23,02 % des Bruttogewinnes, 35,68 % des Reingewinnes der Aktionäre	5,30
Von den übrigen	15,19
waren zunächst die von den Berichten angegebenen Steuern abzuziehen, mit	0,36
Den Aktionären blieben folglich als Reingewinn . . . . oder 5,81 % des Aktien- und Dotationskapitals.	14,83
Davon wurden ihnen als Dividende ausgeschüttet 5,54 % .	14,16
während der Rest von	0,67

Millionen Franken in die Reserve wanderte, bezw. als Gewinnvortrag verwendet wurde.[1])

In einer Zusammenfassung für die Jahre 1871/79 berücksichtigt von Rothkirch 129 gewinnsuchende Kreditinstitute, und zwar 8 Staatsbanken mit Dotation, 4 Staatsbanken ohne Dotation, 2 Gemeindebanken ohne und eine mit Dotation, und 114 Privatbanken. Das am Gewinn beteiligte Kapital stieg von 180 Millionen im Jahre 1871 auf 275 Millionen im Jahre 1879, nahm also um 52,4 % zu.[2]) Der Bruttogewinn betrug nach Abzug der für fremdes Kapital bezahlten Zinsen und der Verluste an öffentlichen Wertpapieren im Jahre 1871 ca. 19 Millionen Franken, 1879 ca. 31 Millionen Franken; in den 9 Jahren zusammen ca. 214 Millionen Franken, im Durchschnitt somit 10,08 des gewinnberechtigten Kapitals.[3]) Vom Bruttogewinn gingen durch schlechte Schuldner verloren: in allen 9 Jahren ca. 29 Millionen

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 26, vom 31. Januar; Nr. 38, vom 14. Februar; Nr. 53, vom 2. März; Nr. 147, vom 20. Juni; Nr. 265, vom 4. November; Nr. 47, vom 24. Februar 1876. Von Rothkirch berechnet die Gesamteinnahmen der Eidgenössischen Bank seit ihrer Gründung auf 11,82 % des Aktienkapitals, die sich wie folgt verteilen: Gründungs- und Verwaltungskosten 3,4 %, Steuern 0,22 %, Verluste 4,23 %, Dividende 3,35 %, Reservefonds 0,57 % und Gewinnsaldo 0,06 %.

[2]) und [3]) vgl. Handelszeitung Nr. 303, vom 18. Dezember 1880.

[3]) Ebenda Nr. 311, vom 28. Dezember 1880.

Franken oder durchschnittlich 13,74 % des Bruttogewinnes, 1,38 % des gewinnberechtigten Kapitals.[1]) „In Wahrheit," sagt von Rothkirch, „waren die Verluste noch größer, weil Schadensbeträge schweigend von den Einnahmen abgezogen und Zinseinbußen nicht in Ansatz gebracht wurden." Die Verwaltungskosten, inbegriffen Tantième, Ausgaben für die Verwaltungsgebäude und Zuwendungen an gemeinnützige Anstalten, sind von 3,4 Millionen im Jahre 1871 auf 6,6 Millionen Franken im Jahre 1879 gestiegen. Sie betrugen im Durchschnitt 21,84 % des Bruttogewinnes und 2,20 % des gewinnberechtigten Kapitals.[2]) Von Rothkirch hob hervor, daß die Verwaltungskosten mehr als im gleichen Verhältnis mit dem Kapital der Bankeigentümer und dem erlangten Bruttogewinn gestiegen sind. Den Aktionären blieben als Reingewinn, d. h. als Dividende und Vermehrung der Reserven[3]) in allen 9 Jahren 133 Millionen Franken oder 62,31% des Bruttogewinnes, bezw. 6,28 % des gewinnberechtigten Kapitals. Interessant ist die von Rothkirch gelieferte Gegenüberstellung der vier „fetten" Jahre 1871/74 und der vier „mageren" Jahre 1875/78.[4]) Es betrugen nämlich in % des gewinnberechtigten Kapitals

	die Verluste	die Steuern	die Verw.-Kosten	der Reingew.	der Bruttogew
1871/1874	1,08	0,19	2,10	7,16	10,58
1875/1878	1,57	0,19	2,18	5,40	9,35

Vom Bruttogewinn bezogen nach von Rothkirch in %:

	die Bankerottierer	der Staat	die Verwaltung	die Aktionäre
1871/1874	10,17	1,82	20,37	68,64
1875/1878	16,80	2,07	23,37	57,76

Prozentual zum gewinnberechtigten Kapital berechnet von Rothkirch den Reingewinn für die Jahre 1871/79 bei

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 311, vom 28. Dezember 1880.

[2]) Ebenda Nr. 311, vom 28. Dezember 1880.

[3]) Ebenda Nr. 43, vom 19. Februar 1885.

Von Rothkirch bezeichnet als Reingewinn die Summe des vom Bankeigentümer zu freier Verfügung aus dem Geschäft gezogenen und des als weitern Einschuß in das Geschäft gutgeschriebenen Ertrages.

[4]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 311, vom 28. Dezember 1880.

1	Institut	auf	23,58 %	auf	0,517	Millionen	Fr.	Aktien-Kapital	
3	Instituten	zwischen	15,00—12,51 %	„	0,953	„	„	„	„
12	„	„	12,50—10,01 %	„	4,486	„	„	„	„
10	„	„	10,00— 8,76 %	„	9,481	„	„	„	„
28	„	„	8,75— 7,51 %	„	36,090	„	„	„	„
31	„	„	7,50— 6,26 %	„	80,180	„	„	„	„
21	„	„	6,25— 5,01 %	„	44,497	„	„	„	„
8	„	„	5,00— 3.76 %	„	28,921	„	„	„	„
4	„	„	3,75— 2,51 %	„	23,412	„	„	„	„
2	„	„	2,50— 0,00 %	„	2,640	„	„	„	„
3	„	Verlust		„	4,751	„	„	„	„
6	„							ohne	Kapital
129	Instituten		6,28 %	auf	235,928	Millionen	Fr.	Aktien-Kapital	

Dieser Durchschnitt konnte im Vergleich mit dem bedeutend tiefer gelegenen landesüblichen Zinsfuß befriedigen. Er ist dann für die Jahre 1881/84 auf 5,30 % und für das Jahr 1885 auf 4,96 % zurückgegangen,[1]) teils unter dem Einfluß des Obligationenrechtes, teils durch verschärfte Konkurrenzeinwirkungen.

E. Sparkassenwesen.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte von Rothkirch dem Sparkassenwesen.[2]) Er ist der Meinung, daß die Sparkassen verzopft sind und hauptsächlich dazu dienen, auf Kosten der verhältnismäßig armen

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 179, vom 28. Juli 1886.

[2]) Mehr einfach als überzeugend sagt von Rothkirch über den Begriff: „Sparkasse ist, was sich eine Sparkasse nennt". Vgl. Nr. 128/29 der Schweizerischen Handelszeitung vom 30/31. Mai 1882. Prof. Dr. Milliet, der von Rothkirch in Sachen der Schweizerischen Sparkassenstatistik für 1882 in Zürich konsultierte, gibt uns folgende zutreffende Definition der Sparkasse: „Wir verstehen unter einer Sparkasse eine Anstalt, welche die verfügbaren Mittel der nichtkapitalistischen Bevölkerungsklassen regelmäßig sammelt und im Wege einer selbstgeübten oder anderweitig übertragenen Befriedigung solider Kreditbedürfnisse die Verzinsung und Rückgabe der empfangenen Summen nach vorausbestimmten Bedingungen sicherstellt."

Prof. Milliet fügt bei: „Wem die gebotene Begriffsbestimmung zu eng oder zu weit erscheint, mag es sich genügen lassen, diejenigen Institute Sparkassen zu nennen, welche sich mit dem Instinkt der Selbsterkenntnis ihres Zweckes diese Bezeichnung selbst beilegen."

Vgl. Zeitschrift für schweizerische Statistik, 27. Jahrgang 1891.

Sparer den reichen Spekulanten billiges Geld zu liefern und hin und wieder einigen „Gemeinnützigen“ die Mittel zu bieten, über fremder Leute Gut uneingeschränkt zu verfügen.[1]) Darin lag ja allerdings nicht die Absicht bei der Gründung von Sparkassen. Man wollte vielmehr den lohnerwerbenden Klassen die Möglichkeit bieten, den entbehrlichen Teil ihres Erwerbes bequem, sicher und nutzbringend anzulegen. Das philanthropische Moment war vorwiegend. Es äußerte sich einmal in der verhältnismäßig hohen Verzinsung der Gelder[2]) und dann in der Beschränkung der Auswahl der Einleger, sei es nach örtlichen, beruflichen, namentlich aber sozialen Gesichtspunkten. Dies hat sich dann allerdings im Laufe der Zeit geändert und mit Ausnahme einiger Institute, die ihrer Natur nach immer Gemeinnützigkeitscharakter tragen (Fabrik-, Schul-, Militärsparkassen), ist die Schwenkung zur Erwerbsanstalt bei allen Sparkassen erfolgt. Von der Wohltätigkeitsidee ist da und dort die höhere Verzinsung für kleinere Guthaben geblieben. Je mehr sich die Sparkassen am

---

[1]) Gegen die Postsparkasse, deren Einrichtung in der Schweiz eigentlich erst im Jahre 1890 zur Diskussion gestellt wurde und wodurch der Sparer durch niedrige Verzinsung seiner Gelder auch noch dem Staate hätte tributär gemacht werden sollen, wendet von Rothkirch ein, daß die Entwicklung des Sparkassenwesens in der Schweiz einer autoritativen Förderung nicht bedürfe, daß eine gesetzliche Ordnung für die Sicherung der Spareinlage zu sorgen habe, daß sonst die pünktliche Erfüllung der wahren Aufgabe der Post gefährdet sei, daß der Bodenkredit nach Möglichkeit eingeschränkt und nicht erweitert werden sollte. Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 140, vom 12. Juli 1883, und Nr. 268, vom 7. November 1884. — Vorher schon, das heißt anläßlich der oben erwähnten mündlichen Besprechung hat ihm Prof. Milliet seine Abneigung gegen die Einführung der Postsparkasse enthüllt. In seinem erschöpfenden Bericht, den Prof. Milliet im Februar 1890 dem Bundesrat über die Sparkassenfrage erstattete und worin nachgewiesen wurde, daß in den meisten Staaten mit Postsparkassen die Spargelder zu einem förmlichen Instrumentum regni wurden, kommt der Verfasser zum Schluß, daß die Schweiz ein weit entwickelteres Sparkassenwesen besitzt, als es die auswärtigen Staaten bei Gründung ihrer Landessparkassen aufzuweisen hatten.

Milliet tritt ein für engeren Zusammenschluß und einheitliches zielbewußtes Vorgehen, damit im Sparkassenwesen keine Verknöcherung eintrete. — „Neben der bildenden Kraft der Selbstverwaltung soll der Staat durch seine ordnende und beaufsichtigende Kraft an die Seite treten.“

Vgl. Zeitschrift für schweizerische Statistik, 27. Jahrgang von 1891.

[2]) Man vergütete sogar höhere Zinsen, als man wirtschaftlich rechtfertigen konnte.

rentablen Ausleihegeschäft mit und ohne hypothekarische Sicherheit interessierten, umso größeren Kreisen wurden die Sparkasseneinrichtungen zugänglich gemacht. Auf Ende 1882 besaß die Schweiz nach der amtlichen Statistik 510 Institute, die unter der Bezeichnung „Spareinlagen" verzinsliche Gelder annahmen. Das Gesamtguthaben der Einleger betrug ca. 514 Millionen Franken.[1])

Von Rothkirch hat zwei Jahrzehnte hindurch die Bewegungen der Spareinlagen bei 60 Instituten kontrolliert. Die Summe der Einlageguthaben ist von 98,1 Millionen Franken im Jahre 1870 auf 281,8 Millionen Franken im Jahre 1885 gestiegen. Auch bei den Ausweisen der Sparkassen hat von Rothkirch manches auszusetzen. In formeller Hinsicht betrifft es die stark zurückgebliebene Oeffentlichkeit und summarische Rechnungsablegung bei einzelnen Kassen, und die mangelnde Uebereinstimmung bei der Klassifikation der Aktivposten. Von Rothkirch verlangt die Ausscheidung der Aktiven vom Gesichtspunkt der Verfügbarkeit und Sicherheit aus, und sagt, daß nur bei dieser Spezialisierung eine Beurteilung der beständigen Zahlungsbereitschaft und der dauernden Solvenz möglich sei. Hand in Hand mit dieser Einteilung der Aktiven habe auch eine Zergliederung der Schulden an Dritte und zwar nach der statutarischen oder gesetzlichen Kündigung zu erfolgen.[2]) „Wenn diese Arbeit überall durchgeführt würde," sagt von Rothkirch, „müßte es offenbar werden, daß bei Verwendung der eigenen und fremden Gelder keine weitgehende Rücksicht auf die Kündbarkeit der Passiven genommen wurde." Damit streifen wir die materielle Seite seiner Einwände gegen die Rechnungen der Sparkassen. Von Rothkirch preist die Funktionen der Sparkassen als solche von großem wirtschaftlichen Wert, sofern sich ihre Aufgabe beschränkt auf eine Entlastung der eigentlichen Hypothekenbanken. Die kleinen Sparer, sagt er, sollen ihr Geld nach eigenem Gutdünken

---

[1]) Von Rothkirch ist mit seiner Schätzung auf 450 Millionen anno 1885 um mehr als 140 Millionen Franken hinter der tatsächlichen Summe (ca. 593 Millionen) zurückgeblieben.

[2]) Von Rothkirch kämpfte auch gegen die Schwierigkeiten, die früher dem Rückzug von Sparguthaben entgegenstanden, und illustriert zur Veranschaulichung der unhaltbaren Zustände die Kündigungsfristen bei der Caisse Hypothécaire du Canton de Genève, wo mehrere Bankgänge nötig waren, um im Jahr 100 Franken zurückbezahlt zu erhalten.

Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 50, vom 28. Februar 1876.

selbst verwalten und zu eigenem Nutzen verwenden. Von Rothkirch möchte eine selbständige Vereinigung des kleinen Kapitals herbeiführen, um zu verhindern, daß dasselbe sich dem großen Kapital dienstbar mache. Die kleinen Sparer, sagt er, sollen ihre Ersparnisse nicht in die anonymen Kassen tragen, bei denen jede Verantwortlichkeit und nur zu häufig jede Kontrolle und Garantie fehle. Er leitet aus diesen Gründen eine staatliche Ueberwachungspflicht ab. Sie liege schon, sagt er, in der Bedeutung begründet, welche der Sparsinn eines Volkes für dessen Wohlstand hat, und infolgedessen in dem volkswirtschaftlichen Postulat der genauen Kenntnis von Eigenschaft, Bewegung und Wirkung dieser Einrichtung. Speziell aber bedinge die moralische Verantwortlichkeit des Staates für das Unheil, welches von seinen Mißgeburten — gemeint sind die juristischen Personen — unter den lebendigen Bürgern angerichtet werden könne, eine scharfe Kontrolle. Von Rothkirch bemüht sich um die grundsätzliche Anerkennung des Mitsprache-, bezw. Kontrollrechtes der Einleger, insbesondere bei den gemeinnützigen Sparkassen, wo ein minimer Garantiefonds oder ein langsam sich mehrender Reservefonds die einzige Sicherheit bildet. Ueber die Notwendigkeit staatlicher Ueberwachung der Sparkassen war man von jeher geteilter Meinung. Zu Rothkirchs Zeiten kannte nur der Kanton Freiburg eine gesetzliche Regelung (1862). Im Jahre 1892 folgte der Kanton St. Gallen. In beiden Gesetzen finden wir die Vorschrift, daß die Statuten und Reglemente vom Regierungsrate genehmigt sein müssen und daß die jährliche Rechnung vorzulegen ist. Das Verfahren bei einer allfälligen Liquidation wird behördlich überwacht. In das Schweizerische Zivilgesetzbuch ist dann in Verbindung mit Art. 884 im Schlußart. 57 die Bestimmung aufgenommen worden, daß bis zur bundesrechtlichen Regelung des Sparkassenwesens die Kantone befugt sind, für Spareinlagen, die in ihrem Gebiete einbezahlt werden, an Wertpapieren und Forderungen der betreffenden Kassen mit einer, die Rechte Dritter hinreichend wahrenden Abgrenzung, ein gesetzliches Pfandrecht zu schaffen, das von den Formvorschriften des Z. G. B. über das Fahrnispfand befreit ist. Von dieser Befugnis hat Baselstadt (Verordnung betreffend Sicherung der Sparkasseneinlagen vom 23. Oktober 1912) und Zürich (Gesetz betreffend die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen vom 14. Dezember 1913) Gebrauch gemacht. Beide Gesetze stellen bestimmte Vorschriften auf über das zulässige Verhältnis zwischen Eigen- und

Fremdkapital, über die prozentuale Höhe der Deckung der kurzfälligen Schulden durch flüssige Mittel, über die erforderliche Reserve und dergleichen. Neben der staatlichen Beaufsichtigung[1]) finden wir in einigen Kantonen geeignete Selbstbeaufsichtigungsorganisationen. So z. B. der Verband Bernischer Sparkassen, der Verband der Spar- und Leihkassen des Kantons Schaffhausen, u. a. m.

Verhältmäßig früh erkannte man die eminent wichtige volkswirtschaftliche Bedeutung des Sparsinns als Erzieher zu moralischem Ernst und ökonomischer Sicherheit, und es fehlte demgemäß nicht an Versuchen, denselben in seiner zahlenmäßigen Auswirkung zu erfassen. In den Arbeiten Bernoulli,[2]) de Candolle[3]) und Sulzer[4]) sind die Anfänge der Sparkassen in der Schweiz beschrieben und die ersten statistischen Zusammenstellungen gemacht worden. Das Material war noch sehr unvollkommen, und es gelang nicht, die Sparguthaben in ihrer Gesamtheit zu erfassen. Zudem, sagt von Rothkirch, habe man früher keine befriedigende Lösung erreicht, weil man die Ermittlung der Einlagen nicht auf dem System genauer Bilanzierung aufbaute. Es sei aber, sagt er, eine unabweisbare rechnerische Forderung, daß die Guthaben am Jahresanfang, die neuen Einlagen und die Zinsgutschriften einerseits mit den Rückzahlungen und den Guthaben am Jahresschluß präzis übereinstimmen. Um dieser Forderung gerecht zu werden, dürfe es zuweilen an der nötigen Uebung und Orientierung in den kleinlichen Einzelheiten der Erhebungen und Rechnungsmanipulationen nicht fehlen. Darin besaß von Rothkirch Uebung. Seine Gewissenhaftigkeit und sein Gründlichkeitswille ließen ihn die

---

[1]) Im Kanton Aargau ist erst mit dem Eingreifen der staatlichen Kontrolle Ordnung ins Sparkassenwesen eingezogen. Vgl. Bericht Näf über Sparkassen im Aargau in der Zeitschrift für schweizerische Statistik; Band 26, Jahrg. 1890. Näf ist auch für die Bundesaufsicht über die Sparkassen auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft eingetreten. Vgl. Referat, gehalten an der Jahresversammlung der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, 27. Jahrgang von 1891.

[2]) „Ueber Ersparniskassen und die hohe Wichtigkeit derselben als Sozialinstitut". Schweizerisches Archiv für die Statistik 1827.

[3]) Recherches sur l'origine de l'institution des Caisses d'Épargne, Genève 1836.

[4]) Sulzer „Die Ersparniskassen des Kantons Zürich" 1851.
Derselbe in „Ideen über Völkerglück", 1828, wo Sulzer einen Vorschlag macht zur Anordnung allgemein obligatorischer Ersparnisanstalten.

minutiösesten Dinge entdecken und somit eine unanfechtbare Statistik erstellen, deren Endresultat ohne weiteres — etwa abgesehen davon, daß seine Statistik nicht alle Institute umfaßte — als Ausgangsbasis für eine spätere Fortsetzung gelten konnte. In der Fortsetzung der Statistik aber sah von Rothkirch das beste Mittel, die einzelnen Sparkassen zu gleichartigen und zuverlässigen Angaben zu bringen.

II.

Staat, Steuern und Zölle.

Friedrich von Rothkirch und die nationalökonomischen Lehrmeinungen.

Seine Stellungnahme zu der sozialen Frage.

A. Staat und Individuum.

Wenn wir uns in diesem zweiten Abschnitt über die Bedeutung von Rothkirchs als Staats- und Sozialpolitiker verbreiten, so wollen wir vorerst der Schwierigkeit Erwähnung tun, die sich uns deshalb entgegenstellte, weil von Rothkirch bei der Fülle seiner täglichen Arbeit leider nicht Zeit fand, seine Ansichten in einer systematischen Zusammenfassung zu hinterlassen und wir uns nur auf die gelegentlich gemachten Aeußerungen stützen können. So bedauerlich ferner das Fehlen übriger Dokumente ist,[1]) so ist es deshalb nicht von großem Belang, weil die Verhältnisse bei Friedrich von Rothkirch außergewöhnliche waren. Ohne Uebertreibung kann man sagen, daß der Mann und sein Werk eins waren. Sein Tagebuch, sein Leben, sein Testament[2]) finden wir in seiner Zeitung, der er ein Vierteljahrhundert

[1]) Unmittelbar nach dem Tode Friedrich von Rothkirchs sind, entsprechend seiner Sinnesart, alle hinterlassenen Schriftsachen ohne Ausnahme verbrannt worden, hauptsächlich auch deswegen, weil unter den Korrespondenzen viele gewesen sind, die in der sichern Erwartung ganz diskreter Behandlung an den Redaktor der Handelszeitung gelangt waren. Mitgeteilt von Herrn Hermann Meyer, Zürich.

[2]) Nach unseren eingehenden Nachforschungen hat von Rothkirch seinen letzten Willen nicht schriftlich niedergelegt. Weder die Protokolle des Waisenamtes, noch des Gemeinderates der ehemaligen Gemeinde Unterstraß erwähnen ein Testament. (Mitgeteilt vom Notariat Unterstraß-Zürich, 31. März

lang Tag für Tag in zwölf- bis vierzehnstündiger Arbeit sein Bestes gab, ohne je einen Feiertag zu kennen.

Aus der nationalökonomischen Geschichte wissen wir, daß die verschiedenen Geistesrichtungen die Einmischung des Staates in das wirtschaftliche und soziale Leben der Menschen ganz verschieden beurteilen. Je nachdem die staatliche Einmischung für die Erreichung des im Auge gehabten Ideals von Nutzen zu sein schien oder nicht, verlangte man vom Staate mehr oder weniger weitgehende Maßnahmen oder vollständiges Stillsitzen desselben. Zu dieser zweiten Richtung gehört auch Friedrich von Rothkirch. Er kämpft für die absolute Freiheit des Individuums. Nur in ihr sieht er die Möglichkeit einer uneingeschränkten Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte und einer reibungslosen Organisation des ganzen Weltgeschehens. Die persönliche Freiheit, sagt er, sei die wesentliche Vorbedingung für ein harmonisches Zusammen- und Nebeneinanderwirken der Menschen. Im Gegensatz zur antiken Staatslehre, welche den einzelnen Menschen rücksichtslos dem Staate unterordnet und aufopfert, betrachtet von Rothkirch den Staat nur als notwendiges Uebel, welches im Interesse der persönlichen Freiheit auf enge Grenzen beschränkt werden müsse. Das Höchste ist ihm das Individuum. Das gleiche hat einige Jahre früher Wilhelm von Humboldt ausgesprochen. „Der wahre Zweck des Menschen, nicht der, welchen die wechselnde Neigung, sondern welchen die ewig unveränderliche Vernunft ihm vorschreibt, ist die höchste und proportionierlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen. Zu dieser Bildung ist Freiheit die erste, unerläßliche Bedingung.“ „Eigentümlichkeit der Kraft und der Bildung ist das, worauf die ganze Größe des Menschen zuletzt beruht, wonach der Mensch ewig ringen

---

1924.) Es muß deshalb angenommen werden, daß von Rothkirch noch zu seinen Lebzeiten seinem Willensvollstrecker, Reinhold Rüegg, alle erforderlichen Weisungen bezüglich des Schicksals seines Nachlasses gegeben hat. Vermutlich sind nicht nur sämtliche Bände der „Schweizerischen Handelszeitung“, sondern auch eine ganze Menge von Geschäftsberichten und Drucksachen dem eidgenössisch-statistischen Bureau vergabt worden. Zwar geben weder die Protokolle des Bundesrates, noch die Korrespondenzen der in Frage kommenden Amtsstellen (Departement des Innern, eidgenössisch-statistisches Bureau, Landesbilbliothek) Aufschluß über dieses Material. Einzig die Abtretungskontrolle der Landesbibliothek enthält einen Passus, wonach ihr im Jahre 1897 vom eidgenössisch-statistischen Bureau einige Bände der Schweizerischen Handelszeitung überwiesen wurden. Mitgeteilt vom Eidgenössischen Bundesarchiv 18. März 1926.

muß, und was der, welcher auf die Menschen wirken will, nie aus den Augen verlieren darf."[1]) Von der Eigentümlichkeit der Einzelmenschen aus ist es schwer, den Staatsbegriff zu finden. Der Freiheit gegenüber, welche das Individuum wünscht und bedarf, um sich „aus sich selbst in seiner Eigentümlichkeit" zu entwickeln, erscheint der Staat vornehmlich als eine Schranke, und das Bedürfnis, die Macht des Staates eng zu begrenzen, wird lebhaft empfunden. Von Rothkirch tadelt die Sorgfalt des Staates für die physische Wohlfahrt des Bürgers, weil sie die natürlichen Kräfte und die Energie des Handelns schwäche, den Charakter erniedrige und die Eigentümlichkeit der Individuen in eine widerwärtige Gleichförmigkeit hineinzwinge. Von der Selbsthülfe und Selbsttätigkeit erwartet er alles. Wo ein Zusammenwirken der Kräfte nötig ist, da zieht er die freie Vereinigung der Bürger den Staatsanstalten vor.[2]) Von Rothkirch zeigt an Hand der Geschichte, daß nie etwas wahrhaft Großes vollbracht worden ist, als durch die freie Persönlichkeit, durch die freie Vereinigung, „oder in jenen Momenten, wo der Staat die Zügel schießen und die Massen nach ihrem innersten Drang frei gewähren ließ." Den Staat faßt von Rothkirch auf als die vertragliche Vereinigung der auf einem gewissen Gebiete wohnenden Individuen zur gemeinsamen Sicherung ihrer Freiheit. Derselbe könne keine Rechte, sondern nur Pflichten haben. Seine Organe mit Einschluß der Mehrheit des souveränen Volkes, können niemals „Herren, Vormünder, Schulmeister, sondern nur treue Diener" des die Erfüllung des Gemeinschaftsvertrages fordernden Individuums sein. Von der allgemeinen Regel, daß jeder Vertrag zu seiner Gültigkeit der freien Zustimmung sämtlicher Kontrahenten bedürfe und kündbar sei, mache im Grunde auch dieser „contrat social" keine Ausnahme. Jedem Individuum sei der Beitritt und Austritt freigestellt; wer nicht beitreten möge, genieße eben auch die Vorteile des Vertrages, den Rechtsschutz, nicht. Von Rothkirch ist der Meinung, daß ein Wesen nur im Wahnsinn seiner Individualität entsagen und sie einem andern Individuum oder einer Gemeinschaft überantworten könne. Kurzum, der Staat ist nach Rothkirch die Vereinigung von Individuen zu notwendigen, nicht auch nützlichen Zwecken. Die Feststellung der notwendigen Zwecke, sagt er, könne

---

[1]) Vgl. W. von Humboldts gesammelte Werke, Band VII, Berlin 1852.
[2]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 84, vom 13. Juli 1867.

mit größter Sicherheit, schlimmstenfalls auf experimentellem Wege erfolgen, da der Widerspruch eines einzigen Bürgers genüge, die Nichtnotwendigkeit festzustellen. Auf alle Fälle habe der Staat nicht Hand zu bieten für Zwecke, die außerhalb der „unanfechtbaren, elementaren Aufgabe“ des Staates liegen. Indem von Rothkirch den Staatszweck ausschließlich auf die Sicherheit der Bürger beschränkt, versteht er unter Sicherheit genau wie Humboldt „die Gewißheit der gesetzmäßigen Freiheit“. Der ganze Staatsbegriff wird so ein bloßer Rechtsbegriff, und die Aufgabe des Staates ist nun die negative, die Bürger gegen widerrechtliche Störung ihrer Freiheit zu wahren. Man begreift den einseitigen Radikalismus dieser Theorie nur, wenn man an ihren Gegensatz, an die gewaltsame bureaukratische Vormundschaft, insbesondere auch des preußischen Staates in jener Zeit sich erinnert. Wie die antike Staatslehre das Recht des Staates überspannt hatte, so übertrieb von Rothkirch in entgegengesetzter Richtung das Recht der Individuen.[1]) Er war darin ein echter Vertreter der urdeutschen staatsscheuen Gesinnung. Seine Anschauung war für die moderne Staatsentwicklung unbrauchbar, indem der moderne Staat nicht bloß die Freiheit der Individuen, sondern zugleich die einheitliche und mächtige Gestaltung des Gesamtlebens anstrebt.

Den Grundsatz der Staatsautorität bezeichnet von Rothkirch als morsch. Die Menschheit fühle bewußt oder unbewußt ein Drängen, sich seiner zu entledigen und endlich eigenen Schrittes ihre Ziele zu verfolgen. Alles, was diese Entwicklung hindere, sei naturwidrig und führe zu Krankheiten, die umso heftiger und verderblicher aufträten, je vorgerückter das Stadium der Entwicklung, je unnatürlicher also der entgegentretende Zwang sei. Die Allmacht des Staates, sagt von Rothkirch, beenge noch die Völker, nachdem die früheren Fesseln gebrochen, Korporationen und Zünfte, lehensherrliche Tyranneien und Vorrechte gefallen sind. Die Völker, sagt er weiter, arbeiten instinktgemäß an der Zerstörung des Staates, und so erkläre sich auch das Ringen nach der Bildung großer Nationalitäten als ein bewußtes Streben, diese letzte Schranke zu erweitern, die Herrschaft in immer

[1]) Anarchistischen Ideen hat von Rothkirch nie gehuldigt; denn wenn es ihm auch oft zumute war in seiner Fehde gegen die Allmacht des Staates, dessen Normen und Inhalt zu zerschlagen, so hätte er es doch nicht tun wollen unter Opferung aller ökonomischen Vorteile der großen arbeitsteiligen Volkswirtschaft.

nebelhaftere Ferne zu rücken. Gleichzeitig vollziehe sich ein anderer Vorgang entsprechender Tendenz. Die Vereinigung des Machtgrundsatzes erliege unter dem Andringen der Massen, welche ihren Anteil haben wollen an den Genüssen der Herrschaft. Die Folge davon, sagt von Rothkirch, ist die allmähliche Ueberleitung des monarchischen Staates in einen konstitutionellen. In diesem entstehe wiederum ein Kampf gegen die bevorrechteten Klassen und die Ausdehnung ihrer Macht, bis endlich die Demokratie und mit ihr eine möglichst große und gleichförmige Teilung der Autorität erreicht sei.

Friedrich von Rothkirch hat den Boden eines demokratischen Staates aufgesucht, nicht in der Meinung, eine wirklich ideale Demokratie zu finden, aber mit dem festen Willen, nur für eine solche einzustehen. Die obersten Grundsätze seiner Demokratie sind Freiheit, Licht und Recht. Vollständige persönliche Freiheit und gute, allgemeine Gesetze, sofern sie nichts anderes als das Notwendige, die Sicherung der persönlichen Freiheit, die gute Organisation der Rechtspflege und den Schutz des Landes betreffen. Die Freiheit, sagt von Rothkirch, ist das einzige Gesamtinteresse, dessen Wahrung den Beruf des Staates bilde; alle übrigen Interessen, seien es selbst diejenigen einer gewaltigen Mehrheit, sind bloße Sonderinteressen.[1]) Daraus könnte man folgern, daß von Rothkirch den Grundsatz der Mehrheit verwirft. In den meisten Fällen wohl, besonders da, „wo eine gemeinnützige Gewalttat, die ebenso gut oder besser unterbleiben könnte“ genehmigt werden sollte. Hier, sagt von Rothkirch, dürfte der ausgebeuteten Minderheit doch zugestanden werden, daß es $^3/_4$ oder $^2/_3$ aller Stimmenden bedarf, um „natürliches Unrecht in legales Recht“ zu verwandeln. Hingegen findet er es ganz natürlich, daß bei Fragen des Rechts, resp. bei allem, was unerläßlich erledigt werden muß, die einfache Mehrheit entscheidet. Für von Rothkirch gibt es keinen grundsätzlichen, sondern nur einen formellen Unterschied zwischen Autorität und Majorität; letztere, sagt er, sei vielleicht die übelste Form neben dem rohen Despotismus. Die Majorität bedinge allerdings einen gewissen Grad der Freiheit — um welche allein der Kampf geführt werde — sei aber der bürgerlichen Freiheit noch gefährlicher als eine Teilung der Autorität unter verschiedene Bevölkerungsgruppen. Denn die Majorität stelle durchaus keinen sittlichen Grundsatz

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung vom 17. November 1875.

dar, „sondern einfach die Addition von Muskelkräften gegenüber dem Fantasma einer göttlichen Gnadenauswahl.“[1])

Von Rothkirch will also den Grundsatz der Mehrheit nicht vollständig beseitigen, sondern nur beschränken auf das unbedingt Notwendige. Im übrigen fordert er eine über der Verfassung stehende und nur mit ganz besonderen Schwierigkeiten abzuändernde Rechtserklärung, welche die persönliche Freiheit der Individuen im vollen, nur durch die Rechtsgleichheit naturgemäß beschränkten Umfange sichert und die Tätigkeit des Staates auf die Rechtspflege und die allgemeine Sicherheit, die öffentlichen Verkehrswege und die Beaufsichtigung des Grundbesitzes beschränkt.

Die Ausbildung des Rechts fordert von Rothkirch als eine wichtige Voraussetzung für die persönliche Freiheit. Nicht Spezialgesetze zur Bekämpfung von schädlichen Auswüchsen auf den verschiedenen Gebieten, sondern allgemeine Rechtsgrundsätze in einem Zivil- und Strafrecht, dazu eine straffe Gerichtsorganisation. „Licht und Luft, Recht und Vernunft, sie verträgt, sie bedarf ein jeder zu jeder Zeit, ohne Rücksicht darauf, wo die Grenzen der hohen Stände Zürich oder Appenzell I.-Rh. über den Erdball ziehen;[2]) und diese Forderung,“ sagt von Rothkirch, „müssen wir mit der ganzen Energie eines zähen Willens erfüllen, wenn wir uns noch zu der Zahl der zivilisationsfähigen Völker rechnen wollen.“ Es will uns fast scheinen, als ob von Rothkirch noch nicht ganz Schweizer geworden sei, um die hohe Berechtigung der Pflege heimatlicher Eigenart in einem Lande mit so reicher Geschichte richtig würdigen zu können und anderseits die Schwierigkeiten einzusehen, auf die seine Forderung hätte stoßen müssen. Mag sein, daß von Rothkirch, wie Eugen Huber[3]) ausführt, „schärfer beobachtet, und gesehen hat, wie mühsam die Kantone ihre Ueberlieferungen gegenüber dem Einfluß der ausländischen Lehren und Einrichtungen aufrecht erhalten; wie wenig sie imstande sind, dieselben sachgemäß weiter zu bilden, wie manches sie schon derart preisgegeben, und wie grundlos sie anderes nachgeahmt haben.“ Angesichts der langsamen Fortschritte, welche die Rechtseinheitsbewegung in der Schweiz — seit den Verfassungsberatungen von 1848 ist sie nie ganz zum Stillstand gekommen —

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 312, vom 29. Dezember 1884.
[2]) Ebenda Nr. 235, vom 2. Oktober 1886.
[3]) Huber, Geschichte des schweiz. Privatrechts, 1893, Bd. IV, S. 1208.

zeitweise machte, hat von Rothkirch den Konkordatsweg befürwortet.[1]) Das Anwenden der Konkordate, sagt er, sei das Zeugnis der Reife, das wir uns und dem so viel gerühmten Grundsatz der Dezentralisation vor der zivilisierten Welt auszustellen haben. Von Rothkirch geht sogar so weit, daß er den Fortschrittlern die Alternative entgegenhält: Konkordat oder Chaos. Die Sondergesetze, die während von Rothkirchs Wirksamkeit aus Zweckmäßigkeitsgründen oder unter dem Stichwort des allgemeinen Wohls erlassen wurden, erregten seinen Unwillen. Gewisse Hemmnisse in der Zirkulation der Banknoten führten zum Erlaß des Banknotengesetzes, verderbliche Auswüchse im Fabrikwesen bewirkten die gesetzliche Regelung der Arbeit in den Fabriken. Oft war es, sagt von Rothkirch, nur ein lokal zutage tretender Schade, dessen Beseitigung man erstrebte. Häufig war diese Gesetzgebungsarbeit eine oberflächliche und nach seiner Kritik schon deshalb eine unbillige, weil man sich über die Begriffe des zu ordnenden Dinges nicht einigen konnte. Wie bei den Banknoten, sagt von Rothkirch, sah sich der Gesetzgeber auch bezüglich der Fabriken außerstande, eine befriedigende Definition zu geben. All den Uebelständen sollte nach seinem Vorschlag durch Verbesserung und Ergänzung allgemeiner Rechtsregeln entgegengetreten werden.

Ein einfaches Rechtsgebäude zu schaffen, ist nach Rothkirch die vornehmste Aufgabe des Staates. Alt Bundesrat Droz hat diesen Gedanken in folgende Worte gefaßt: „Ce que l'état peut et doit faire, c'est de placer tous ses ressortissants, par des bonnes lois, justes et libérales, et par la diffusion des lumières, dans les meilleures conditions pour travailler et prospérer librement.“[2]) Droz überband dem Staate auch noch die Pflicht der Verbreitung der Aufklärung, womit von Rothkirch nicht einverstanden sein kann, da er der Meinung ist, daß der Staat hiezu weder berechtigt, noch befähigt ist. Der Staat, sagt von Rothkirch, habe für die allgemeine Sicherheit zu sorgen, den Verkehr zu regeln und den Grundbesitz zu überwachen. Innerhalb dieses Rahmens volle Freiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Gewerbefreiheit![3]) Jeder Zwang, der sich nur als rohe

[1]) Durch eine Reihe von Konkordaten wurde schon vor 1848 in den brennendsten Fragen unter wichtigen Kantonen bindendes interkantonales Recht geschaffen. Vgl. Huber, a. a. O. Bd. IV, S. 202.

[2]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 207, vom 29. Aug. 1883.

[3]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 14, vom 2. Februar 1871. „Volle

Willkür offenbaren könne, soll abgeschafft werden; überhaupt sei jede Staatseinmischung zu verwerfen. Besonders scharf verurteilt von Rothkirch die Subventionenwirtschaft und die Gewährung von allerlei Vorrechten an einzelne Wirtschaftsgruppen (Steuerfreiheit, zollfreie Einfuhr von Materialien für die Eisenbahnen) als im Widerspruch mit dem Grundsatz des gleichen Rechtes für alle. Dem populären Stichwort der „Hebung und Förderung der nationalen Wohlfahrt," mit der jede spekulative Gewinnabsicht begleitet ist, stellt von Rothkirch die nüchterne Bedürfnisbefriedigung gegenüber. Mache sich z. B., sagt er, das Bedürfnis zum Bau einer Eisenbahn, zur Gründung einer Bank oder zur Entsumpfung eines Geländes geltend, so werde die Privatinitiative schon Mittel und Wege finden zu dessen Befriedigung. Bei Gewährung von Subventionen und Vorrechten begünstige man auf Kosten der Bürger eine kleine Anzahl, die häufig in ihrer Eigenschaft als Spekulanten an sich schon der Gier nach Ausbeutung des Volkes verfallen ist.

B. Staatsbudget und Staatsmittel.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe soll der Staat nach Rothkirch, auf dem Wege der Besteuerung, erstens eine Kopf- und proportionale Vermögenssteuer, und zweitens eine Grundsteuer erheben. Erstere als Bezahlung des Schutzes von Personen und Eigentum im Innern und gegen außen, also in demjenigen Betrage, der erforderlich ist, um die Kosten der Rechtspflege, der Sicherheitspolizei und der Landesverteidigung zu decken und letztere in dem für das Straßenwesen und die Armenpflege erforderlichen Betrage. Wie von Rothkirch die Berechtigung dieser Steuern begründet und welche Stellung er einnimmt zu andern Steuern, die er jedoch grundsätzlich verwirft, wollen wir weiter unten kurz darlegen.

Gewerbefreiheit für Apotheker, Aerzte etc. wie für jeden anderen Beruf; aber daneben strenge und ernst gehandhabte Gesetze gegen fahrlässige Schädigungen der Gesundheit, und freiwillig zu bestehende Examina durch gemeinnützige und wissenschaftliche Körperschaften, in denen ein frischeres Leben pulsiert, als in dem pergamentenen Leibe des Staates."

Für den solchergestalt begrenzten Staatshaushalt fordert von Rothkirch ein Normalausgabenbudget, welches einen Kredit für Unvorhergesehenes und für einzelne willkürliche Verfügungen des Großen Rates und der Regierung umfassen möge, in dem einmal festgesetzten Umfange aber so streng beachtet werden müsse, daß jede, auch die geringste Ueberschreitung, als ein Staatsverbrechen zur kriminellen Ahndung zu gelangen hätte. Die einzig zulässigen Vorbehalte der Verteidigung des Landes gegen eine plötzliche Gefahr, die Wahrung der öffentlichen Ordnung gegen plötzliche Gewalttat und die Sicherung des öffentlichen Eigentums gegen plötzliche Naturereignisse mögen durch ein Gesetz formuliert werden. Die geringste anormale Verwendung soll der Genehmigung des zu befragenden Volkes bedürfen. Ferner will von Rothkirch, durch das Institut der Popularklage, jedem Bürger die Befugnis einräumen, gegen die Verwalter öffentlichen Eigentums, also gegen den Großen Rat, die Regierung und die Gemeinderäte, wegen der Verletzung irgend eines Gesetzes vor den Gerichten zu klagen, Schadenersatz für den Staat und event. kriminelle Verurteilung der Schuldigen zu fordern.[1]) Staat und Gemeinden verbietet von Rothkirch die Ausgabe einer Anleihe, welche nicht durch das äußerste Ringen um den Bestand des Staatswesens, also durch Krieg, veranlaßt wird. Mit diesem unbedingten Verbot des Schuldenmachens will von Rothkirch zweierlei bewirken: einmal will er die Befriedigung eines Appetits oder einer Laune nicht durch spätere Generationen bezahlen lassen und zweitens den Staat oder die Gemeinde von jeder Beteiligung an irgend einem Unternehmen fernhalten. Den Gemeindehaushalt stellt von Rothkirch unter die doppelte Ueberwachung der stimmfähigen Bürger und der Staatsbehörden.

In seinen zahlreichen Auseinandersetzungen mit dem Steuerproblem treffen wir immer wieder die Auffassung der Steuer als einer Gebühr. Von Rothkirch anerkennt die Steuer nur als ein bedingtes, nicht als Schuldverhältnis an sich, und sagt, daß die Steuer dann gerecht sei, wenn sie im Grundsatz und im Maß so genau wie möglich die Bezahlung eines vom Bürger geforderten, vom Staate geleisteten Dienstes darstelle. Entsprechend der enggezogenen Staatsaufgabe und der Behandlung des Grundeigentums als Gesamteigentum

[1]) Von Rothkirch begnügt sich selten mit der zivilrechtlichen Verfolgung. Er würde wahrscheinlich die Vereinheitlichung der Strafgesetze derjenigen der kantonalen Zivilgesetze vorgezogen haben.

ist ihm nur die Kopf- und Eigentumssteuer als Gegenleistung für den Schutz der Personen und des Eigentums im Innern und des Eigentums nach außen, und die Grundsteuer als Entschädigung für die Benutzung des dem ganzen Volke gehörenden Bodens genehm. Diese Steuern, sagt von Rothkirch, dürfen nicht in einem über die Erfordernisse des betreffenden Dienstzweiges hinausgehenden Maße oder in einem ungleichen Verhältnis (Progression) erhoben werden. Als ungerecht und gewöhnlichen Raub bezeichnet von Rothkirch alle übrigen Steuern. Die Vermögenssteuer als die ergiebigste, biete, sagt von Rothkirch, die Möglichkeit zum ärgsten Mißbrauch. Indessen dürfte der in unserem Staatswesen herrschende Dualismus s. E. wohl die Mittel darbieten, das Besteuerungsrecht des Staates wirksam zu beschränken. Als Steuermaß fordert von Rothkirch das der Verteilung, d. h. es soll gesagt werden, wieviel die Steuer abwerfen soll, oder mit andern Worten, wie hoch sich die Kosten belaufen, deren Deckung man bewirken will; also keine Quotitätssteuer, bei der das Steuermaß absolut bestimmt wird. Im Interesse einer gerechten und ergiebigen Erfassung des Steuersubstrates empfiehlt von Rotkirch die verständigere Objektsteuer[1]) an Stelle der Besteuerung nach Personen, die nach seiner Ansicht eine geflissentliche Entsittlichung zur Folge habe. Wenn, sagt er, die Einkommenssteuer neben der Vermögenssteuer durchaus bestehen müßte, so wäre sie als Gewerbesteuer zu erheben. Nach diesem System, sagt von Rothkirch, würden allerdings gewisse geringe Werte der Erfassung entzogen, der Ausfall würde aber reichlich eingeholt werden durch eine vollständigere Versteuerung der kontrollierbaren Vermögensstücke.[2]) Ueber die Frage der Organisation der Objektsteuer bei den damaligen Grundbuchverhältnissen geht von Rothkirch schweigend hinweg. Wenn er von der Besteuerung des Objektes spricht, denkt von Rothkirch zunächst an

---

[1]) Immobilien, Hypotheken, öffentliche Wertpapiere und andere eingetragene und gewisses Vorrecht genießende Forderungen.

[2]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 245, vom 13. Oktober 1885. Im Kanton Zürich betrug 1884 das ganze der Vermögenssteuer unterworfene Kapital nur 836 Millionen Franken, während die auf zürcherischem Grundstücke eingetragenen Hypotheken sich allein auf 650 Millionen Franken beliefen.

a) die Grundsteuer,

die er als die natürlichste und gerechteste Steuer bezeichnet und zu Beginn der sechziger Jahre noch als einzige Steuer fordert. Grund und Boden, sagt er, sei gleich Licht, Luft und Wasser gemeinsames Eigentum, das uns die Natur ungeteilt übergeben habe. Jeder Mensch habe einen gleichen Anspruch auf alles, was ihm die Natur gewährt; er erwerbe diesen Anspruch durch seine Geburt und verliere ihn durch seinen Tod; er könne ihn weder erben noch vererben. Folglich, sagt von Rothkirch, ist jede Privataneignung des Bodens ein Bruch des Naturrechtes, „solange man uns nicht gelehrt hat, im unbegrenzten Weltraum zu schweben.“[1]) Das Verfügungsrecht des Individuums erstrecke sich nur auf die redlich erworbenen Produkte menschlicher Arbeit. — Das Verhältnis von Privateigentum und Gemeineigentum war im Laufe der Geschichte ein schwankendes gewesen. Eine große Verschiedenheit hat namentlich immer zwischen dem Eigentum an Boden und dem an beweglichen Gütern bestanden. Am Boden hat bei vielen Völkern durch Jahrhunderte hindurch Gemeineigentum bestanden und auch heute noch läßt sich solches vielfach feststellen. Man hat darauf die Meinung gegründet, daß das Gesamteigentum an Grund und Boden eine „urgeschichtliche Erscheinung von allgemeiner Verbreitung“ sei, und daß die Grundeigentumsverfassung bei jedem Volke ihren Ausgang vom Gemeineigentum nähme.[2]) Neuere Forschungen haben diese Annahme, daß das Ureigentum am Boden als Gemeineigentum eine allgemeine Erscheinung sei, als irrig hingestellt.[3]) Jedenfalls zeigt uns die Geschichte auch dort, wo auf primitiver Wirtschaftsstufe Gemeineigentumsverhältnisse bestanden haben, deren Auflösung mit dem Uebergang zu intensiverer Bewirtschaftung. Ueberall tritt der landwirtschaftlich benutzbare Boden bei fortschreitender Bebauung ins Privateigentum. Dagegen erhalten sich gemeinsame Benützungsformen an Wald- und Weideboden, weil hier ein einfacher Betrieb ohne starke Individualisierung mit gemeinsamer Nutzung möglich ist, ferner an Straßenboden und an Gewässern.

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 150, vom 15. Dezember 1868.

[2]) Vgl. Laveley, „Das Ureigentum“, Leipzig 1879.

[3]) Vgl. Hildebrand, „Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen“, I. Teil, Jena 1896.

Von Rothkirch will nicht, daß der Staat selbst bewirtschafte, im Gegenteil verlangt er, daß der Staat niemals Grundbesitzer sein soll, nur Eigentümer. Deshalb findet er es unbegreiflich, daß die menschliche Gesellschaft gutmütig genug sei, die Nutzung der Erdoberfläche sozusagen unentgeltlich einer Minderheit zu überlassen.[1]) Unsere gesellschaftliche Ordnung, sagt von Rothkirch, beruhe auf einer vollständigen Verkehrung des natürlichen Rechts. Mit dem Mobiliarbesitz, der Frucht persönlicher Arbeit und also dem wahren persönlichen Eigentum, treibe man den schnödesten Mißbrauch durch Anmaßung eines unbeschränkten Enteignungs- oder Besteuerungsrechtes, wogegen man umgekehrt das gemeinsame Eigentum der persönlichen Habsucht preisgebe.[2]) Auf diese naturrechtliche Begründung des Grundeigentums stützt sich von Rothkirchs Grundsteuerforderung. Sie ist allgemein und besteht kraft der primären Tatsache, daß der Bürger nur Grundbesitzer sein kann. Kommt dazu eine weitere Voraussetzung — in Wirklichkeit immer — nämlich, daß die Benutzung dieses dem Staate gehörenden Bodens durch eine Mehrheit oder selbst Minderheit infolge Verzichts oder Unmöglichkeit der naturgemäß Berechtigten geschieht, so hat sich, sagt er, folgerichtigerweise die Höhe der Grundsteuer zu ändern. Alles Grundeigentum, sagt von Rothkirch, verursacht dem Staate Kosten (Straßenbau, Straßenpolizei, Baupolizei etc.), die nur dem Grundstücke allein zugute kommen und deshalb auch durch die Grundsteuer bezahlt werden müssen. Die Behauptung, daß jeder Bürger die Vorteile sämtlicher Staatseinrichtungen im Verhältnis seines Vermögens genieße, sei eine phantastische Fiktion ohne den mindesten rationellen Wert.[3]) Mehr für die öffentlichen Verkehrswege auszugeben, als die Grundsteuer einträgt, „gleicht dem Leichtsinn eines Hausbesitzers, welcher jährlich mehr als den Mietbetrag auf Unterhalt und Verschönerung des Gebäudes verwendet.“ Die Grundsteuer soll ferner die Kosten des Armenwesens bestreiten, die

---

[1]) Thome Spence sagte schon früher, die Erde sei von Gott gegeben, und es sei ungerecht, daß einige Menschen das Recht hätten, alle übrigen Menschen in den Himmel zu schicken.

[2]) Grundsätzlich, meint von Rothkirch, ist kein Unterschied zwischen dem „besonnenen“ Staatsmann und dem rötesten Kommunisten zu ermitteln. Nur in der Quote der willkürlichen Enteignung unterscheiden sie sich. Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 45, vom 14. April 1871.

[3]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 146, vom 7. Dezember 1869.

ja zur Hauptsache dadurch verursacht werden, daß gewisse Leute auf die Benutzung ihrer Bodenquote verzichten, bezw. verzichten müssen.

Die Anerkennung des Grundsatzes vom Gemeineigentum des Bodens und seine folgerichtige Durchführung würde, meint von Rothkirch, auch tiefgreifende praktische Folgen haben. Zunächst würden die Enteignungen für öffentliche Zwecke, das Erlassen von Bauvorschriften, die Aufforstung der Wälder und so viele andere Maßregeln eine rechtliche Grundlage erhalten. Sodann, sagt er, wäre ein vernünftiges Steuersystem, eine vernünftige politische Organisation fast die unausweichliche Folge, worin von Rothkirch die Lösung der sozialen und politischen Frage suchen zu müssen glaubt.[1])

b) Personen- und proportionelle Eigentumssteuer.

Wie wir wissen, kennt von Rothkirch neben der Grundsteuer nur noch die Personen- und proportionale Eigentumssteuer. Mit ihrem Ertrag habe der Staat die übrigen Aufgaben zu sichern, bezw. zu erfüllen. Abschließend aufgezählt fallen darunter die Kosten der Rechtspflege, der Sicherheitspolizei und der Landesverteidigung. Auch hier treffen wir als leitendes Motiv das Ersatzmoment. Theoretisch könnte man also die beiden Hauptsteuern den Gebühren gleichstellen. Ein Unterschied besteht allerdings darin, daß die Gebühren für spezielle, unregelmäßige Dienste des Staates speziell bezahlt werden, wogegen die Steuern von Rothkirchs für regelmäßige Dienste und für eine gewisse Zeitspanne generell durch das Mittel der Verteilung Ersatz leisten sollen. Aber auch diese Steuern haben als Korrelat genau umschriebene Dienstleistungen des Staates, und somit auch Ersatzcharakter.

Dieses primitive Steuersystem von Rothkirchs paßte wenig in die Zeit seiner Wirksamkeit und wird bei der Häufung der staatlichen

---

[1]) Das Verlangen nach Uebertragung des Eigentums am Boden an den Staat wird immer lebendig, besonders da, wo dem Bodenbesitzer aus der sozialen Entwicklung große Vorteile zufließen, z. B. durch das Anwachsen der Städte. Als Palliativmittel haben wir heute die Einrichtung der Wertzuwachssteuer, die von Rothkirch eintreten lassen möchte nach jeder Volkszählung oder bei jedem Eigentumswechsel.

Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 132, vom 2. November 1871.

Fürsorge und der dadurch zunehmenden fiskalischen Begehrlichkeit je länger je weniger Bedeutung erlangen. Als Wirschaftspolitiker und Journalist gezwungen, auch zu den Steuern Stellung zu beziehen, die außerhalb seines Systems liegen, hat von Rothkirch gelegentlich ihrer Besprechung manch interessanten Gedanken entwickelt. Alle diese Steuern entbehren als ungerecht von Rothkirchs Zustimmung und bedeuten für ihn „in Wesen und Maß ein Hohn auf das Recht, eine incohärente, nur von Appetiten und taktischen Rücksichten geleitete Plünderung.“[1])

c) Progression und Steuerbefreiung.

In Vorwegnahme zweier Gedanken grundsätzlicher Natur ist einmal zu sagen, daß die Progression der Steuer im Widerspruche steht mit von Rothkirchs Aequivalenztheorie. Er glaubt schon im Interesse der Lösung der sozialen Frage eine große Nachgiebigkeit in der Befürwortung einer proportionalen Vermögenssteuer zu zeigen, verurteilt infolgedessen jede Progression als die „krasseste Willkür“. „Eine Million zu schützen, kostet sicher nicht mehr, sondern unbedingt weniger als der Schutz von 100 mal 10000 und eine sogenannte Degression wäre noch viel eher zu rechtfertigen als eine Progression.“[2]) Aus diesem Grunde erklärt es sich auch, daß er die Kopfsteuer viel zu niedrig findet.[3])

Dann in bezug auf die Steuerbefreiung müssen wir uns an seine Auffassung von der absoluten Gleichheit aller Bürger erinnern. Nur dann, sagt von Rothkirch, ist eine Steuerermäßigung oder Befreiung zu billigen, wenn dieselbe allen zugute kommt und nicht nur einer Minderheit. Der Fall der Steuerbefreiung ist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts praktisch geworden, indem die Eisenbahngesellschaften ein derartiges Vorrecht aus ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung heraus herleiten zu dürfen glaubten. Von Rothkirch ist kein Freund der Staatsgewalt, aber noch weniger von Vorrechten.[4])

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 280, vom 21. November 1884.

[2]) Ebenda Nr. 162, vom 7. Juli 1876.

[3]) Ebenda Nr. 280, vom 21. November 1884.

[4]) Vgl. Schweizerische Eisenbahnzeitung vom 7. November 1861. „Jedermann würde über einen Schneider lachen, der, in der großen Gemeinnützigkeit seines Geschäftes, die Steuerfreiheit seines Betriebskapitals beanspruchte. Und

Wie bei der Subvention, so diente auch bei der Steuerbefreiung die Gemeinnützigkeit, bezw. die „Hebung des Verkehrs“ als Vorwand. Von Rothkirch frägt nun logischerweise, ob nicht auch die Gemeinden, wie der Staat, befugt sein sollten, Befreiungen von der Gemeindesteuer eintreten zu lassen, und bemerkt, daß Fabriken, Kaufläden, Gasthöfe etc., im kleinen Kreise der Gemeinde bessere Verkehrsheber sind, als eine Eisenbahn, die der Gemeinde nicht einmal eine Station bietet.[1])

Aus Vorstehendem geht hervor, daß von Rothkirch sowohl die Progression der Steuer, als auch die Steuerbefreiung ablehnt.

d) Einkommensteuer.

Die Besteuerung des Einkommens ist gerade in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts als die verhältnismäßig beste aller direkten Steuern gefordert worden. Der 16. Kongreß deutscher Volkswirte erklärte die Einkommensteuer als allein geeignet, die Steuerlasten nach einem einheitlichen Rechnungssystem zu verteilen und die Ungleichheiten im Erwerben der verschiedenen Einzeleinkommen angemessen zu berücksichtigen; ferner argumentiert der Kongreß mit den geringen Erhebungskosten, von den Kosten der ersten Einschätzung abgesehen. Von Rothkirch sagt, daß die proportionale Einkommensteuer auf keinem besseren Rechte beruhe als die progressive Vermögens- und Einkommensteuer. Man könne noch zur Not behaupten, daß der Staat das Vermögen schütze, daß er dagegen für die Bildung der Einkommen nichts vorkehre. „Wenn der Staat,“ sagt von Rothkirch, „Leib und Leben des Arbeitenden schützt, so mag er dafür eine Personensteuer erheben; aber die Fleißigen und Intelligenten gegenüber den Faulen und Dummen zu bestrafen, ist doch wirklich eine Absurdität.“[2])

---

dennoch besteht der Unterschied bloß darin, daß der Schneider einem dringenderen Bedürfnis entspricht, als die Eisenbahngesellschaft, daß diese aber mit einem mächtigeren Betriebskapital arbeitet und weniger als der Schneider gewohnt ist, sich den Gesetzen des Staates zu unterziehen.“

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 96, vom 22. April 1875.

[2]) Ebenda Nr. 132, vom 2. November 1871.

e) Kirchensteuer.

Wenn wir uns der Besprechung seiner Ansichten über Kirchensteuern zuwenden, wollen wir, etwas weiter ausholend, vorerst einige grundlegende Gedanken über von Rothkirchs Stellung zur Kirche voranschicken. Schon im Jahre 1860, als von Rothkirch mit seinem Werke über den „Staatshaushalt der Schweizerischen Eidgenossenschaft" zum erstenmal an die Oeffentlichkeit trat, bekundete er seine tiefe Abneigung gegen jede gewalttätige Religion. Das ganze Priestertum, die Kirche und alle Religion, die sich irgendwelche politische Bedeutung anmaßt, ist seinem Freiheitsideal im Wege. Er gibt seiner Empörung über das Priestertum in oft urchigen Worten Ausdruck, sagt, daß bei keiner großen Schandtat der priesterliche Segen gefehlt habe, daß ferner die Umnebelung des gesunden Menschenverstandes durch das Priestertum schlimmer sei, als die rohe Gewalt der Tyrannen.[1]) Von Rothkirch verlangt, daß der Staat eine Kirche, die er als ein monstrum delendum betrachtet, überhaupt nicht kennen soll. Die Formel der Fortschrittler, „Trennung von Kirche und Staat", scheint ihm unheilvoll; denn, sagt er, in einem freien Staate soll und kann gar keine Kirche bestehen. Sie sei eine organisierte Gewalt, und eine solche könne der Staat weder über sich, noch neben sich, noch in sich dulden. Bestehe eine Kirche, und werde sie gar durch die zwangsweise eingetriebenen Steuern aller Bürger am Leben erhalten, so könne sie nur unter dem Staate, in einem Verhältnis unbedingtesten Gehorsams zu ihm stehen.[2]) Sie sei dann weiter nichts als ein Verwaltungszweig, und, wie jeder andere, der gleichen Disziplin unterworfen. Aber eine solche tatsächliche Anerkennung der

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 88, vom 23. Juli 1870, und Nr. 120, vom 20. Mai 1874. Die staatliche Tyrannei zieht von Rothkirch der klerikalen schon wegen ihrer Wandelbarkeit vor.

[2]) Hilty sagt in seinen Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft, Bern 1875, daß die Schweiz gerade nur dann glückliche Tage erlebte, wenn sie als Staat den treuen nationalen Zusammenhang über alle anderen Vereinigungspunkte des sozialen Lebens, auch über den konfessionellen, setzte, und die gesunden Prinzipien der völligen Unterscheidung von Glaubens- und politischen Sachen und der Ueberordnung der Freiheiten und Rechte des Staates über alle kirchlichen Erlasse und Gewalttaten entschieden festhielt." Siehe Seite 218.

Kirche bedeute das Zugeständnis der Rechte juristischer Personen, und damit die unabweisbare Pflicht der Beaufsichtigung seitens des Staates. „Die Erzeugung künstlicher Bürger durch den Staat, die Verleihung persönlicher Rechte an Phantasien etc. ist ein schreiender Mißbrauch, und kann immer nur Unheil stiften. Die Privilegien der juristischen Person dienen auf volkswirschaftlichem Gebiete dem Schwindel, dem verantwortungsfreien Betruge, der Ausbeutung, auf religiösem Gebiete der Herrschbegier, dem Zwange gegen die Einzelnen, der Manifestationssucht.“ [1]) Religiöser Friede und wahre Religion können nach Rothkirchs Ansicht nur bestehen, wenn die letztere aus dem öffentlichen Leben, mit dem sie überhaupt vernünftigerweise nicht das geringste zu tun habe, gänzlich entfernt und damit an die einzig ihr gehörige Stätte, in das „Phantasie-, Geistes-, Herzens- oder Gemütsleben des Individuums“ verwiesen wird. Mit andern Worten: die wahre reine Religiosität bedürfe und verlange weiter nichts als die Freiheit, die Gottesluft, ohne welche irgend etwas überhaupt nicht gedeihen könne. Auch hierin bemerken wir die enge geistige Verwandtschaft von Rothkirchs mit Humboldt. Ausgehend von der sittlichen Aufgabe der Individuen, sich zu entwickeln, sagt er: „Sucht der Staat die Religiosität zu fördern oder zu leiten, fordert er statt wahrer Ueberzeugung Glauben auf Autorität, so hindert er das Aufstreben des Geistes, die Entwicklung der Seelenkräfte, so bringt er vielleicht durch Gewinnung der Einbildungskraft, durch augenblickliche Rührungen Gesetzmäßigkeit der Handlungen seiner Bürger, aber nie wahre Tugend hervor. Der in Religionssachen sich selbst gelassene Bürger wird nach seinem individuellen Charakter religiöse Gefühle in sein Inneres verweben oder nicht; aber in jedem Falle wird sein Ideensystem konsequenter, seine Empfindung tiefer, in seinem Wesen mehr Einheit sein, und so wird ihn Sittlichkeit und Gehorsam gegen die Gesetze mehr auszeichnen.“

Als um die Mitte der sechziger Jahre die italienische Finanzlage besorgniserregend war, wünschte von Rothkirch, daß der Staat die Fiktionen der kirchlichen Körperschaften nicht mehr anerkenne und sämtliches Eigentum derselben an sich ziehe. Der Bestand der Körperschaften sei kein natürlicher, sondern ein künstlicher, und von der Gnade des Staates abhängig. Eine Verbindlichkeit zur Schaffung

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 207, vom 29. August 1885.

und ewigen Aufrechterhaltung solcher Fiktionen könne und dürfe nicht bestehen.[1])

Diese Verneinung der Daseinsberechtigung von kirchlichen Körperschaften und Genossenschaften hatte natürlich eine entsprechende Behandlung der Kirchensteuer zur Folge. Nur derjenige, sagt von Rothkirch, der sich ausdrücklich oder stillschweigend als Mitglied einer Kirchengenossenschaft erklärt, mag eine Kopfsteuer bezahlen. Absurdeste Willkür bedeute es hingegen, wenn juristische Personen, die weder Glauben noch Gewissen haben, zur Bezahlung der Kirchensteuer verpflichtet werden. Anlaß zu dieser Bemerkung gibt ihm ein Entscheid des zürcherischen Regierungsrates, der den Zürcher Konsumverein zur Bezahlung einer Kirchensteuer verurteilte.[2]) Nach Rothkirch sind die Kultusbudgets von Staat und Gemeinden getrennt aufzustellen und ausschließlich durch die Kopfsteuer der betreffenden Religionsgenossen zu decken.

f) Erbschaftssteuer.

Von Interesse scheinen uns auch die Ansichten von Rothkirchs in bezug auf die Erbschaftssteuer. Wir kennen sie in der Schweiz schon seit dem 15. Jahrhundert. Der Kreis der Unterstützungspflicht war damals noch ein sehr weiter, ist in der Folgezeit aber immer enger geworden. Man hatte das Erbrecht angenommen als selbständiges Recht der Blutsverwandtschaft, ohne Verpflichtung der Unterstützung. Die Erbberechtigung war immer noch eine verhältnismäßig ausgedehnte, und die Tatsache, daß oft entfernten Verwandten Erbanteile zufielen, rief der Ausbildung einer zweckmäßigen Erbschaftssteuer. Heute widmet man der Besteuerung von Todes wegen überall

---

[1]) Vgl. Schweizerische Eisenbahn- und Handelszeitung Nr. 59, vom 16. Mai 1867.

[2]) Das Bundesgericht hat die Rekurse von Aktiengesellschaften, Allmendkorporationen, Gemeinden, die sich bei ihrer Weigerung zur Bezahlung von Kultussteuern auf die Bestimmung von Absatz 6 des Artikels 49 B.-V. beriefen, abgewiesen, indem diese Bestimmung lediglich eine Konsequenz der in lemma 1 des erwähnten Artikels garantierten Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit sei, und daher nur physische Personen und nicht auch juristische auf das in jener Verfassungsbestimmung garantierte Recht Anspruch machen können. Vgl. B. E., Bd. IV, Seite 536.

die größte Aufmerksamkeit, was schon die neuesten kantonalen Gesetze zur Genüge belegen.[1]) Im Jahre 1900 belief sich der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer in allen Kantonen auf 5,6 Millionen Franken, und noch im Jahre 1918 betrug er nur 9,6 Millionen Franken, währenddem er im Jahre 1921 auf 16,3 Millionen Franken anwuchs.

Von Rothkirch sagt, daß die Begründung der Erbschaftssteuer mit der Unterstützungspflicht des Staates — nebenbei gesagt, eine andere Begründung der Erbschaftssteuer gibt er nicht — denselben von jeder Rücksicht auf Gerechtigkeit entbindet. Wegleitend sei, sagt er, die Bequemlichkeit der „freien Hand", da zu nehmen, wo etwas zu nehmen ist. Entsprechend seiner Abneigung gegen Bindungen verlangt von Rothkirch unbeschränkte, oder wenigstens nur durch Ansprüche der Eltern geschmälerte Testierfreiheit, die Aufhebung jedes Pflichtteil- und Intestaterbrechtes, die Abschaffung aller Erbschaftssteuern, soweit dieselben nicht das Grundeigentum betreffen und einen Registrierungsdienst bezahlen. Er bestreitet selbst dem Staate die Befugnis, Vorrechte zu Gunsten der Ehefrau und Kinder zu gewähren. Das Intestaterbrecht will von Rothkirch ausschließlich auf die Eltern und solche Personen beschränken, welche den Erblasser einst, an Stelle der Eltern, als unmündiges Kind ohne Entgelt erzogen haben. Ehefrau und im elterlichen Haus lebende Kinder hätten nach ihm nur einen Anspruch auf den Hausrat und auf den zum nächsten Unterhalt erforderlichen Geldbetrag.[2]) In diesem Falle, sagt er, erlischt das Eigentumsrecht, wie jedes andere persönliche Recht

---

[1]) Baselstadt und Aargau. Die stark gesteigerte Progression bemißt sich 1. nach dem Verwandtschaftsgrad, 2. nach der Höhe der Erbmasse, und neu 3. nach dem Vermögen des Erben bei Anfall des Erbanteiles.

Die Erbschaftssteuer hat auch im Ausland ihre feine Ausbildung gefunden. Wir erwähnen vor allem England mit der Estate-Duty, die das ganze Vermögen des Erblassers trifft, und der Legacy- and Succession-Duty, die als Ergänzungssteuern zur Estate-Duty, die erstere das unbewegliche und die letztere das bewegliche Vermögen treffen. Beide Steuern beruhen auf der grundsätzlichen Gleichstellung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Bei der einen findet eine Progression nach der Größe der Erbschaft, bei der andern eine solche nach dem Verwandtschaftsgrade des Erwerbers der Erbschaft statt. In Frankreich ist die Handveränderungsabgabe (Bruttoversteuerung) des alten Regimes weitergebildet und durch die Gewährung des Schuldenabzuges in den neueren Gesetzen zur Bereicherungsabgabe geworden (Nettoversteuerung).

[2]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 44, vom 20. Februar 1884.

des Bürgers mit dem Tode, und man habe anzunehmen, daß der Verstorbene sein Eigentum als herrenloses Gut dem Staate hinterlassen wolle. Dieser Anfall herrenlosen Gutes soll nach Rothkirch im Verein mit dem Ueberschuß einer rationellen Grundsteuer (siehe oben) zur Finanzierung der staatlichen Armenpflege dienen.[1]) Will der Staat, sagt von Rothkirch, diesen Rechtsgrundsatz des Anfalls beim Fehlen eines Testamentes nicht anerkennen, so besteuere er wenigstens die Nutzung der Intestaterbrechte, „je höher, desto besser." Bei solchen Thesen finden wir es denn auch begreiflich, wenn von Rothkirch die Schonung der Aszendenten und Deszendenten sonderbar findet. „Einen moralischen Anspruch auf die Erbschaft haben wohl diejenigen am wenigsten, welche schon ohnedies ihr ganzes Leben lang vom Erblasser Wohltaten empfangen haben. — Umgekehrt hat der Staat zwar keinen moralischen, aber doch einen unmoralischen Anspruch an diejenigen, denen er durch Beschränkung der natürlichen Testierfreiheit eine Beute sichert."[2]) Wir treffen hier auf Gedanken von John Stuart Mill, der im neunten Kapitel seiner „Grundsätze" die Freiheit der letztwilligen Verfügung als allgemeine Regel aufstellt, unter der zwiefachen Beschränkung, daß erstens, wenn Deszendenten da sind, die wegen ihrer Unfähigkeit, für sich selbst zu sorgen, dem Staate zur Last fallen würden, ein Gegenwert dessen, was ihnen der Staat zubilligen müßte, aus der Erbmasse zu ihren Gunsten vorbehalten bliebe; zweitens, daß niemandem gestattet werde, mehr als zu einer mäßigen Unabhängigkeit erforderlich ist, durch Erbschaft zu erwerben.

Das Natürliche soll also nach Rothkirch sein die freie Uebertragung des Eigentums durch Testament ohne die geringste Beschränkung. Für dieses testamentarisch übertragene Vermögen keine Besteuerung, ausgenommen für Grundeigentum, dessen Lehnsherr der Staat bleibt, und für solche andere Vermögensteile, bei deren Uebertragung der Staat einen wirklichen Dienst leistet. (Französische Begründung des „droit de mutation".) Von Rothkirch betrachtet die Steuer

---

[1]) Entsprechend dem heute geplanten Ausbau der Erbschaftssteuer für die Sozialversicherung. Daß die Armenpflege vom Staate zu übernehmen sei, ist auch von Rothkirchs Ansicht, obgleich er die unzweifelhaften Gefahren und Nachteile der Aenderung nicht verkannte. Nachteile durch Verminderung der Kontrolle und des verständigen Eingehens auf die individuellen Verhältnisse; Gefahren in dem heftigeren Auftreten „wilder Begehrlichkeiten".

[2]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 27, vom 31. Januar 1877.

auf dem testamentarisch übertragenen Vermögen als eine Erpressung. „Zum Sterben braucht kein Mensch den Konsens des Staates. Irgend einen Sinn hat die Erbschaftssteuer nur, wenn der Staat sie offen als eine Strafe dafür erklärt, daß der Verstorbene ein Narr gewesen ist, sein Geld zu sparen, statt es zu vertrinken und zu verspielen, oder in eine der vielen Kassen zu legen, welche von den Schärs und Genossen so gut verwaltet werden.“[1])

g) Handänderungsbebühr.

Für eine der gerechtesten und einträglichsten Steuern hält von Rothkirch das Landemium (Handlohn), eine Steuer für die Uebertragung des Eigentums an Immobilien. Er empfiehlt diese Handänderungsabgabe als Mittel, um die Spekulation zu zügeln und das Bauerntum zu festigen. Er würde es sogar begrüßen, wenn die Vermittlung des An- und Verkaufes von Aktien und Obligationen aller derjenigen Gesellschaften, welche Grundeigentum besitzen, ein Monopol des Staates würde, spricht er doch den andern juristischen und allen physischen Personen die Eigenschaft eines Grundeigentümers ab.[2]) Für die Befreiungen von der Abgabe, sei es aus öffentlich-rechtlichen, familienrechtlichen oder ethischen Gründen, findet sein „nicht durch höhere Politik gebildeter Verstand“ keinen Vorwand.[3])

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die nach Rothkirch schon dann vorliegt, wenn die allgemeine Vermögenssteuer Aktionär und Gesellschaft zugleich tributär erklärt, empfiehlt er für die letztere eine spezielle Patentsteuer,[4]) und zwar als Gegenwert für die Verleihung

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 44, vom 11. April 1871. Durch eine Unterschlagung ihres Kassiers Schär ist die Eidgenössische Bank A.-G. mit ca. 3 Millionen Franken geschädigt worden.

[2]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 30, vom 4. Februar 1882.

[3]) Ebenda Nr. 270, vom 11. November 1882.

[4]) Ebenda Nr. 27, vom 31. Januar 1877, und Nr. 218, vom 11. September 1877. Nach Speiser, „Verbot der Doppelbesteuerung“, Basel 1886, ist der Begriff der Doppelbesteuerung eng zu ziehen. Doppelbesteuerung verlange Identität des Steuerobjektes, und diese fehle vollständig bei gleichzeitiger Besteuerung von Gesellschaft und Aktionär. Nach der ständigen Praxis des schweizerischen Bundesgerichtes liegt bei gleichzeitiger Besteuerung der Gesellschaft für ihr Kapital und des Aktionärs für seine Aktien keine Doppelbesteuerung vor, da das Rechtssubjekt verschieden ist und die wirtschaftliche Identität nicht vorhanden ist.

des Vorrechtes einer juristischen Person, neben der einzig rechtmässigen, nämlich derjenigen des Staates.

h) Militärpflichtersatzsteuer.

Es verbleibt uns noch, kurz von Rothkirchs originelle Ideen über die Militärpflichtersatzsteuer zu erwähnen. Diese Steuer ist grundsätzlich auch heute noch umstritten. Zu ihrer Begründung ist gesagt worden, daß, mit Rücksicht auf die Forderung der Allgemeinheit der Lasten, der Wehrdienst in absolut gleicher Höhe von allen Bürgern zu leisten ist. Wo dieser aber infolge Untauglichkeit nicht möglich sei, müsse eine andere Last gefunden werden, und da eine geeignete persönliche Belastung nicht vorhanden sei, müsse man die Gerechtigkeit durch eine entsprechende Besteuerung wieder herstellen. Andere haben die Bedeutung der Militärsteuer in ihrer privat-ökonomischen Ausgleichsfunktion gesucht, und haben die mit dem Militärdienst verbundenen Begleitlasten, so wie sie der Einzelne empfindet, in den Vordergrund gestellt.[1]) Von Rothkirch verleiht ihr den Charakter einer Versicherungsprämie, die der Bürger eines republikanischen Staates für den Schutz der Freiheit und des Vermögens zu entrichten hat. Er sagt, daß das Gut der persönlichen Freiheit grundsätzlich für jeden gleich wertvoll sei, praktisch viel wichtiger noch für den Armen als für den Reichen. In bezug auf das Vermögen bemerkt von Rothkirch, daß es selbst durch eine glückliche Verteidigung stark leidet, also kein vernünftiger Grund vorliege, die Reichen eines kleinen Landes besonders für den Kriegsdienst zu besteuern. Er gibt jedoch zu, daß der Staat eine andere Anschauung zu vertreten hat, ist aber der bestimmten Meinung, daß die Versicherungsprämie nicht nur von den wehrpflichtigen Männern bezahlt werden muß, sondern von der ganzen besitzenden Bevölkerung, Frauen und Kinder am wenigsten ausgeschlossen. Dies, gemäß der doppelten Aufgabe der Landesverteidigung, einerseits durch eine Kopfsteuer für den Schutz ideeller Güter, zu ersetzen durch persönliches Eintreten der Wehrfähigen, anderseits durch eine proportionale Vermögenssteuer von der gesamten Bevölkerung für den Schutz des Vermögens. Als

[1]) Vgl. Löser, „Problem der Wehrsteuer in der Praxis", 138. Abhandlung der Münchener volkswirtschaftlichen Studien, Stuttgart-Berlin 1916.

„vulgärste Plünderung“ bezeichnet von Rothkirch die Besteuerung von Aussichten, und macht hiezu die nicht ganz unrichtige Bemerkung, „daß man billigerweise neben den Aussichten aufs „Haben“ auch die Aussichten aufs „Soll“ besteuern müßte. Wer eidlich beteuert, daß er sich im Laufe der Zeit ruinieren wolle, bleibt steuerfrei, und wer gar verspricht, eine gehörige Menge Schulden anzuhäufen, erhält von der Steuerkommission eine proportionale Vergütung. Denn Unsinn ohne Logik kann auch der Einfältige treiben; aber das Verdienst weiser Gesetzgeber ist, den Unsinn in ein System zu bringen.“ [1])

Wir haben sehen können, daß von Rothkirch bei allen Steuern nach einem Rechtsgrundsatz sucht, ähnlich wie er es für die Bestimmung der Aufgaben des Staates tut. Nur diejenige Steuer, der als Gegenwert eine Dienstleistung des Staates zugrunde liegt, ist gerecht. Der Faktor der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen darf bei der Berechnung des Maßes keine Rolle spielen. Maßgebend ist immer nur die veränderliche Größe des Anspruches, den die betreffende Person oder die fragliche Vermögensmasse an die staatliche Dienstleistung stellt, und ferner, in bezug auf den Grund und Boden, das eigentumsrechtliche Grundverhältnis. Der Grundsatz der Proportionalität der Steuer (Vermögenssteuer) ist nicht als zu seinem System gehörend zu betrachten; er adoptiert ihn nur als Konzession an Stelle der einzig gerechten Kopfsteuer. Gegen die Progression empört sich sein Rechtsgefühl; er redet vielmehr der Degression das Wort. Er kämpft gegen jede Willkür und jede Verleihung von Vorrechten, und fordert die Aufstellung von genauen allgemeinen Regeln.

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 156, vom 1. Juli 1875, und Nr. 128, vom 29. Mai 1876. Als „erhabene Leistung“ staatsmännischer Weisheit bezeichnet von Rothkirch das Militärsteuergesetz des Kantons Neuenburg: neben 2 ‰ auf dem Vermögen, 15 ‰ auf dem Einkommen, 2 ‰ von der Aussicht auf die väterliche Erbschaft, noch 2 ‰ von der Aussicht auf die schwiegerväterliche Erbschaft.

In diesem Zusammenhange rechtfertigt es sich, besonders heute, auch über

C. Die zollpolitischen Theorien von Rothkirchs

zu sprechen. Wie überall an der Freiheit, so hält von Rothkirch auch am Freihandel fest. Er sieht in ihm ein Erziehungsmoment, das die Produktionen in die Richtung der größeren Ergiebigkeit drängt. Er gehört, wenn er auch nicht gerade wie Bovet-Bolens Freihandel mit Wissenschaft identifiziert,[1]) zu den radikalsten Freihändlern. Von Rothkirch anerkennt keinen Erziehungsschutzzoll, wie er von List, zur Entfaltung der „produktiven Kräfte", gefordert wurde. „Wir verabscheuen alle Kompromisse, und ziehen eine chinesische Mauer einem mäßigen Schutzzolle vor."[2]) Das strenge Gesetz der Wirtschaftlichkeit ist für ihn allein maßgebend, und selbst einen zeitlich beschränkten Zoll als Mittel zur Ausgleichung vorübergehend ungünstiger Produktionsbedingungen hält er für verwerflich.[3]) Die durch den Zollschutz der Industrie verliehenen Vorrechte, sagt von Rothkirch, seien noch gefährlicher, „als die von allen gesitteten Verfassungen feierlich perhorreszierten Privilegien der Geburt, des Ortes usw., weil diese wenigstens stabiler und erkennbarer sind, und den Haß gegen die Ungerechtigkeit beständig herausfordern, während der Zollschutz das Volk betrügt, und es mit einer unberechenbaren Steuerlast zum Vorteil der Begünstigten schlägt."[4])

Verneint von Rothkirch die Zölle schon vom Gesichtspunkte der Gerechtigkeit, so erklärt er sich noch entschiedener gegen jede Erhebung von Zöllen aus wirtschaftlichen Gründen. Die Kosten, sagt er, seien im Verhältnis zu den andern Steuern zu hoch. Die Zölle sind nach ihm „ein Ueberbleibsel mittelalterlicher Finanzwirtschaft, das heute nur noch die traurige Entschuldigung für sich hat, das Volk sei nun einmal so dumm, daß es sich lieber zehn Franken

---

[1]) Vgl. Bovet-Bolens, „L'avenir économique de la Suisse", Genève 1883, 2. Bd.

[2]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 37, vom 12. Februar 1879.

[3]) Im gleichen Sinne äußert sich von Rothkirch gegen Ausfuhrprämien, sofern sie nicht jeder Industrie zugute kommen. Mit Bezug auf Einfuhrbeschränkungen sagt von Rothkirch nichts.

[4]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 178, vom 25. Juli 1884.

heimlich aus der Tasche ziehen lasse, als neun Franken freiwillig zu bezahlen."[1]) Daraus folgt, daß von Rothkirch den Zoll als Steuer mißbilligt. Ist er aber einmal als solcher gegeben, so soll man ihn wenigstens streng nach dem Wesen einer Steuer behandeln, den notwendigen Betrag auf die wirtschaftlichste Weise zu erlangen suchen und die Stillung des fiskalischen Hungers nicht mit der Heuchelei und Absurdität einer Beschützung der Industrie verquicken. Deshalb will von Rothkirch die Zölle nicht an der Grenze, sondern im Innern des Landes erheben lassen in der Form der Kopf-, Vermögens- und Grundbesitzsteuer, und die Verteilung, sofern sie nicht umgangen werden kann, unter die hilfsbedürftigen Industrien nicht durch den Wettkampf ihrer Konkurrenz unter sich, sondern nach irgendwelchen Regeln von Amts wegen vornehmen lassen. Ueber die Kosten der Durchführung dieser amtlichen Regelung und ihrer Organisation schweigt er sich aus.

Ganz energisch protestiert von Rothkirch gegen die Zollbefreiungen und Zollerleichterungen. Anlaß hiezu gibt ihm die Erneuerung im Jahre 1864 der durch Bundesbeschluß vom 19. Juli 1854 den Eisenbahngesellschaften gegenüber bewilligten Zollerleichterungen für das eingeführte Eisenbahnmaterial.[2]) Mit noch höherem Rechte, meint er, könnten Tausende von Fabrikanten und andere Gewerbetreibende die gleiche Zollfreiheit für die von ihnen bezogenen Rohstoffe und Halbfabrikate verlangen. Jedwede gewerbliche Tätigkeit, sagt von Rothkirch, sei in ihrer Weise dem Lande ebenso nützlich, wie der Eisenbahntransport, und vergeblich suche man nach einem Grundsatz, weshalb man dieses eine, durch die Konzession bevorzugte Gewerbe immer begünstige und dadurch den Grundsatz der Rechtsgleichheit beeinträchtige. „Will man aber protegieren und subventionieren, so nenne man wenigstens das Ding beim rechten Namen und gewähre das Geld direkt, als Beisteuer für jede neu zu bauende Linie, damit alle Welt genau wisse, woran man eigentlich ist."[3])

Wir haben gesehen, daß von Rothkirch die Zölle, weder zu dem ausschließlichen Zwecke, für den Staat Einnahmen zu erzielen,

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 79, vom 1. Juli 1871.

[2]) Von Rothkirch hat berechnet, daß infolge dieser Begünstigung die Bundeskasse in den zehn Jahren 1854/63 jährlich den Betrag von Fr. 239,156 einbüßte.

[3]) Vgl. Schweiz. Eisenbahn- und Handelszeitung Nr. 80 und 83, vom 5., bezw. 12. Juli 1864.

noch in der Absicht, die Warenbewegung in einer bestimmten Richtung zu erschweren, kennen möchte. Er fordert auch auf diesem Gebiete vollständige Freiheit, und ist gegen die Rücksichtnahme auf Sonderinteressen. Von Rothkirch blieb Freihändler, auch als mit Ende der siebziger Jahre die Schutzzollbewegung anhub. In der Betonung des Vorteils des Freihandels mochte er unter seinen Zeitgenossen höchstens von Bovet-Bolens (siehe oben) übertroffen worden sein.

Mußten schon zu Rothkirchs Lebzeiten solche Ideen von geringem Wirklichkeitssinn zeugen, wieviel mehr heute. Sowohl fiskal- als handelspolitisch haben die Zölle eine immer größere Bedeutung erlangt. Besonders in der gegenwärtigen Depressionszeit verdichten sich die Wünsche von Industrie und Landwirtschaft nach einem wirksamen Zollschutz, wogegen anderseits eine Gegenbewegung von Konsumentenkreisen ausgeht. So wie sich die Verhältnisse überblicken lassen, ist an eine baldige Rückkehr zum Freihandel einstweilen nicht zu denken. Erst dann wird die Freihandelsidee wieder auf fruchtbaren Boden fallen, wenn die wirtschaftlichen Rückwirkungen des großen Krieges sich verflachen, und die Annäherung der gegenseitigen Produktionsbedingungen der Länder eine freiere zollpolitische Gestaltung des Weltverkehres zuläßt.

D. Rothkirch und die theoretische Nationalökonomie.

Mit theoretischen Werken der politischen Oekonomie hat sich von Rothkirch nicht beschäftigt. Wir finden in den vielen Jahrgängen seiner Zeitung nicht eine einzige Stelle, wo er sich mit den Ansichten eines Theoretikers von Belang auseinandersetzt. Er ist eben auch hier eigene Wege gegangen, und wenn wir auch den Einfluß von Männern wie Humboldt, Bastiat, Mill, Proudhon und Fourier nicht verkennen wollen, so hat er doch die Lösung der sozialen Frage selbständig und aus seinem System heraus zu finden gesucht. Freilich mußte von Rothkirch bald die Wahrnehmung machen, daß er mit seiner strengen Verneinung des staatlichen Einmischungsrechtes in

das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben sozusagen allein dastand. Die durch das Kreditwesen und das Fabriksystem stark in die Erscheinung getretene Disharmonie der wirtschaftlichen Verhältnisse unter den Menschen rechtfertigte die Uebernahme positiver Sozialpolitik durch den Staat. Die Begrenzung der staatlichen Sphäre auf das Gebiet des unbestreitbar Notwendigen, wie sie von der manchesterlichen Lehre gefordert wurde (J. B. Say, Bastiat, Prince Smith und andere), konnte je länger je weniger praktisch verwirklicht werden. Mit seiner Abneigung gegen alle Bindungen, und seiner Ansicht, daß die volkswirtschaftliche Ordnung ausschließlich auf der Garantie der Freiheit des Handels, Verkehrs, Gewerbes beruhen soll, und daß der Staat nur darüber zu wachen habe, daß der Einzelne in der Verfolgung seiner wirtschaftlichen Interessen nicht gestört werde,[1]) beweist von Rothkirch manchesterliche Gesinnung. Er sagt, in Uebereinstimmung mit Humboldt, daß jede staatliche Ingerenz nur störend und hemmend wirke und höchstens verhindere, daß die wirtschaftliche Solidarität, die dem Menschen von Natur aus innewohne, sich offenbaren könne. Alles, was nicht aus dem allgemein empfundenen Bedürfnis in freier Entwicklung hervorgehe, sondern durch höhere Einsicht künstlich eingeimpft werde, besitze nicht den geringsten dauernden Wert.

Große Aehnlichkeit besitzen von Rothkirchs Ideen mit denen einer sozialreformerischen Strömung, die aus der katheder-sozialistischen Richtung hervorging. Die Sozialliberalen anerkennen ebenfalls die persönliche Freiheit und die rechtliche Gleichheit, allerdings nicht als absolute Kategorien. Die persönliche Freiheit ist bei ihnen etwas beschränkt in dem Sinne, als sie dieselbe innerhalb gewisser Grenzen gewährleisten. Von Rothkirch fordert bedingungs- und vorbehaltlose Freiheit des Individuums, währenddem die Sozialliberalen das höchste Maß von Freiheit erst dann gewähren wollen, wenn keine Ausbeutung durch die wirtschaftlich Starken mehr möglich ist.[2]) Damit sich diese Gleichstellung im Machtverhältnis einstelle, müssen sich, sagen sie, die Schwächeren organisieren. Es sei nicht nötig, die gegenwärtige

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 145, vom 3. Dezember 1868.

[2]) Lujo Brentano hat in seinem Werk „Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht", 1877, die Eigentümlichkeit der an die Persönlichkeit gebundenen Ware „Arbeit" hervorgehoben, und die in dieser Eigentümlichkeit liegende verminderte Machtstellung des Arbeiters dargetan.

Wirtschaftsordnung zu beseitigen, sondern man habe einfach die fundamentalen Grundsätze derselben zur Ausbildung zu bringen. Hier haben wir ein Moment der bedingten Uebereinstimmung von Rothkirchs mit den Sozialliberalen. Es ist auch seine Meinung, daß der Arbeiter vom garantierten Koalitionsrecht Gebrauch machen solle, um einen dauernden Einfluß auf den Arbeitsvertrag ausüben zu können; allerdings nur dann — und hier liegt der Schwerpunkt — wenn man nicht durch eine prinzipielle Neuordnung der Wirtschaft dem sozialen Uebel beikommen will. Die rechtliche Gleichheit ist bei den Sozialliberalen, wie auch bei Rothkirch, dahin zu verstehen, daß jedem Individuum die gleiche Möglichkeit zustehen soll, seine persönlichen Eigenschaften zu entwickeln. Die Regelung der Produktion soll sich auf dem Boden der Handels- und Gewerbefreiheit vollziehen und die Beziehungen der Individuen unter sich sollen nach dem Grundsatz der freien Vertragschließung geordnet werden können.[1]) Hinsichtlich der Eigentumsform an den Produktionsmitteln haben wir aber einen großen wesentlichen Unterschied, der uns ohne weiteres zeigt, daß es nicht angeht, von Rothkirch zu den Sozialliberalen zu zählen. Währenddem diese am Privateigentum an den Produktionsmitteln festhalten, verlangt von Rothkirch, ähnlich wie Mill, die Verstaatlichung von Grund und Boden.[2])

In der Forderung der Bodenverstaatlichung liegt die revolutionäre Idee von Rothkirchs, die sich in seiner Volkswirschaftspolitik widerspiegelt. Es ist aber auch die einzige Verbindungslinie zwischen Rothkirch und dem modernen Sozialismus, für den er sich im übrigen nicht stark begeistern kann. Er ist im Gegenteil Gegner desselben, weil er eine gewisse Bindung im Sozialismus erblickt. Von Rothkirch tritt für die Autonomie der Persönlichkeit ein. Jeder Zwang und jede bindende Organisation sollen beseitigt werden, damit sich die menschliche Persönlichkeit frei entwickeln könne. Die sozialistische Ansicht, der Mensch sei ein gesellschaftliches Wesen, finden wir bei Rothkirch nicht ausgesprochen. Er ist vielmehr der Meinung, daß die einzelne Persönlichkeit der Mitwirkung der Gesellschaft nicht

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 125, vom 17. Oktober 1868, und Nr. 119, vom 5. Oktober 1869.

[2]) Vgl. Mill „Dissertations and Discussions", London 1859—74, Bd. 4, Seite 239 ff. Mill steht auch ein für eine allmähliche Verstaatlichung von Grund und Boden, der nach seiner Ansicht nie hätte Privatbesitz werden dürfen.

bedürfe, sondern allein zum Ziele komme, und daß zur Durchführung großer Aufgaben die autonome Gesellschaft, beruhend auf Vertrag, die zweckmäßigste Organisationsform sei. In der Forderung der Vertragsfreiheit geht von Rothkirch sehr weit, indem er dem Bürger ein unveräußerliches Recht zuspricht, auch einseitig, sobald er wolle, jeden seiner Verträge aufzuheben, die ihm durch Mehrheitsbeschluß aufgezwängt worden sind. Die Fesseln, die auf dem Boden des Staates entstanden sind, möchte von Rothkirch beseitigt sehen. Der Wohlfahrtsstaat sollte zerstört und an seine Stelle der Rechtsstaat gesetzt werden.[1])

Große Ideenverwandtheiten lassen sich zwischen von Rothkirch und den Sozialreformern feststellen. Diese sind allgemein der Ueberzeugung, daß sämtliche soziale Uebel ihre Wurzel einzig und allein im privaten Bezug der Bodenrente haben. In England, wo diese bodenbesitzreformerische Bewegung zuerst entstanden war, hat man geschichtlich nachzuweisen versucht, daß der Grund und Boden dem Volke geraubt wurde. Die Bodenreformer stützen sich auf naturrechtliche Gedanken und verlangen Kommunalisierung des Bodens, verbunden mit Verpachtung,[2]) oder aber weniger radikal die Wegsteuerung der Grundrente und des Wertzuwachses als gesellschaftlichen Produkts.[3]) Von Rothkirch hält ebenfalls die Verstaatlichung für erforderlich, um jedem Bürger ein Stück Land zur Selbstbewirtschaftung verschaffen zu können, wodurch er vor Armut geschützt wird. Damit die Grundrente der Gesamtheit nicht Einzelnen zugute komme, soll der Staat den Grund und Boden in der Hand behalten und ihn nur zur eigenen Bewirtschaftung verpachten. Damit, sagt von Rothkirch, wäre das Störende im ganzen wirtschaftlichen Organismus beseitigt, und es hätten alle Individuen die gleichen Mittel für den Daseinskampf. Die vermögensrechtliche Abwicklung bei der Uebertragung

---

[1]) In einer solchen Sprache erkennen wir von Rothkirch als wissenschaftlichen Anarchisten. Er hat sich selbst als solchen während einer gewissen Zeit bezeichnet; vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 93, vom 5. August 1869; Nr. 113, vom 19. September 1869; Nr. 59, vom 17. Mai 1870; Nr. 77, vom 28. Juni 1870; Nr. 71, vom 13. Juni 1871. Nachher nannte er sich einen Individualisten, weil das Wort „Anarchist" häufig mißdeutet wurde.

[2]) Vgl. Thomas Spence, „The meridian Sun of liberty", 1796; ebenso Alfred Russel Wallace, „Land-Nationalisation, its necessity and its aims", 1882.

[3]) Vgl. John Stuart Mill, „Principles", 1848; ebenso Henry Georges, „Progress and poverty", 1881.

an den Staat beruht bei Rothkirch theoretisch auf dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Eine ordentliche Ablösung habe nicht stattzufinden, sei doch die jetzige grundrechtliche Eigentumsordnung eine widerrechtliche. Allerdings, sagt er, tragen hieran die jetzigen Eigentümer nicht die geringste Schuld, und es wäre deshalb ein Gebot der Billigkeit, wenn der Staat einen Teil seiner verlorenen Rechte auf friedlichem Wege, und unempfindlich für die heutigen Eigentümer, wiedererwerbe. Von Rothkirchs Vorschlag geht dahin, daß der Staat durch das Mittel seiner Bank den Hypothekarkredit reguliere, und zwar folgendermaßen[1]):

1. sollen Darlehen nur auf erste Hypothek gewährt werden;
2. wäre der Zinsfuß für Darlehen so hoch zu stellen, wie die Verhältnisse des Geldmarktes und die Konkurrenz es gestatten;
3. soll der kreditgebende Staat sich das Recht vorbehalten, seinem Schuldner alljährlich für eine dem Gewinn der Staatsbank entsprechende Quote der Hypothekarschulden das Kündigungsrecht zu entziehen.

In bezug auf Punkt 2 nimmt von Rothkirch beispielsweise an, daß der Staat Darlehen nicht unter $4\,^1/_4\,\%$ gewähren könne, ohne offenbar zu Lasten anderer Bürger zu Schaden zu geraten, und anderseits könne der Staat den Zinsfuß nicht über $4\,^3/_4\,\%$ erhöhen, ohne alle noch etwas besonnenen Kreditbedürftigen zu andern Darleihern zu treiben. Der Staat hätte nun nach dem Vorschlage von Rothkirchs $4\,^3/_4\,\%$ zu fordern, und die dem Schuldner zugedachte Belastung von $^1/_2\,\%$ als verständig bemessene, minimale Tilgungsquote zu behandeln. Diesen Betrag, oder einfacher den Gewinn seiner Bank, müßte der Staat alljährlich als ewige, oder doch nur in gewissen Fällen abzulösende Hypothek ersten Ranges auf den beliehenen Grundstücken anlegen. Diese Anlegung würde zunächst nichts an den laufenden Verpflichtungen des Schuldners ändern. Dieser hätte die unkündbare Schuld, genau so wie die verbleibende kündbare, nach den Bestimmungen des Schuldvertrages zu verzinsen, bis entweder die gesamte Schuld in eine unkündbare verwandelt oder der nicht verwandelte Rest abbezahlt wäre. In diesem Augenblicke aber würde der Schuldvertrag erlöschen, und es träte das „über die Grundrenten des Staates“ zu erlassende Gesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz, meint

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 92, vom 17. April 1883.

von Rothkirch, könne man nun tun, was man wolle, d. h. in den verschiedensten Abstufungen die Rechte des Staates geltend machen oder den Schuldner begünstigen, wenn man nur fest an dem einen halte: „daß niemals von einem Kapitalnachlaß die Rede sein könne und ein Wiedergeltendmachen der ganzen Zinszahlungsverpflichtung jederzeit möglich sein müsse, wenn die ganze langjährige Operation überhaupt einen vernünftigen Zweck gehabt und die reelle Verschuldung des Grundeigentums dauernd gemindert haben soll.“ Die Hauptsache und grundlegende Idee bleibt die, den Staat zum größten Grundrentengläubiger zu machen, der dann kraft seiner Eigentumsrechte durch weise Gesetze die Bodenverschuldung, die Spekulation, die Besitzverhältnisse und Einkommensbildungen im Interesse der Gemeinschaft reglementieren und regulieren könnte. Hierin liegt der fundamentale Unterschied zwischen von Rothkirch und den Bodenreformern im engeren Sinn, die nicht das private Eigentum an Grund und Boden beseitigen, sondern den Ertrag dieses Produktionsfaktors, soweit er durch die allgemeine Kulturentwicklung zustande kommt, der Gesamtheit zuwenden wollen.[1]) Selbstverständlich mußte sich von Rothkirch als Volkswirtschaftspolitiker den wirklichen Verhältnissen anpassen, und wir haben denn auch gelegentlich der Besprechung der Steuern gesehen, daß er auf dem Boden der heutigen Eigentumsverhältnisse entschieden für die Einführung einer starken Grundsteuer eintritt und speziell auch die Wegbesteuerung jeden Wertzuwachses eifrig befürwortet.

Von Rothkirch ist fest überzeugt, daß die endgültige Lösung der Bodenbesitzfrage auch ohne weiteres ein Verschwinden der sozialen Frage mit sich ziehen würde. Die staatliche Wirtschaftspolitik müsse, sagt er, die dauernde Gesundung des Landbaues als ernstes Ziel im Auge behalten. Anerkenne man, daß der Staat der einzige rechtmäßige Grundeigentümer sei, so zeige man vor allem, daß man die Fähigkeit besitze, in jeder Richtung die sich daraus ergebenden Folgerungen zu ziehen. Dann, fährt er fort, ergebe sich unzweifelhaft, „daß der Pächter oder Lehensmann das Eigentum des Verpächters oder Lehensherrn niemals verschulden darf, daß jede Hypothekarverpfändung unzulässig, null und nichtig ist. Nicht zu erleichtern,

[1]) Im Sinne dieser mäßigen Theoretiker ist durch die preußische Grundsteuer von 1860 die Sicherung der Grundrente für den Staat erstrebt worden.

sondern radikal abzuschaffen ist der Hypothekarkredit. Ueber die Verwendung von Kapitalien auf Meliorationen hat sich im einzelnen Falle der Eigentümer Staat mit dem Pächter Bürger zu verständigen.“[1])

E. Friedrich von Rothkirchs Utopie.

Wir haben im Vorstehenden seine verschiedenen Vorschläge staatlichen Eingreifens in die Bodenbesitz- und Verschuldungsverhältnisse kurz skizziert, und wollen noch eine andere, gewissermaßen utopische Idee von Rothkirchs entwickeln, deren Verwirklichung nach seiner Meinung ebenfalls die soziale Frage lösen könnte, oder wenigstens einen tüchtigen Beitrag zu deren Lösung bedeuten würde. Wir nennen diese Idee utopisch, weil deren Träger ebenfalls, wie die Versuchssozialisten,[2]) wenig mit den Kräften der Wirklichkeit und mit der Psychologie der Menschen rechnete. Allerdings glaubt von Rothkirch seinen „Vampyr-Kulturstaat mit seinem Troß“ genügend zu kennen, sodaß er selbst seinen Vorschlag als eine Skizze seiner Phantasie bezeichnet. Er empfiehlt die Gründung von Gesellschaftshäusern, im Sinne des Phalanstère von Fourier,[3]) für die wenig bemittelten Klassen. Das Unternehmen hätte zu umfassen:

1. den Bau und Betrieb von Gesellschaftshäusern;
2. den Ankauf, den Verkauf und die Erzeugung von Gegenständen des allgemeinen Verbrauchs;
3. andere gemeinnützige Zwecke.

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 203, vom 25. August 1885.

[2]) Von Rothkirch hat seine Besucher oft unversehens in äußerst spannende Auseinandersetzungen über Fourier und dessen Werke verwickelt. „Daß,“ teilt uns Professor Milliet mit, „der, wie St. Simon adelig geborene, aber ganz anders als dieser geartete von Rothkirch an dem französischen Kleinbürger Fourier, dem Fanatiker der logischen Konsequenz mit seiner kühnen Phantasie, seiner Neigung zu zahlenmäßiger Beweisführung und seiner geringen Einwertung der Staatsautorität so großes Interesse nahm, war mir schon damals nicht eben verwunderlich.“

[3]) Beruhend auf der Harmonie der Triebe und der Arbeit, tatsächlich eingeführt von Godin als dauernde Produktiv- und Lebensgemeinschaft in Guise (Frankreich).

Zur Beschaffung des beträchtlichen Anlage- und Betriebskapitals empfiehlt von Rothkirch sonderbarerweise die Aktienform. Mittelst der Gewinne[1]) sollen nach und nach die Aktien zurückgekauft und vernichtet werden, und das Eigentum ganz an die Konsumenten übergehen. Damit sich das nötige Kapitalangebot bilde, sollen die Gelder einen genügenden Ertrag erwarten dürfen, und es wäre, seinem Vorschlag zu Folge, der jährliche Gewinn des Unternehmens folgendermaßen zu verteilen:

a) verständige Abschreibungen von Mobilien und Immobilien;
b) 5 %ige Verzinsung des Aktienkapitals;
c) Bildung von Reserven.

Aller übrige Gewinn, sagt von Rothkirch, wäre zur Tilgung der Unternehmeraktien, resp. zur Beteiligung der Konsumenten mit kleinen, auf 20 oder 50 Franken lautenden Aktien zu verwenden. Jedes Schuldenmachen wäre dem Unternehmen von Anfang an untersagt. Erweiterungen oder Unzulänglichkeiten wären ausschließlich durch Ausgabe neuer Aktien, Verwendung der Gewinne oder Beschränkung der Geschäftstätigkeit zu decken. Das Charakteristische der ganzen Organisation bestände in den Gesellschaftshäusern. Für Zürich und die anliegenden Gemeinden wären nach seinem Vorschlage sechs bis zehn erforderlich. Jedes Gesellschaftshaus wäre in bezug auf Areal und Bauart so anzulegen, daß eine Erweiterung mit möglichst geringen Kosten ausgeführt werden könnte. Von Rothkirch bespricht dann die Einteilung der Gesellschaftshäuser im einzelnen, und gibt Angaben bezüglich der Wirtschaftsführung. Es soll keine Erziehungsanstalt sein; hingegen soll auf Anstand und Ordnung gehalten, und die Ausschweifung nicht aus Eigennutz gefördert werden. Ferner verbreitet sich von Rothkirch über die ganze innere Organisation, über die zweckmäßigste Kontrolle des Konsums, und stellt als Grundsatz auf, daß jedweder Konsum in irgend einem der Gesellschaftshäuser gewinnberechtigt ist.[2])

Von Rothkirch will mit seinem Vorschlage der Bevölkerung von mittlerer und geringerer Wohlhabenheit bessere Genüsse zu billigeren

---

[1]) Von Rothkirch ist sehr optimistisch, und glaubt, daß durch eine gute und billige Leitung, durch Vereinigung der verschiedenen Geschäftszweige und durch Ausschaltung von Zwischenpersonen ein beträchtlicher Gewinn zustande kommen müsse.

[2]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 248, vom 15. Oktober 1884.

Preisen bieten. Gleichzeitig will er das moralische und geistige Niveau der untern Schichten heben. Mit dem allmählichen Uebergang des Eigentums an den Gesellschaftshäusern an die Konsumenten möchte von Rothkirch das Bewußtsein des Besitzers im Arbeiter hervorrufen, und ihn die großen Unterschiede in den Wohlstandsverhältnissen einigermaßen vergessen machen. Er will den Arbeiter nicht materiell, sondern gewissermaßen moralisch erobert wissen. Das Gefühl der persönlichen Würde dürfe nicht beeinträchtigt, sondern müsse in jeder Weise gehoben werden, „damit er (der Arbeiter) nicht aus Furcht, sondern im Bewußtsein des eigenen Rechtes auch das Recht anderer respektiere.“[1])

Was von Rothkirch durchgeführt haben möchte, ist im Grunde genommen etwas Einfaches, und doch besteht in der Schweiz unseres Wissens kein Unternehmen, das so weitmaschig angelegt wäre, trotz der großen genossenschaftlichen Bewegung der vergangenen Jahrzehnte. Neben finanziellen Gründen sind vorwiegend parteipolitische Gesichtspunkte hiefür verantwortlich zu machen. Deshalb entsprechen auch die sogenannten Vereins- und Volkshäuser der ihnen zugedachten Zweckbestimmung nur teilweise. Man will den Arbeiter gar nicht versöhnt sehen, will die Gegensätze nicht ebnen helfen, viel mehr Freude empfindet man, wenn es gelingt, die Gärung im Stadium zu erhalten. Im allgemeinen ist zu sagen, daß der vorurteilsfreie, vernünftige, nicht durch Parteirücksichten geleitete Arbeiter einem Unternehmen im Sinne des von Rothkirch'schen Vorschlages ohne weiteres sympathisch gegenübersteht. Frage ist nur, ob er auch das Risiko eines Mißerfolges zu tragen bereit ist. Ohne ein materielles Engagement der Konsumenten am Unternehmen ist aber der Erfolg sehr fragwürdig.

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 83, vom 11. Juli 1871.

F. Gedanken zur Arbeiterfrage.

Auf dem Gebiete der angewandten Sozialpolitik ist es vornehmlich die Arbeiterfrage, mit der sich von Rothkirch oft beschäftigt hat. Er hat ihr aber nie die Bedeutung zugemessen, die sie allgemein in der Literatur gefunden hat. Wie nicht anders zu erwarten ist, fordert von Rothkirch nichts weiteres als unbedingte Freiheit. Die Freiheit der Person und des Arbeitsvertrages ist die Grundlage, auf der die rechtliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses ruht. Hieraus zieht von Rothkirch die logische Folgerung, daß der Bürger einerseits nicht zur Arbeit verpflichtet werden, anderseits aber auch keinen Anspruch auf Arbeit geltend machen könne. Der Arbeitsvertrag ist, sagt er, ein vollständig freier Akt des Selbstbestimmungsrechtes. Kein Staat dürfe durch gesetzliche Maßnahmen das private Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beeinflussen, oder das Recht zur Arbeit aus irgend welchen persönlichen oder allgemeinen Rücksichten beschränken. Jede polizeiliche Regelung der Arbeitszeit — Kinderarbeit nicht ausgeschlossen — betrachtet von Rothkirch als Willkür. In der Freiheit allein könne sich das Richtige oder wenigstens das zeitweilig Zweckmäßigste herausbilden.[1]) Die staatliche Gesellschaft könne nur Einzelnes verbessern, aber auch die Korrekturen sollen nur dazu dienen, Hindernisse der Freiheit zu beseitigen, welche Herkommen und Interessen, der Natur zuwider, geschaffen haben. Kurzum, auf dem gesamten Gebiete des Arbeitsrechtes soll nach Rothkirch der Grundsatz persönlicher Selbstverantwortung und persönlicher Freiheit gelten. Alle, die Stellung der Arbeiter betreffenden Uebelstände, sagt von Rothkirch, liegen ursächlich im Mangel einer gewissen Kollektivintelligenz auf seiten der Arbeiter, und dann in einer noch ungenügenden Ausgestaltung der volkswirtschaftlichen Organisation. Von Rothkirch begrüßt grundsätzlich die Koalition der Arbeiter, insofern sie dazu benützt werde, eine Verflachung im Machtverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeizuführen, und solange durch die Auswirkungen einer solchen Koalition die

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 132, vom 2. Juni 1880; Nr. 35, vom 21. März 1872; Nr. 99, vom 17. August 1871.

vertraglichen Bestimmungen nicht alteriert werden. Sein tiefes Rechtsempfinden verurteilt daher aufs schärfste jede Streikbewegung, Obstruktion, Sabotage, Boykott, wie auch jede vertragwidrige Aussperrung. Die Arbeiter sollen in der berechtigten Wahrung ihrer Interessen gegen unberechtigte Ausbeutung nicht über den rechtlichen Rahmen hinausgreifen, und keinesfalls sich ihrerseits zu Tyrannen aufwerfen.[1]) Wie diesen Dingen ohne Staatseingriff zu begegnen wäre, erfahren wir von ihm nicht.

Eine Theorie über den Arbeitslohn liefert uns von Rothkirch nicht. Aus seinen Aufsätzen geht nur hervor, daß die Lohnhöhe die Bildung eines Fonds für das arbeitsunfähige Alter gestatten soll. Mit Bezug auf die Entlöhnungssysteme ist zu sagen, daß er sich gegen die Gewinnbeteiligung als eigentliche Form der Lohnerhöhung ausspricht. Er meint, daß bei freier Konkurrenz — Emporblühen und Verfall, Krisen- und Beuteperioden ineinandergerechnet — keine Industrie auf die Dauer einen die Produktionskosten und den durchschnittlichen Zins übersteigenden Ertrag liefern könne. Der Arbeiter würde also an null beteiligt werden, und da er nicht so gut wie das Kapital die Schwankungen plus x und minus x ertragen könne, durch die Beteiligung sogar nur in Schaden geraten. Daß in einigen, der öffentlichen Diskussion nicht zugänglichen, besondere Elemente des Gedeihens darbietenden Fällen die Gewinnbeteiligung recht nützlich sein kann, will von Rothkirch nicht bestreiten. Aber ebenso groß, sagt er, wie hier der Nutzen, werde in andern Fällen der Schaden sein, sodaß für das Ganze kein Profit herauskäme.[2])

Frommer kommt in seinen „Studien über die Gewinnbeteiligung“ zum Schlusse, daß dieselbe da, aber auch nur da am Platze sei, wo sie zu einer Steigerung der Güte oder der Menge der Arbeitsleistungen oder zu der sonst fehlenden sicheren Verfügung über die gewünschte Anzahl williger Arbeitskräfte führe.[3]) Hch. Freese sagt in seinem Buche „Konstitutionelle Fabrik“,[4]) daß er keine Ursache habe, mit der Gewinnbeteiligung der Angestellten unzufrieden zu sein. „. . . Die Erhöhung der Geschäftserträge durch Ersparnisse an den Materialien, durch bessere Ausnützung der Arbeitszeit und durch größeren Pflichteifer

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 3, vom 15. September 1868.
[2]) Ebenda Nr. 80, vom 2. April 1884.
[3]) Vgl. Seite 149.
[4]) Jena 1922.

aller, oder wenigstens der Mehrheit, wird aber immer ins Gewicht fallen."

Von Rothkirch begrüßt es, wenn der Arbeitgeber aus freien Stücken, aus Humanität oder um der Zufriedenheit der Arbeiter willen, manches Zugeständnis macht. Gerade um diesen guten Willen nicht zu erlahmen, müsse sich der Staat vollständig außerhalb dieser privatrechtlichen Angelegenheit halten und in keiner Weise auf das Grundverhältnis einzuwirken suchen. Sorge doch der Staat, sagt von Rothkirch, daß in dem Ringen und Weben materieller Interessen niemand an dem vollen Gebrauch seiner natürlichen Rechte behindert werde, und daß jeder in friedlicher Vereinbarung zu lösende Konflikt vor einer guten Instanz sein Ende finde. Vier Momente sind es, sagt von Rothkirch, denen der Arbeiter allein eine dauernde, gründliche Verbesserung seiner Lage zu verdanken habe:

1. seiner persönlichen, intellektuellen und moralischen Bildung;
2. der Abschaffung aller die persönliche Freiheit beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen und Privilegien;
3. der Vervollkommnung der Maschinen, welche bei ihrer Einführung allerdings die Erwerbsverhältnisse einer kleinen Zahl von Arbeitern stören, aber für deren Gesamtheit zum unendlichen Segen werden;
4. der Bildung von Genossenschaften, wodurch der Unternehmergewinn — aber auch der Verlust — vollständig den Arbeitern zufällt.[1])

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 95, vom 8. August 1872, und Nr. 74, vom 20. Juni 1871.

III.

Schlusswort.

In unserem kurzen Schlußwort stellen wir fest, daß sich heute keine Volkswirtschaftspolitik finden läßt, die sich rühmen könnte, nur auf starren Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit aufgebaut zu sein. In der auswärtigen Politik haben ja von jeher Kniffe und Spitzfindigkeiten ihre Triumphe gefeiert, aber auch im Innern haben die sich an Zahl und Wirkung mehrenden Interessengegensätze ein baufälliges politisches Gebäude geschaffen, das auf einem wirren Durcheinander von Kompromissen und Konzessionen ruht. Entscheidend für die Beurteilung eines gesetzgeberischen Eingriffs ist selten mehr die Frage nach der Gerechtigkeit, vielmehr diejenige nach der Zweckmäßigkeit in staats- und finanzpolitischer Beziehung. Je mehr die Existenzmöglichkeit der einheimischen Produktivbranchen unter dem Einfluß des internationalen Konkurrenzkampfes gefährdet wurde, und je schärfer die sozialen Gegensätze in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zur Ausbildung gelangten, umso eifriger war man bei der Hand, für die Wegräumung der Hindernisse, für die Wiedergutmachung einer wirtschaftlichen Entgleisung und Ausgleichung der Unterschiede die Straßenkehrerdienste des allmächtigen Staates anzurufen. Dabei beobachtet man oft, um mit von Rothkirch zu reden, „zwischen den Konservativen, Liberalen, Demokraten und Sozialisten auch nicht den geringsten grundsätzlichen Unterschied. Nur um das Tempo, in welchem man dem unvermeidlichen Ziele jedes allmächtigen Kulturstaates, der vollständigen kommunistischen Knechtung, entgegen

zu gehen habe, dreht sich der ganze Streit unserer Parteien. Abgesehen von diesem subsidiären Gezänke beten alle Parteien zu demselben Götzen: dem freiheitswürgenden, wohlstandverschlingenden Staatsmoloch."

In Friedrich von Rothkirch haben wir einen überzeugten Gegner der Staatsallmacht kennen gelernt. Mit bewunderungswürdigem Mut und großer Zähigkeit hat er in der bedeutsamen Epoche der sechziger bis achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts gegen staatliche Eingriffe seine Stimme erhoben. Obwohl er mit seiner Meinung oft allein dastand, bekämpfte er immer wieder das in seinen Augen Falsche und verkündete das seinem Geiste einzig Wahre. Er mußte an manchen Kanten des Vorurteils und an manchen Ecken des Herkommens anstoßen, doch konnte er sich dessen gewiß sein, daß man im Schweizerlande das kämpfende Wort, das frisch aus dem Herzen kommt, achtet, wenn es sich nur mit Anstand und Würde zu paaren versteht. Zeitlebens stritt von Rothkirch für Recht und Rechtschaffenheit. Mit dem Enthusiasmus eines Feuerkopfes schwärmte er für die persönliche Freiheit und Selbstverantwortlichkeit des Individuums, die Ansicht vertretend, daß namentlich in einer Republik mit ihrem Mehrzeitsprinzip und mit ihren wechselnden politischen Parteien Staatseinmischung und Staatsbevormundung doppelt gefährlich seien. Die uneingeschränkte Freiheit, untrennbar von der strengsten Achtung des Rechts anderer, kann, so argumentiert von Rothkirch, das einzige Arcanum für alle sozialen Uebel sein.

Als Journalist, und insbesondere als Statistiker, hat sich von Rothkirch sehr große Verdienste erworben. Er hat durch seine zutreffende, oft harte und rücksichtslose Kritik manchen Schaden vom schweizerischen Volkskörper abgewendet, und seine Zeitung[1]) war jahrelang der einzige, wenn auch schwache Damm, welcher hier und

---

[1]) Rüegg: „die Handelszeitung war die Stimme des öffentlichen Gewissens."

Wenige Tage vor dem Tode von Rothkirchs schreibt Curti in einem Artikel, betitelt „Von unseren Zeitungen": „Wenn die Handelszeitung die politischen Fragen im großen und ganzen nur gelegentlich berührte, so errang sie dafür auf wirtschaftlichem Terrain eine Bedeutung, wie sie einschneidender kaum gedacht werden könnte. Mancher stolze Götze ist durch sie gefällt, unzählige schlimme Anschläge sind durch sie vereitelt worden, und die Zahl der Gentlemen aus den Kreisen der Finanz, des Handels, der Bureaukratie und selbst der Gelehrsamkeit, welcher vor dieser scharfen Klinge bangte, ist groß." Vgl. Zürcher Post Nr. 244, vom 17. Oktober 1886.

dort den Fluten der Spitzbüberei und des Schwindels entgegenstand. Tapfer kämpfte von Rothkirch gegen die wuchernde Kreditwirtschaft, indem er im Kredit — allerdings recht einseitig — nichts als ein künstliches Auffütterungsmittel für die Gründer, Schwindler und nichtsnutzigen Spekulanten erblickte. Wenn man ihn zeitweilig als einen unpraktischen Prinzipienreiter verschrie, so geschah es vor allem deshalb, weil er niemals eine vermittelnde, schmiegsame Zweckmäßigkeit, sondern nur das strenge Recht in Betracht zog.

* *

Nur wenigen war es vergönnt, mit von Rothkirch unmittelbar zu verkehren, mit diesem allgemein und literarisch hochgebildeten, gelegentlichem fröhlichem Beisammensein nicht abholden, äußerst liebenswürdigen Menschen. Er lebte in einem innigen Bündnis mit den Vögeln, deren zuweilen an sechzig bis achtzig in seinem Arbeitszimmer waren. Sie ließen sich von ihm mit der Feder schlagen, Zeitungen auf sich werfen. Er richtete ein wahres Vogelspital ein, ließ seinen Schutzbefohlenen jedoch alle Freiheit.

Friedrich von Rothkirch war eine starke Persönlichkeit mit sehr originellen Ideen. Er liebte sein zweites Vaterland hingebungsvoll, und wollte für dessen Sicherung und Stärkung nichts unversucht lassen. Im Bestreben, die Schweiz vor kleinstaatlicher Verkommenheit zu bewahren, stemmte er sich gegen die egoistische Einschränkung der Freiheit und der Rechtsgleichheit aller Staatsgenossen, gegen sondergeistige Verbindungen, namentlich konfessioneller Art, und gegen jede falsche Idealität in anderer Richtung, in Form von sozialistischen Tendenzen. Er wünschte unserem Volke „wahren Schweizermut, wie ihn die alten Eidgenossen hatten, Sinn fürs Recht und fürs Rechte, frei von Selbstüberhebung, das Bewußtsein eigenen Wertes, und bei unverdrossener Arbeit mit Kopf und Hand eine starke Zuversicht in die Zukunft seiner Geschicke.“ Auch in den äußeren Beziehungen der Schweiz wünscht ihr von Rothkirch größeren Rückhalt. So machte er im Jahre 1869 den Vorschlag, eine Annäherung an Amerika zu wagen. „Immer enger eingekeilt zwischen mächtigen Despotien, wird es immer ratsamer, uns nach anderen Ressourcen als dem eigenen guten Glück und dem gegenseitigen Haß unserer Feinde umzusehen. Wir unterschätzen gewiß nicht die Wehrkraft der Schweiz, obgleich wir von sehr vielen darin abweichen, daß wir die schweizerische

Angriffskraft, nicht nur taktisch, sondern auch strategisch für größer halten als die Stärke zur Verteidigung. Aber wie es damit auch gestellt sei: Vorsicht hat noch niemals geschadet, und ein wackerer Bundesgenosse hat schon manchmal jedem Kampfe vorgebeugt. Wie wäre es, wenn unsere Bundesbehörden in Washington den Wunsch aussprechen ließen, aus den United Staates of America und der Schweiz die „Vereinigten Staaten" zu bilden? Neben einer militärischen Garantie müßte alles angestrebt werden, was in den Augen der Welt dem Bündnisse den Charakter einer möglichst vollständigen Verschmelzung beider Staatengruppen gäbe. Damit es wirksam und bedeutungsvoll sei, muß die Welt mit physischen Augen sehen, mit physischen Ohren hören etc."[1]) Drei Jahre früher, unmittelbar nach der Auflösung Deutschlands in 36 einzelne, unnatürlich gebildete und zusammengefügte Staatseinheiten, hatte von Rothkirch, angesichts der Gefahr eines französischen Uebergewichtes in der europäischen Politik, die Frage aufgeworfen, ob es nicht wünschenswert wäre, eine mögliche Vergrößerung der Schweiz nach Norden ins Auge zu fassen. „Die Lage aller dieser kleinen Königreiche und Großherzogtümer, freien Städte, Herzogtümer etc., welche ohne jede wahre Kraft zur Selbstbestimmung die preußische Herrschsucht scheuen und sich doch nur widerwillig in die minder gefährliche, aber tief antipathische und kaum einen genügenden Schutz darbietende Abhängigkeit von dem Wiener Kabinett begeben, ist eine verzweifelte.[2]) Von Rothkirch wünscht eine entschlossene Bundesversammlung, einen tüchtigen General an der Spitze von 100,000 Schweizern, um welche sich binnen kurzem 300,000 Badenser, Württemberger, Hessen etc. scharen würden, um dem Herrn von Bismarck am Main „ein Lied von Blut und Eisen entgegen zu singen."

Hoch wollen wir es Friedrich von Rothkirch anrechnen, daß er sein ganzes Wissen in den Dienst der schweizerischen Wirtschaftspolitik und Statistik gestellt hat, also des Teiles unserer Wissenschaft,

---

[1]) Vgl. Schweizerische Handelszeitung Nr. 29, vom 9. März 1869. Für das Eingehen von Bündnissen hat sich später gelegentlich auch Theodor Curti begeistert. Er schreibt z. B. in Nr. 128 der Zürcher Post, vom 28. August 1879: „Auf die Möglichkeit bauend, daß wir rettende Allianzen schließen können, dürfen wir das Schwert nicht rostig werden lassen." (Bei Besprechung einer Schrift „Die Teilung der Schweiz", von M. Reymond.)

[2]) Ebenda Nr. 73 und 75, vom 19., bezw. 23. Juni 1866.

bei dem für den einzelnen Denker und Forscher am wenigsten Lorbeeren zu holen sind. Wenn je das Wort, „daß der starke Zudrang von Ausländern der Schweiz neben vielen unerwünschten Elementen auch manchen durch Energie und Begabung nützlichen Zuwachs gebracht hat“,[1]) seine volle Berechtigung verdient, so mit Bezug auf Freiherr Friedrich von Rothkirch.

---

[1]) Geering und Hotz, „Wirtschaftskunde der Schweiz“.